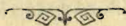
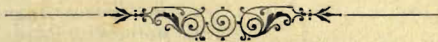


Die Gesetze  
über den  
Civilprocess vor den Friedensgerichten  
der  
Ostseeprovinzen.



Von

**V. Kupffer.**



**Dorpat.**

Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei.

1882.



Von der Censur gestattet. Dorpat, den 23. December 1881.



# Uebersicht des Inhalts.

## Einleitung

	Seite.
Verhältniss der Civilprocessordnung des Reichs und der besonderen Bestimmungen vom 28. Mai 1880 zu den gegenwärtig in den Ostseeprovinzen für das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten geltenden Processnormen . . . . .	5

## Capitel I.

A. Vorschriften des Friedensrichterprocesses, welche die Gerichtsbarkeit in positiver Weise bestimmen . . . . .	13
B. Vorschriften des Friedensrichterprocesses, welche die Gerichtsbarkeit in negativer Weise bestimmen . . . . .	24

## Capitel II.

### Gerichtsstände.

A. Allgemeiner Gerichtsstand . . . . .	27
B. Gerichtsstand der belegen Sache . . . . .	31
C. Gerichtsstand der Widerklage . . . . .	33
D. Nach provinciellm Rechte zu ergänzende Gerichtsstände . . . . .	35
1. Gerichtsstand des Erfüllungsortes } . . . . .	36
2. Gerichtsstand der Vereinbarung } . . . . .	37
3. Gerichtsstand der Nebensache } . . . . .	37
4. Gerichtsstand der Verwaltung } . . . . .	38
5. Gerichtsstand der Gewerbsniederlassung . . . . .	38
E. Concurrenz der Gerichtsstände . . . . .	40
F. Zuständigkeitsstreitigkeiten . . . . .	41

## Capitel II.

### Von den Parteien.

A. Allgemeines . . . . .	44
B. Ergänzende provinzielle Bestimmungen über die Parteien . . . . .	47
1. Gerichtliche Handlungsfähigkeit . . . . .	47
2. Streitgenossenschaft . . . . .	48
3. Hauptintervention . . . . .	49
4. Nebenintervention } . . . . .	50
5. Streitverkündung } . . . . .	50
6. Benennung des Autors . . . . .	51

## Capitel III.

### Von den Bevollmächtigten.

I. Beleuchtung der Art. 44–50 der Civilprocessordnung . . . . .	53
II. Ergänzende Bestimmungen des provinziellen Rechts . . . . .	57

## Capitel IV.

### Von dem Klagegesuche und der Ladung.

I. Vorschriften des Friedensrichterprocesses . . . . .	62
II. Bemerkungen zu diesen Vorschriften . . . . .	64

## Capitel V.

### Von der Parteiverhandlung.

Seite.

A. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit . . . . .	69
B. Processhindernde Einreden . . . . .	71
C. Verhandlung über den Klageanspruch selbst	
I. Bestimmungen des Friedensrichterprocesses . . . . .	76
II. Bemerkungen über vorstehende Bestimmungen . . . . .	78
III. In Kraft gebliebene Sätze des provinziellen Rechts. . . . .	87

## Capitel VI.

### Von dem Beweise.

A. Von der Beweislast . . . . .	92
B. Beweis durch Zeugen	
I. Vorschriften des Friedensrichterprocesses . . . . .	96
II. Bemerkungen zu diesen Vorschriften . . . . .	101
C. Urkundenbeweis	
I. Bestimmungen des Friedensrichterprocesses . . . . .	103
II. Bemerkungen zu diesen Bestimmungen . . . . .	105
III. Der Urkundenbeweis nach provinziellem Rechte . . . . .	114
D. Geständniss . . . . .	119
E. Beweis durch Eid	
I. Fortbestehen der Bestimmungen des provinziellen Rechts	123
II. Von dem Eide überhaupt . . . . .	125
III. Vom zugeschobenen Eide . . . . .	129
IV. Vom Erfüllungs- und Reinigungseide	} . . . . . 131
V. Vom Schätzungseide	
VI. Vom Offenbarungseide . . . . .	132
F. Beweis durch Augenschein und Sachverständige	
I. Vorschriften des Friedensrichterprocesses . . . . .	133
II. Bemerkungen zu diesen Vorschriften . . . . .	134

## Capitel VII.

A. Von dem Endurtheile	
I. Vorschriften des Friedensrichterprocesses . . . . .	136
II. Bemerkungen zu den obigen Artikeln und ergänzende Bestimmungen des provinziellen Rechts . . . . .	139
B. Von dem Versäumungserkenntnisse und dem Einspruche. . . . .	146
C. Von der Vollstreckung . . . . .	152

## Capitel VIII.

### Von den Rechtsmitteln.

A. Von der Berufung	
I. Erhebung derselben . . . . .	155
II. Verfahren in der Berufungsinstanz . . . . .	161
B. Von der einfachen Beschwerde . . . . .	171

## Capitel IX.

### Von den Mitteln zur Beseitigung rechtskräftiger Urtheile.

A. Allgemeines . . . . .	173
B. Von der Cassation . . . . .	177
C. Von der Restitutionsklage . . . . .	180
Schluss . . . . .	182



## EINLEITUNG.

Während gegenwärtig das Verfahren in Civilrechtsfreitigkeiten in allen Baltischen Rechtsgebieten durch provinzielle Rechtsnormen und, soweit diese lückenhaft erscheinen, durch die daselbst als subsidiäres Recht geltende Theorie des gemeinen deutschen Civilprocesses geregelt ist, sollen in allen Civilrechtsfreitigkeiten, für welche die künftig in den Ostseeprovinzen in's Leben zu rufenden Friedensgerichte zuständig sein werden, andere Processgesetze zur Richtschnur dienen. Diese Gesetze sind:

1. Die Art 1 und 19—43 der besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Friedensrichterinstitutionen auf die Gouvernements Liv-, Est- und Kurland vom 28. Mai 1880 — und
2. Das erste Buch der Civilprocessordnung des Reiches vom 20. November 1864 nebst den zur Ergänzung dieses Codex erlassenen Gesetzen.

Der erste Artikel der besonderen Bestimmungen schreibt vor, daß das erste Buch der Civilprocessordnung des Reichs und die zur Ergänzung derselben erlassenen Gesetze, soweit diese, wie jene sich auf die Verhandlung der den Friedensrichtern und den Friedensrichterversammlungen competirenden Sachen beziehen, in den Gouvernements Liv-, Est- und Kurland eingeführt werden, jedoch mit den Ausnahmen,



welche in den Art. 19—43 der besonderen Bestimmungen vorgefchen find. Nach diefem Wortlaute ift zwar nicht der ganze Civilprocefs des Reichs, fondern nur das I. Buch defelben, welches über die Ordnung des Verfahrens vor den Friedensgerichten handelt, nebft dazu gehörigen Ergänzungen auf die Oftfeeprovinzen ausgedehnt. Da jedoch in dem Art. 80 des erften Buches, (welches ich der Kürze wegen immer Friedensrichterprocefs nennen werde) ausgefprochen ift, dafs «der Friedensrichter, wenn er in Betreff der Ordnung «des Gerichtsverfahrens auf Schwierigkeiten ftößt, diefelben «durch Vergleichung der im Friedensrichterproceffe enthal «tenen Bestimmungen mit den ausführlichen Regeln des «zweiten, das Verfahren vor den Collegialgerichten des «Reichs betreffenden Buches der Civilprocefsordnung zu be «feitigen habe»; fo läßt fich nicht in Abrede ftellen, dafs auch der provinzielle Friedensrichter durch die Vorfchrift des Art. 80 verpflichtet ift und daher das II. Buch der Civilprocefsordnung als Hülfrecht zu berücksichtigen hat. Wie aber, wenn er bei Verhandlung von Civilrechtsftreitigkeiten auf Fragen ftößt, zu deren Beantwortung er weder aus dem Friedensrichterproceffe noch aus dem II. Buche der Civilprocefsordnung, noch auch aus den Ergänzungen des einen oder des andern etwas zu entnehmen vermag? Ift er dann auf analogifche Gefetzanwendung, oder, wenn fich dazu kein Anhalt findet, auf fein subjectives Gutdünken angewiefen? In dem Inneren des Reichs vielleicht, in den Oftfeeprovinzen nicht und zwar aus den gleich zu entwickelnden Gründen.

In Betreff der provinziellen Procefsnormen, unter welchem Ausdruck ich das gefammte in den Provinzen gegenwärtig geltende Procefsrecht, es beruhe auf einheimifchen Rechtsquellen oder auf dem gemeinen deutlichen Civilprocefs, zufammenfaffe, läßt fich unterfcheiden:

1. zwischen solchen Proceßgesetzen, welche in dem Theil III des Provinzialrechts (Privatrecht) oder in einer der örtlichen Bauerverordnungen und deren Ergänzungen Aufnahme gefunden haben — und
2. solchen Proceßnormen, die in keinem dieser Gesetzbücher zum Ausdruck gelangt sind.

Auf die ersteren Proceßgesetze ist in den besonderen Bestimmungen vom 28. Mai 1880 Bedacht genommen worden, denn der Art. 19 derselben verordnet, daß der provinzielle Friedensrichter «sich bei Entscheidung von Civilsachen «nach dem provinziellen Privatrechte und den Bauerverordnungen zu richten habe, mit Ausschluß derjenigen Bestimmungen in diesen Gesetzbüchern, welche, die Bedeutung von «Proceßregeln haben und durch die Civilproceßordnung und «die gegenwärtigen Ergänzungsregeln (d. h. durch die besonderen Bestimmungen vom 28. Mai 1880) ersetzt werden.

Ausgeschlossen und in Civilstreitigkeiten, für die der Friedensrichter zuständig ist, nicht mehr anwendbar sind mithin nur diejenigen proceßrechtlichen Normen des Privatrechts und der Bauerverordnungen, die durch entsprechende neue Vorschriften der Civilproceßordnung oder der speciell für die Ostseeprovinzen erlassenen besonderen Bestimmungen ersetzt worden. Soweit das nicht geschehen, soweit also im provinziellen Privatrechte oder in den Bauerverordnungen Proceßgesetze enthalten sind, die einen von der Civilproceßordnung oder den besonderen Bestimmungen ganz und gar nicht berührten Gegenstand betreffen oder auch nur überhaupt mit keiner Vorschrift derselben in Widerspruch stehen, haben sie auch in der Rechtspflege der Friedensgerichte nach wie vor verbindende Kraft, für den Richter sowohl, als für die Parteien.

Ganz dasselbe muß von der großen Zahl derjenigen



in den Provinzen gleichfalls geltenden Proceßnormen behauptet werden, welche weder in das provinzielle Privatrecht, noch in die Bauerverordnungen aufgenommen sind. Da diese Proceßnormen in den die Einführung der Friedensrichterinstitutionen anordnenden Gesetzen vom 28. Mai 1880 gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden sind und da es auch sonst an einer jene Proceßnormen ausdrücklich aufhebenden Vorschrift fehlt; so leuchtet von selbst ein, daß dieselben als älteres Gesetz durch das jüngere Gesetz, d. i. hier durch die besonderen Bestimmungen vom 28. Mai 1880 und den Friedensrichterproceß, nur in soweit außer Kraft gesetzt werden, als sie mit den letzteren in Widerspruch stehen.

Hiernach ist gewiß, daß die provinziellen Friedensgerichte, sobald sie in Wirksamkeit getreten, berechtigt und verpflichtet sein werden, die gegenwärtig in den Provinzen geltenden Proceßnormen, sie mögen in ein provinzielles Gesetzbuch aufgenommen sein oder nicht, überall da zur Anwendung zu bringen, wo sie weder mit den allgemeinen Prinzipien und der ganzen Anlage des Friedensrichterprocesses, noch auch mit einzelnen Bestimmungen desselben, noch auch endlich mit den besonderen Bestimmungen vom 28<sup>ten</sup> Mai 1880 in Widerspruch treten.

Dies Ergebniss wird vielleicht denjenigen, die sich mit der Rechtspflege bisher weder theoretisch noch praktisch beschäftigt haben, die sich aber dennoch zur Uebernahme eines friedensrichterlichen Amtes anschicken, von rein praktischem Standpunkte ziemlich bedeutungslos erscheinen, weil sie wahrscheinlich als selbstverständlich voraussetzen, daß die provinziellen Friedensrichter für das von ihnen zu beobachtende Proceßverfahren einen sichern Anhalt in den Bestimmungen des Friedensrichterprocesses und wenn da nicht, so doch jedenfalls in dem II. Buche der Civilproceßordnung



finden und deshalb kaum jemals in die Lage kommen werden, auf die provinziellen Proceßsatzungen zurückgreifen zu müssen. Gleichwohl bin ich überzeugt, daß die so Denkenden irren und ihren Irrthum bald erkennen werden, wenn sie als Friedensrichter in die Verhandlung anhängiger Civilsachen thatsächlich eintreten oder sich die Mühe geben, die ganze Civilproceßordnung des Reichs nebst den für die Ostseeprovinzen erlassenen besondern Bestimmungen einer aufmerksamen Durchsicht zu unterziehen. Thuen sie das Eine oder das Andere oder thuen sie Beides, so wird ihnen nicht verborgen bleiben, daß nicht wenige Bestimmungen des Friedensrichterproceßes, des II. Buchs der Civilproceßordnung und der besondern Bestimmungen, weil sie ohne Berücksichtigung der Satzungen und Terminologien des provinziellen Privatrechts redigirt sind, der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen sehr erhebliche Schwierigkeiten in den Weg legen müssen, daß wieder andere Bestimmungen ganz oder dazu angehan sind, schwer zu lösende Zweifel und Controversen heraufzubeschwören — und daß die Civilproceßordnung des Reichs mit Bestimmungen des materiellen Proceßrechts überhaupt so spärlich ausgestattet ist, daß sie in dieser Hinsicht in mehreren Abschnitten große Lücken darbietet. Es kann mir natürlich nicht in den Sinn kommen, für diese Behauptungen ohne Beweisführung Glauben in Anspruch zu nehmen und werde ich mich daher bemühen, das Behauptete durch Gründe zu erhärten. Gleichwohl würde man mir Unrecht thun, wenn man annehmen wollte, daß Freude an der Kritik und Verstimmung darüber, daß die den Friedensrichterproceß betreffenden Wünsche der Stände so völlig unbeachtet geblieben, mir die Feder in die Hand gedrückt und daß ich nur schreibe, um jener Verstimmung Luft zu machen. Das Motiv, welches mich zu dieser kleinen Schrift veranlaßt

hat, wurzelt vielmehr in der Ueberzeugung, daß die Friedensgerichte dem ihnen zugedachten Richteramte, sofern daselbe nicht zur Bethätigung rein subjectiver Willkür ausarten soll, nur dann zum Nutzen und Frommen der Rechtsuchenden Genüge zu thun vermögen, wenn sie neben dem Friedensrichterproceffe und den besonderen Bestimmungen vom 28. Mai 1880, auf Schritt und Tritt auch die zur Zeit geltenden provinziellen Proceßsätzen als ergänzendes Hilfsrecht zur Anwendung bringen. Da es nun nach den Gesetzen über die Qualification der Friedensrichter in den Ostseeprovinzen sicherlich nicht an Friedensrichtern fehlen wird, die keine oder doch nur mehr oder weniger oberflächliche Rechtskenntnisse besitzen und da solche Friedensrichter und ebenso die meisten Rechtsuchenden sich nur schwer eine einigermaßen zutreffende Vorstellung über die Lückenhaftigkeit des Friedensrichterprocesses und die mehrfache Unvereinbarkeit desselben mit dem Privatrechte zu bilden vermögen und außerdem kaum genügend bekannt sein dürften mit denjenigen provinziellen Proceßnormen, mit denen jene Lücken allein ausgefüllt werden können und wegen fortdauernder Gültigkeit dieser Normen ausgefüllt werden müssen, so erscheint es mir nützlich, ja nothwendig, daß schon vor Beginn der friedensrichterlichen Rechtspflege die Lücken des Friedensrichterprocesses im Einzelnen aufgezeigt und zugleich die zur Ausfüllung derselben geeigneten provinziellen Proceßnormen wenigstens angedeutet werden. Um Beides in befriedigender Weise zu thun, fehlt es mir an dem Nothwendigsten, nämlich an der erforderlichen freien Zeit. Nachdem ich aber bis hiezu auf das Erscheinen einer auf das bezeichnete Ziel gerichteten Arbeit vergebens gewartet und nachdem ich erwogen, daß schon ein unzulänglicher Hinweis auf die Unzuträglichkeiten und Lücken des Friedensrichterprocesses



und auf die Mittel, durch welche die Praxis diesen Uebelfänden begegnen kann, immerhin Einiges dazu beizutragen vermag, das die friedensrichterliche Rechtspflege nicht gleich von Anfang an auf Irrwege gerathe und, gerade in den schwierigeren Fragen auf den sogenannten gefunden Menschenverstand angewiesen, nicht von vorn herein mit der Ausbildung eben soviel verschiedener Processmaximen beginne, als in den Provinzen Friedensrichter fungiren werden; so habe ich in letzter Stunde den Entschluß gefaßt, mich selbst an die fragliche Arbeit zu wagen. — Dafs ich mich dabei dem Texte des Friedensrichterprocesses und den besonderen Bestimmungen gegenüber kritisch verhalten werde, liegt in der Natur der Sache, die Kritik ist mir aber nicht Selbstzweck, sondern nur ein unumgängliches Mittel zur Erreichung des Zweckes, den ich oben angedeutet. Was den Plan der Arbeit betrifft, so werde ich, die einzelnen Processinstitute nach einander durchgehend, fast überall den Text des Friedensrichterprocesses und, wo erforderlich, auch der bezüglichen besonderen Bestimmungen nach den mir vorliegenden Uebersetzungen vorausschicken, werde dann die bezüglichen Processvorschriften unter steter Berücksichtigung des Privatrechts prüfen, dabei etwa sich ergebende Lücken hervorheben und mit Angabe der zur Ausfüllung derselben geeigneten Satzungen des provinziellen Processrechts schliessen. Rückichtlich der letzteren waltet die sehr erhebliche Schwierigkeit ob, dafs in den verschiedenen baltischen Rechtsgebieten, sowohl auf dem flachen Lande, als in den Städten, von einander vielfach abweichende Processnormen gelten, dieser Umstand aber die Consequenz nach sich zieht, dafs der Stoff zur Ausfüllung der Lücken des Friedensrichterprocesses sich fast für jedes der 11 baltischen Rechtsgebiete verschieden gestaltet. Eine Berücksichtigung aller dieser



Verschiedenheiten würde sehr umständliche Nachforschungen und Feststellungen voraussetzen und zu Erörterungen führen, die in dem Rahmen dieser Schrift keinen Raum haben. Diefierhalb werde ich mich auf Angabe derjenigen, neben dem Friedensrichterproceß geltenden provinziellen Proceßnormen beschränken, denen ich eine hervorragende praktische Bedeutung beimessen zu müssen glaube und die in allen baltischen Rechtsgebieten oder doch in den meisten bei Verhandlung der den Friedensgerichten zuständigen Civilsachen zur praktischen Anwendung zu bringen sein dürften. Von einer Angabe der Rechtsquellen, auf denen jene provinziellen Proceßnormen beruhen, glaube ich aus dem Grunde absehen zu dürfen, weil sie meistentheils in der Theorie des gemeinen deutschen Civilprocesses wurzeln und sich vorzugsweise aus dem im Jahr 1867 von dem damaligen Herrn Generalgouverneur zur Allerhöchsten Bestätigung vorgestellten und von den Ständen gut geheissenen Entwürfe eines Einzelrichtergesetzes für die Ostseeprovinzen entlehnen lassen.

## Capitel I.

### Gerichtsbarkeit.

#### *A. Vorschriften des Friedensrichterprocesses, welche die Gerichtsbarkeit in positiver Weise bestimmen.*

##### § 1.

Die Civilprocessordnung des Reichs enthält in den Art. 1—28 allgemeine Bestimmungen, die auf alle Verhandlungen in Civilrechtsstreitigkeiten anzuwenden sind, gleichviel ob die letzteren in erster Instanz vor ein Bezirksgericht oder einen Friedensrichter gehören. Demnach hätte ich mit Beleuchtung dieser allgemeinen Artikel zu beginnen. Ich lasse sie jedoch vorläufig zur Seite liegen, weil die Bedeutung ganz allgemeiner Rechtsätze meistens erst deutlich hervortritt, nachdem die speciellen Bestimmungen einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden.

Die Art. 29—31 des ersten Hauptstückes des Friedensrichterprocesses handeln von der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter. Der Art. 29 bestimmt die Gerichtsbarkeit in positiver Weise und zerfällt in 5 Punkte. Wie indess aus dem Art. 21 der besonderen Bestimmungen ersichtlich, sollen von diesen 5 Punkten nur der erste und zweite auf die Ostsee-provinzen Anwendung finden, die drei letzten Punkte dagegen sind für Liv-, Est- und Kurland durch 5 andere, in den besonderen Bestimmungen angegebene, Punkte ersetzt. Dieser Abänderung des Art. 29 des Friedensrichterprocesses entsprechend, unterliegen der Gerichtsbarkeit der provinziellen Friedensrichter:



- «1. Klagen aus persönlichen Verbindlichkeiten und Ver-  
«trägen und über bewegliches Vermögen im Werthe  
«von nicht mehr als 500 Rbl.;
- «2 Schadensstandsklagen, wenn der Betrag derselben  
«500 Rbl. nicht übersteigt oder zur Zeit der Klage-  
«erhebung nicht genau bestimmt werden kann.
- «3. Klagen auf Wiederherstellung gestörten Besitzes (Art.  
«682—699 des Thl. III des Provinzialrechts);
- «4. Klagen wegen Störung der Nutzung von Servituten  
«an einem Immobil, wenn seit der Störung nicht  
«mehr als ein Jahr vergangen ist;
- «5. Klagen auf Verweisung einer beweglichen Sache  
«(Art. 4593—4600 des Thl. III des Pr.-Rechts);
- «6. Bitten um Sicherung des Beweises in Bezug auf  
«Klagen im Belaufe jeder Summe und
- «7. Bitten um vorläufige Sicherstellung von Klagen im  
«Belaufe jeder Summe vor Erhebung derselben.

ad Punkte 1, 2 und 5. Nach Art. 2907 des Privat-  
rechts sind «Forderungsrechte solche, vermöge deren eine  
«Person — in dieser Beziehung Schuldner genannt — einer  
«anderen Person — dem Gläubiger — zu einer Handlung  
«verpflichtet ist, die einen Vermögenswerth hat.» An einem  
solchen Rechte lassen sich bekanntlich immer zwei Seiten  
unterscheiden, nämlich das Recht des Gläubigers, eine ge-  
wisse Handlung von dem Schuldner zu fordern, und die  
Verbindlichkeit des letzteren, diese Handlung dem Gläubiger  
zu leisten. Recht und Verbindlichkeit sind hier immer per-  
sönlicher Natur. Wenn nun der Punkt 1 des Art. 29 die  
Friedensrichter für Klagen aus persönlichen Verbindlichkeiten  
zuständig erklärt, so sind damit zweifellos Klagen gemeint,  
die auf Geltendmachung eines Forderungsrechts gerichtet  
sind. Weshalb aber der Punkt 1 neben den Klagen aus



persönlichen Verbindlichkeiten, noch der Klagen aus Verträgen besonders erwähnt, ist nicht ersichtlich, denn die einen wie die anderen beruhen auf Forderungsrechten und beide sind Klagen aus persönlichen Verbindlichkeiten, wobei gar nichts darauf ankommt, ob die persönliche Verbindlichkeit aus einem Verträge, oder aus einer unerlaubten Handlung oder aus einem bestimmten Zustand entsprungen ist, an den das Gesetz die Entstehung eines Forderungsrechts angeknüpft hat. (Vergl. Art. 2908 des Privatrechts). Nicht weniger befremdend ist es, daß in den Punkten 2 und 5 Schadensstandsklagen und Klagen auf Vorweisung einer beweglichen Sache besonders als zur Competenz der Friedensrichter gehörig aufgezählt werden, da sie ja gleichfalls Klagen aus persönlichen Verbindlichkeiten sind und daher schon in dem ersten Punkte einbegriffen erscheinen. Die hervorgehobene fachwidrige Gliederung der den Friedensrichtern zuständigen Klagen thut freilich dem richtigen Verständniß des Textes keinen Eintrag; da sie aber in einer mangelhaften Vorstellung über einen der wichtigsten privatrechtlichen Begriffe, nämlich über den Begriff der Forderungen zu wurzeln scheint, so ist sie schwerlich geeignet, ein günstiges Vorurtheil für die Redaction des Friedensrichterprocesses zu erwecken. Die provinziellen Friedensrichter können jedenfalls die in dem ersten Punkte enthaltenen Worte «und Verträgen» und den Punkt 5 ignoriren, ohne deshalb den Umfang ihrer Zuständigkeit zu vermindern. Ein Gleiches kann von dem zweiten Punkte nur insofern nicht behauptet werden, als er zugleich bestimmt, daß Klagen aus persönlichen Verbindlichkeiten, wenn sie auf Schadenserfatz gerichtet sind, der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter ausnahmsweise auch dann unterliegen, wenn sich der Betrag des Schadens zur Zeit der Klageerhebung nicht genau bestimmen läßt. Nach dem

ersten Punkte gehören zu der Zuständigkeit der Friedensrichter auch Klagen über bewegliches Vermögen. Diese Bestimmung wird sich in den Provinzen für rechtsunkundige Friedensrichter wahrscheinlich als gefährliche Klippe erweisen. Wenn z. B. der Käufer eines Immobils, dessen Werth den Betrag von 500 Rbl. nicht übersteigt, aus dem Kaufvertrage wider den Käufer auf Tradition des Immobils klagt, so wird der rechtsunkundige Friedensrichter vermuthlich geneigt sein, die Klage, weil sie scheinbar unbewegliches Vermögen betrifft, zurückzuweisen, wie auch von den Friedensrichtern im Reiche regelmässig geschehen soll. Dennoch würde die Zurückweisung nur auf einer unrichtigen Auffassung der persönlichen Verbindlichkeiten beruhen, da das Recht des Käufers auf Uebergabe des erstandenen Immobils ein Forderungsrecht ist und dieses nach Art. 537 des Privatrechts zum beweglichen Vermögen des Klägers gehört.

Während der Einzelrichter in Deutschland, der immer rechtskundig sein muß, für vermögensrechtliche Ansprüche bis zum Werthe von 300 Mark zuständig ist, erstreckt sich die Zuständigkeit der russischen Friedensrichter auf Ansprüche bis zum Werthe von 500 Rbl. Dafs diese Zuständigkeitsgrenze für die Ostseeprovinzen viel zu hoch gegriffen ist, wird hier zu Lande kaum Jemand bestreiten.

ad 3. In dem dritten Punkte ist zwar auf die Art. 682—699 des Privatrechts Bezug genommen; allein weder in diesen Artikeln noch sonst wo im Privatrecht ist von einer Wiederherstellung gestörten Besitzes die Rede. Es kann davon überhaupt nicht die Rede sein, weil ein gestörter Besitz nach Art. 684 des Privatrechts noch lange nicht einem verlorenen Besitze gleichgeachtet werden kann, eine Klage auf Wiederherstellung des Besitzes aber selbstverständlich voraussetzt, dafs der Kläger den Besitz verloren habe.



Die mit dem Citat völlig unvereinbare Fassung des Punkt 3 läßt sich nur daraus erklären, daß bei der Redaction des dritten Zuständigkeitspunktes die sehr wesentlichen Unterschiede zwischen einer bloßen Störung des Besitzes und dem Verlust desselben ebensowenig beachtet worden, wie die Unterschiede, die zwischen den römisch rechtlichen Interdicten *uti possidetis* und *unde vi* (*spolium*) obwalten. Nach Lage der Sache wird dem provinziellen Friedensrichter nichts übrig bleiben, als sich ausschliesslich an die citirten Art. 682—699 des Privatrechts zu halten und demgemäß anzunehmen, der dritte Zuständigkeitspunkt laute:

Klagen, die den Schutz und die Erhaltung bestehenden Besitzes oder die Wiedererlangung verlorenen Besitzes zum Gegenstande haben.

ad 4. Obschon in diesem Punkte nur von «Störung der Nutzung von Servituten an einem Immobil» die Rede ist, so kann doch nicht zweifelhaft sein, daß es sich hier abermals um eine Besitzstörung, nämlich um Störung uneigentlichen Besitzes oder, mit anderen Worten, um Störung des Besitzes von Rechten (*quasi possessio*) handelt. (Vergl. Art. 624 des Privatrechts). Dies erhellt schon aus dem Art. 23 der besonderen Bestimmungen, denn indem dieser dem Friedensrichter zur Pflicht macht: «in den die Wiederherstellung eines gestörten Besitzes oder der Nutzung von Servituten betreffenden Sachen auch eine Prüfung der Documente, welche das Eigenthumsrecht an dem Immobil oder das Servitutsrecht an demselben beurkunden, nicht einzugehen, sondern nur den gestörten Besitz oder die gestörte Nutzung wieder herzustellen» — erläutert er die Zuständigkeitspunkte 3 und 4 offenbar dahin, daß die Friedensrichter in Besitz- und Servituttfreitigkeiten sich, unter Vermeidung alles Petitorischen, auf das Possessorium zu beschränken haben. Würde

der 4. Zuständigkeitspunkt sich auch auf petitorische Servitutsklagen beziehen, so wäre, wie hier zum Ueberflufs bemerkt wird, nicht einzusehen, weshalb er die Zuständigkeit der Friedensrichter für Klagen wegen Störung der Nutzung von Servituten, von der Voraussetzung abhängig macht, daß seit der Störung nicht mehr als ein Jahr verlossen, was mit dem über die Verjährung der Besitzklagen handelnden Art. 698 des Privatrechts übereinstimmt, während für die Verjährung petitorischer Klagen nach russischem, wie nach provinziellem Privatrechte, meist ganz andere Verjährungsfristen gelten. Bezieht sich aber der in Rede stehende Punkt hier nach nur auf die Störung des uneigentlichen Besitzes von Servituten an Immobilien, so ist auch klar, daß er überflüssig ist und in der Praxis ganz ignorirt werden kann, denn da die in dem dritten Zuständigkeitspunkte angezogenen Art. 682—699 des Privatrechts nicht bloß über den Besitz von Sachen, sondern auch über den Besitz von Rechten und somit auch über den Besitz von Servituten handeln und dabei die Gerechtfame angeben, welche dem Verletzten zustehen, je nachdem er aus seinem Besitze verdrängt oder in demselben nur gestört worden; so ist schon durch den 3. Zuständigkeitspunkt festgestellt, daß auch Servituten betreffende Besitzklagen zur Zuständigkeit der provinziellen Friedensrichter gehören.

ad 6. Hier mag im Interesse rechtsunkundiger Friedensrichter nur bemerkt werden, daß sie, wenn sie sich über den fraglichen Gegenstand aus Handbüchern über den gemeinen Civilproceß in theoretischer Hinsicht näher instruiren wollen, nach dem Beweise zum ewigen Gedächtniß zu suchen haben.

ad 7. Nach Art. 36 der besonderen Bestimmungen ist der provinzielle Friedensrichter befugt, auf Antrag des



Gläubigers Arrestverfügungen zu treffen, oder, wie es in dem Texte des Art. 36 ausgedrückt ist, die Klage vorläufiger zu stellen. Vorausgesetzt wird dabei, daß «der Schuldner seinen Wohnort mit der Absicht, sich der Erfüllung «der Verbindlichkeit, für welche der Termin bereits eingetreten ist oder binnen kurzer Zeit eintreten wird, zu entziehen, «heimlich verläßt oder aber aus einem gemietheten Besitzthum das dafelbst befindliche Mobilinr abführt. Eine solche *causa arresti* kann selbstverständlich schon vor Beginn des Processes vorhanden sein, sie kann aber auch erst im Laufe des Processes entstehen, wie denn auch die Erfahrung lehrt, daß Schuldner, die sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten entziehen wollen, viel häufiger nach Erhebung einer gegen sie gerichteten Klage, als vor Erhebung derselben, die Flucht ergreifen oder ihr Vermögen bei Seite schaffen. Wenn man dieses berücksichtigt und zugleich beachtet, daß in dem siebenten Zuständigkeitspunkte ausgesprochen ist, der Friedensrichter sei zur vorläufigen Sicherstellung von Klagen vor deren Erhebung befugt, so kann man sich zu der Annahme verleiten sehen, daß dem Friedensrichter der Erlaß von Arrestverfügungen nach erhobener Klage überhaupt unterfagt sei, was nicht allein mit der Doctrin und dem provinziellen Processrechte in Widerspruch stände, sondern auch in vielen Fällen eine Preisgebung der des Schutzes bedürfenden Interessen des Arrestimpetranten zur Folge hätte. Die Unstatthaftigkeit der obigen Annahme ergibt sich jedoch sogleich, sobald der siebente Zuständigkeitspunkt mit dem Art. 125 des Friedensrichterprocesses und den Art. 590 und 591 des Buch II der Civilprocessordnung verglichen wird. Nach diesen Artikeln ist der Friedensrichter im Inneren des Reiches zum Erlaß von Arrestverfügungen nur bei Erhebung der Hauptklage oder im Laufe der weiteren Processverhand-

lungen berechtigt, also nicht vor Erhebung der Klage. Da nun der siebente Zuständigkeitspunkt das Fortbestehen der Bestimmungen der allegirten Art. 125, 590 und 591 um so weniger ausschließt, als es sich hier um Sicherstellung bereits erhobener Klagen, dort aber um vorläufige Sicherstellung erst künftig zu erhebender Klagen handelt; da ferner die «vorläufige» Sicherstellung augenscheinlich aus dem provinziellen Proceßrechte geschöpft ist, indem dasselbe Arrestverfügungen sowohl vor Erhebung der Hauptklage, als auch bei Erhebung derselben, wie während schwebender Proceßverhandlung zuläßt: so ist die im siebenten Zuständigkeitspunkte dem provinziellen Friedensrichter eingeräumte Befugniß zur Sicherstellung von Ansprüchen, über welche eine Klage noch nicht erhoben worden, als Ergänzung des Art. 125 des Friedensrichterprocesses und der Art. 590 und 591 des Buch II. der Civilproceßordnung anzusehen, der provinzielle Friedensrichter mithin auch zum Erlaß von Arrestverfügungen ermächtigt, welche von dem Kläger bei Erhebung der Hauptklage oder während der schwebenden Proceßverhandlungen beantragt worden sind. Damit stimmt auch überein, daß die Voraussetzungen, unter welchen eine vorläufige Sicherstellung noch nicht erhobener Klagen statthaft sind, und der Gang der betreffenden Verhandlungen (ausweislich der Art. 37—43 der besonderen Bestimmungen) nur für die Ostseeprovinzen erlassen sind.

In dem Art. 29 des Friedensrichterprocesses sind die Friedensrichter zuständig erklärt auch für Klagen «über persönliche Beleidigungen und Kränkungen.» Nach Art. 21 der besonderen Bestimmungen ist diese Vorschrift auf die Ostseeprovinzen nicht ausgedehnt worden, wahrscheinlich, weil man von der Voraussetzung ausgegangen, daß in den Ostseeprovinzen Injurien nur strafrechtlich verfolgt werden



können und das daher die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit der provinziellen Friedensrichter in Straffachen dem bezüglichen Bedürfnis Genüge thun. Dabei ist jedoch übersehen, das der Beleidigte eine ihm widerfahrene Beleidigung oder Verleumdung nach Art. 4560 des Privatrechts auch auf civilprocessualischem Wege zu verfolgen befugt ist, wenn er von den strafrechtlichen Folgen der Injurie absieht und nur eine Genugthuung durch Widerruf oder Abbitte verlangt. Dieserhalb entsteht die Frage: ob die provinziellen Friedensrichter auch für die civilrechtliche Verfolgung von Ehrenkränkungen zuständig seien. Mir scheint, das die Frage zu bejahen sei, weil die Verpflichtung des Beklagten zur Abbitte oder zum Widerruf eine Handlung zum Gegenstande hat und daher den persönlichen Verbindlichkeiten beigezählt werden kann und somit unter den ersten Zuständigkeitspunkt fällt. \*)

Etwaige Zweifel darüber, ob der Streitgegenstand den Werth von 500 Rbl. übersteige, sind auf Grundlage der Art. 55 und 56 des Friedensrichterprocesses zu entscheiden. In denselben ist bestimmt, das als Werth des Streitgegenstandes diejenige Summe anzusehen sei, welche in der Klage angegeben ist, das, wenn ein Capital gefordert wird, die bis zum Tage der Klageerhebung geforderten Zinsen zur Bestimmung des Werths des Streitgegenstandes hinzuzuschlagen sind und das, wenn der Beklagte den in der Klage angegebenen Werth bestreitet, eine Werthfeststellung durch Sachverständ-

\*) Anmerkung. Ich übersehe hierbei nicht, dass es der Verbindlichkeit des Beleidigers zur Leistung des Widerrufs oder der Abbitte an einem Vermögenswerthe mangelt (Art. 2907 des Priv. Rechts). Da aber der Art. 4560 diese Verbindlichkeit nichts desto weniger als eine civilrechtliche ausdrücklich anerkennt, so glaube ich, dass dem Beleidigten die Verfolgung seines Rechts durch eine Civilklage nicht versagt werden kann. Die abweichende Ansicht des Oberhofgerichtsadvocaten J. Schiemann, (Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft Band III S. 237.) vermag ich nicht zu theilen.

dige erfolgen soll. Da in dem Friedensrichterproceffe auf solche Klageansprüche, deren Werth sich weder angeben noch auch durch Schätzung feststellen läßt, nur in sofern Rücksicht genommen worden, als die Friedensrichter für Schadenstandklagen, ausweislich des zweiten Zuständigkeitspunktes, auch in dem Falle zuständig sein sollen, wenn der Betrag des Schadens zur Zeit der Klageerhebung nicht bestimmt werden kann, so dürfte feststehen, daß alle anderen, sich ihrer Natur nach einer Schätzung entziehenden Ansprüche auf civilrechtlichem Wege nur bei den Collegialgerichten verfolgt werden können. Hiebei ist klar, daß nicht wenige Rechtsstreitigkeiten, die ihrer Natur nach ein summarisches Verfahren und eine möglichst schnelle Entscheidung erheischen, der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter entzogen sind. Dahin gehören zum Beispiel:

1. Klagen, die in dem Familienrechte oder in einem Rechte an der Person wurzeln, z. B. wenn Eltern ihre Kinder zurückfordern;
2. Klagen, die darauf gerichtet sind, daß eigenmächtig aus dem Dienst gegangene Dienstboten, Lehrlinge etc. nach Art. 4223 des Prv. - Rechts in den Dienst wieder zurückkehren oder daß Dienstboten, welche die Leistung der schuldigen Arbeit verweigern, gerichtlich zur Arbeit gezwungen werden sollen;
3. Klagen auf Einräumung oder Räumung gemietheter oder gepachteter Immobilien.

In den beiden zuletzt erwähnten Fällen handelt es sich allerdings um Rechtsverhältnisse, die zum Obligationenrecht gehören; allein daß das Interesse des Berechtigten da, wo er unentbehrliche häusliche Dienste oder unaufschiebbare Erndtarbeiten fordert oder der Gefahr Preis gegeben ist, mit seiner Familie, seinem Gefinde, seinem Viehbestande und sei-



nen Haus- und Ackergeräthschaften obdachlos zu werden, durch Schätzung nicht einmal annähernd festgestellt werden kann, möchte sich ebenföhr von selbst verstehen, als sich nicht verkennen läßt, das jenes Interesse Momente in sich birgt, die ihrer Natur nach einen Geldwerth überhaupt nicht repräsentiren. Außerdem fehlt es nicht an Rechtsansprüchen, für deren Verfolgung sich, obschon sie einen Geldwerth haben, ein kurzes, summarisches, wenig kostspieliges Verfahren auch dann dringend empfiehlt, wenn ihr Geldwerth die der friedensrichterlichen Gerichtsbarkeit gezogene Grenze überschreitet. Ebendaher hat die Civilprocefsordnung des deutschen Reiches der Gerichtsbarkeit der dortigen Einzelrichter (i. e. der Amtsgerichte) eine Reihe von Rechtsansprüchen ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes unterstellt. Dafs ein Gleiches nicht auch in den besonderen Bestimmungen vom 28. Mai 1880 geschehen und dafs die hierauf wie auf so viele andere Sätze des Friedensrichterprocesses bezüglichen Bitten und Vorschläge der Provinzen keine Berücksichtigung gefunden, ist gewifs im hohen Grade zu bedauern.

Schliesslich ist zu bemerken, dafs der Art. 30 des Friedensrichterprocesses den Friedensrichtern die Befugnifs ertheilt, zu ihrer Cempetenz nicht gehörige Rechtsfreitigkeiten in Verhandlung zu nehmen, wenn beide Parteien bitten, die Sache nach Billigkeitsgründen zu entscheiden. Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung nicht angewandt werden.

*B. Vorschriften des Friedensrichterprocesses, welche die Gerichtsbarkeit in negativer Weise bestimmen.*

§ 2.

Der Art. 31 des Friedensrichterprocesses lautet: »Der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters unterliegen nicht:

1. Klagen, welche das Eigenthum oder Besitzrecht an Immobilien betreffen, sofern solches sich auf formelle Urkunden gründet;
2. Klagen, welche mit dem Interesse der Kronsverwaltungen verbunden sind, mit Ausnahme der Klagen auf Wiederherstellung gestörten Besitzes;
3. Streitsachen zwischen Landbewohnern, welche der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Gerichte unterliegen, es sei denn, daß beide Parteien sich darüber geeinigt, eine derartige Klage der Entscheidung des Friedensrichters anheimzustellen;
4. Streitsachen über Privilegien auf Entdeckungen oder Erfindungen.

Dieser Artikel bewegt sich zum Theil in Ausdrücken, die dem provinziellen Privatrecht fremd sind und in den Provinzen zu Zweifeln und abweichenden Ansichten Anlaß geben werden. Nicht ersichtlich ist zunächst, was unter »Besitzrecht an Immobilien« zu verstehen sei; denn dingliche Rechte an Immobilien, die vermuthlich gemeint werden, sind von dem Besitz des Rechtsinhabers ebensowenig abhängig, als das Recht von dem Besitz. Persönliche Rechte ferner, welche dem Berechtigten, wie z. B. dem Miether, dem Pächter etc. ein Recht zur Detention und Benutzung eines Immobils oder eines Theiles desselben gewähren, sind überhaupt nicht Rechte an einer Sache. Der Ausdruck »for-



melle Urkunde« ist offenbar den hier unbekanntem Terminologien des russischen Rechts entnommen und besagt in den Provinzen gar nichts, weil es zum Begriff einer jeden Urkunde gehört, daß sie eine Form hat und das provinzielle Recht wohl zwischen öffentlichen und Privaturkunden, Originalen und Copien, beglaubigten und nicht beglaubigten, desgleichen zwischen geschriebenen oder nicht geschriebenen Urkunden etc. etc. unterscheidet, der »formellen Urkunden« aber nirgends erwähnt, geschweige denn eine Definition derselben enthält.

Zweifelhaft ist auch, was der dritte Punkt des Art. 31 mit den »Klagen zwischen Landbewohnern, welche der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Gerichte unterliegen« meine, denn die sehr nahe liegende Deutung, daß hier anstatt Landbewohner, »Mitglieder von Bauergemeinden« zu lesen sei, wird durch den Art. 22 der besonderen Bestimmungen ausgeschlossen. Dasselbst ist gesagt, daß »unabhängig von den im Art. 31 des Friedensrichterprocesses angegebenen Sachen, also außer diesen Sachen, der Competenz der Friedensrichter in den Ostseeprovinzen« Klagen der Bauergemeindeglieder gegen einander entzogen seien. Da nun zu den der Competenz der Friedensrichter entzogenen Sachen nach Art. 31 auch Klagen unter Landbewohnern gehören, nach Art. 22 der bes. Bestimmungen aber außer den Klagen der Landbewohner auch Klagen der Bauergemeindeglieder unter einander der friedensrichterlichen Jurisdiction nicht unterliegen sollen, so kann mit den Ausdrücken »Landbewohner« und Bauergemeindeglieder unmöglich dasselbe gemeint sein. Nichtsdestoweniger dürfte kaum zweifelhaft sein, daß man es hier wieder mit mangelhafter Redaction zu thun hat und jedenfalls möchte aus dem Art. 31 des Friedensrichterprocesses und dem Art. 22 der besonderen Bestimmungen immer,

soviel hervorgehen, daß Rechtsfreitigkeiten, die das Eigen-  
 thum oder dingliche Rechte an Immobilien zum Gegenstande  
 haben, ferner Rechtsfreitigkeiten, an denen der Fiscus als  
 Partei theilhaft ist, mit Ausnahme jedoch der Besitzfreitig-  
 keiten, sodann Rechtsfreitigkeiten auf dem flachen Lande  
 wohnender Bauern unter einander, Streitfachen über Privi-  
 legien und Erfindungen und endlich die dem Dorpater Uni-  
 versitätsgerichte competirenden Civildfachen zur Gerichtsbar-  
 keit der Friedensrichter in den Ostseeprovinzen nicht  
 gehören.



## Capitel II.

### Gerichtsstände.

#### A. Allgemeiner Gerichtsstand.

##### § 3.

Die hierher gehörigen Artikel des Friedensrichter-Processes sind:

Art. 32. Die Klage wird bei demjenigen Friedensrichter angebracht, in dessen Districte der Beklagte wohnhaft ist oder sich zeitweilig aufhält.

Art. 33. Eine Klage, welche mehrere in verschiedenen Friedens-Districten wohnhafte Beklagte betrifft, wird nach Wahl des Klägers bei einem der Friedensrichter dieser Districte anhängig gemacht.

Art. 35. Klagen gegen Compagnien, Vereine und Gesellschaften werden bei dem Friedensrichter angebracht, in dessen District sich ihre Verwaltung oder Firma befindet.

Art. 36. Klagen gegen Compagnien, Vereine und Gesellschaften, welche aus Verträgen mit ihren örtlichen Comptoiren oder Agenten entspringen, werden entweder an dem Orte angebracht, wo sich diese Comptoire oder Agenten befinden, oder an dem Orte, wo die Verwaltung oder Firma ihren Sitz hat.

Während der allgemeine Gerichtsstand einer Person nach gemeinem, wie nach provinziellem Rechte durch den Wohnsitz derselben (vergl. Art. 3066 des Privat-Rechts) bestimmt wird, macht der Art. 32 des Friedensrichterprocesses

den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten von dem Wohnsitz oder von dem zeitweiligen Aufenthaltsorte desselben abhängig. Ein kurzer Aufenthalt während einer Durchreise ist zwar, ausweislich des Art. 206 des Buchs II der Civilproceß-Ordnung nicht als zeitweiliger Aufenthalt anzusehen, begründet also überhaupt gar keinen Gerichtsstand. Allein auch in dieser Beschränkung dürfte die Einführung des Gerichtsstandes des Aufenthaltsortes als Rückschritt und Unbilligkeit gegen den Beklagten zu bezeichnen sein. Die Erhebung der Klage ist eine That nicht des Beklagten, sondern des Klägers, nur dieser erwartet von der Durchführung des Proceßes Vortheil. Eben darum widerstreitet es dem natürlichen Rechtsgefühl, daß der Beklagte zur Begünstigung seines Gegners gezwungen sein soll, an einem ihm fremden Orte einen Rechtsbeistand zu gewinnen, seine Vertheidigungsmittel aus der vielleicht fernen Heimat herbeizuholen oder gar seine vielleicht dringend gebotene Abreise zu verzögern und dabei einem Kostenaufwande zu unterliegen, der ihn, wenn er vor das Gericht seines Wohnsitzes belangt wäre, nicht getroffen hätte. Die darin enthaltene Bevorzugung des Klägers scheint auch dem Buche II der Civilproceß-Ordnung nicht entgangen zu sein, denn im Art. 207 ist es dem Ermessen des Richters anheimgestellt, eine Klage, die wider einen am Aufenthaltsorte belangten Beklagten erhoben worden ist, auf Antrag des letzteren an denjenigen Richter zu verweisen, in dessen Gerichtsbezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Jedenfalls werden die provinziellen Friedensrichter gut thun, einem Antrag der gedachten Art in der Regel zu entsprechen und den Gerichtsstand des Aufenthaltsortes, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Proceßrechte, nur unter der Voraussetzung gelten zu lassen, wenn der Beklagte eines Wohnsitzes überhaupt ermangelt.



Der Artikel 33 hat eine subjective Klagehäufung vor Augen. Unter welchen Voraussetzungen eine solche gestattet sei, ist weder im Friedensrichter-Process, noch im Buche II der Civilprocess-Ordnung angegeben und muß daher nach Provinzialrecht beurtheilt werden. Da nun letzteres jeden Gfalls in den meisten Rechtsgebieten eine subjective Klagehäufung nur in dem Falle zuläßt, wenn die mehreren Beklagten als passive Streitgenossen zu betrachten sind, so kann der Art. 33 des Friedensrichter-Processes nur zur Anwendung kommen, sofern die mehreren Beklagten in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus einem und demselben thatsächlichen oder rechtlichen Grunde dem Kläger gegenüber verpflichtet sind. Haben in einem solchen Falle die mehreren Beklagten ihren allgemeinen Gerichtsstand bei einem und demselben Gerichte, so ist der Kläger nicht gezwungen, gegen jeden Beklagten eine besondere Klage zu erheben, die Beklagten müssen vielmehr der einen gegen sie alle gerichteten Klage Rede stehen. Ist der allgemeine Gerichtsstand der einzelnen Beklagten dagegen bei verschiedenen Gerichten übebrndet, wie der Art. 33. des Friedensrichter-Processes voraussetzt, so ist der Kläger genöthigt, die Beklagten einzeln vor die betreffenden Gerichte des Wohnsitzes derselben zu belangen oder, wie wenigstens in einigen baltischen Rechtsgebieten üblich, die für die einzelnen Beklagten in erster Instanz zuständigen Gerichte zu überspringen und seine Klage bei dem diesen Gerichten gemeinsamen Obergerichte gegen alle Beklagte anzubringen. Diese Bestimmungen des provinziellen Rechts sind nun in Bezug auf die vor die Friedensgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten durch den Art. 33 des Friedensrichter-Processes dahin abgeändert, daß mehrere in verschiedenen Friedensrichterdistricten wohnhafte Streitgenossen sich auf eine gegen sie gerichtete Klage bei

demjenigen Friedensrichter eines dieser Districte einlassen müssen, bei welchem der Kläger seine Klage angebracht hat. Die Art. 35 und 36 enthalten nur den in den Provinzen schon geltenden Satz, daß Gesellschaften und Vereine ihren allgemeinen Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte haben, in dessen Gerichtsbezirke sich ihre Verwaltung befindet. Als neu ist dagegen die Bestimmung anzusehen, daß Klagen, welche sich auf Verträge gründen, die mit den örtlichen Comptoiren und Agenten der Gesellschaften oder Vereine abgeschlossen worden, nach Wahl des Klägers entweder an dem Orte, wo sich die Comptoire oder Agenten befinden, oder an dem Orte angebracht werden können, wo die Verwaltung der Gesellschaften oder Vereine ihren Sitz hat.

Bei Vergleichung der vorstehend besprochenen Art. 32, 33, 35 und 36 des Friedensrichterprocesses mit den gleichfalls den allgemeinen Gerichtsstand angehenden provinziellen Satzungen ergibt sich, daß die letzteren einige schlechterdings unentbehrliche Bestimmungen enthalten, über welche der Friedensrichter-Process und die Civilprocessordnung überhaupt Stillschweigen beobachten. Dahin gehören die Festsetzung des Gerichtsstandes der juristischen Personen, die unmöglich mit Gesellschaften und Vereinen identificirt werden können, ferner der Gerichtsstand der Ehefrauen, der ehelichen und unehelichen Kinder etc. Die hierüber handelnden Bestimmungen des provinziellen Rechts sind demnach, was oben in der Einleitung dargelegt wurde, als unverändert geltendes Recht zu betrachten und von den provinziellen Friedensrichtern in vorkommenden Fällen anzuwenden. Die wesentlichsten von ihnen lassen sich durch die folgenden Sätze zum Ausdruck bringen:

a) Ehefrauen haben den allgemeinen Gerichtsstand ihrer Männer. Eheliche und diesen gleichgeachtete, (vergl. die



Art. 143, 147—149 und 139 des Privat-Rechts) namentlich auch Adoptivkinder, folgen bis zur Beendigung der elterlichen Gewalt dem allgemeinen Gerichtsstande ihrer Eltern. Für auffereheliche Kinder gilt während ihrer Minderjährigkeit der allgemeine Gerichtsstand ihrer Mütter, falls sie aber Pflegeeltern (vergl. Art. 193 fgg. des Prv.-Rechts.) übergeben sind, der allgemeine Gerichtsstand der letzteren.

b) Personen, welche sich zwar in elterlicher Gewalt befinden, jedoch entfernt von dem elterlichen Hause als Schüler, Gewerbegehülfen, Lehrlinge oder in anderen diesen ähnlichen Verhältnissen leben, können auch bei dem Gerichtsstande ihres Aufenthaltsortes wegen solcher Ansprüche belangt werden, welche durch Handlungen derselben während der Zeit ihres Aufenthalts an dem bezüglichen Orte entstanden sind.

*Anmerkung:* Diese Bestimmung beruht auf langjährigem Gerichtsgebrauch und kann von den provinziellen Friedensrichtern um so eher beobachtet werden, als der Friedensrichter-Proceß ja ein forum des Aufenthaltsortes anerkennt.

c) Der allgemeine Gerichtsstand juristischer Personen wird, wenn er nicht obrigkeitlich in anderer Weise geregelt ist, durch den Sitz ihrer Verwaltung und in Ermangelung eines solchen, durch den regelmässigen Versammlungsort ihrer Vertreter bestimmt.

### *B. Gerichtsstand der belegenen Sache.*

#### § 4.

Art. 34 des Friedensrichter-Processes schreibt vor, daß Klagen über die Wiederherstellung gestörten Besitzes, über Nutzungsrechte an fremdem Grundeigenthum, über Abwei-

dungen, Ueberschwemmungen, so wie überhaupt Schadenserfatzklagen wegen Beschädigung von Immobilien »dort anzu-  
 »bringen seien, wo diese Immobilien belegen. Desgleichen seien  
 »Klagen der Eisenbahn-Verwaltungen wider die Besitzer längs  
 »der Eisenbahnlinie belegener Grundstücke auf Abbruch, Be-  
 »seitigung oder Versetzung von Gebäuden, Stapeln, Gruben  
 »und Anpflanzungen an den Orten zu erheben, wo sich die  
 »zu beseitigende oder zu versetzende Sache befindet.

Dafs hier mit dem Ausdrucke, — «Klagen, betreffend die Wiederherstellung gestörten Besitzes» — wiederum nur Immobilien betreffende Besitzklagen aller Art gemeint sind, braucht nicht bemerkt zu werden. Kaum weniger selbstverständlich ist, dafs der Art. 34, wenn er von Klagen spricht, welche Nutzungsrechte an fremdem Grundeigenthume zum Gegenstande haben, nur Klagen meinen kann, welche gestörten oder aufgehobenen Besitz von Servituten an Immobilien anlangen, denn über die Zurechtbeständigkeit der Servituten selbst haben ja die Friedensrichter nach Art. 23 der besonderen Bestimmungen und nach den Art. 29 Pct. 1 und 31 Pct. 1 des Friedensrichter-Processus überhaupt nicht zu entscheiden.

Was die Klagen der Eisenbahnverwaltungen angeht, so wird im einzelnen Falle zu prüfen sein, ob solche Klagen etwa das Kronsinteresse berühren, da, wenn solches der Fall ist, der bezügliche Rechtsstreit der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter nicht unterliegt. (Vergl. Art. 31 Pct. 2 des Friedensrichter-Processus).

Auf Klagen wegen Zahlungen und Leistungen, welche Folge unbestrittener Reallaften sind, hat der Friedensrichter-Process gar keine Rücksicht genommen. Diefierhalb und weil das Privatrecht die Reallaften den dinglichen Rechten beizählt, erscheint für Klagen der oben erwähnten Art das



Collegialgericht des Orts zuständig, in dessen Gerichtsbezirk sich das pflichtige Grundstück befindet. Dafs dem Realberechtigten hiedurch unter Umständen mit der durchzusetzenden Leistung in Mißverhältnifs stehende Weiterungen erwachsen können, leuchtet von selbst ein. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, war von den Provinzen vorgeschlagen, für die in Rede stehenden Klagen den Friedensrichter des Orts zuständig zu erklären, in dessen Gerichtsbezirk das pflichtige Grundstück belegen. Nachdem dieser Vorschlag unberücksichtigt geblieben, wäre zu erwägen, ob es nicht möglich, die Verpflichtung des Immobilienbesitzers zu Leistungen, welche Folge unbestrittener Reallast sind, der neueren Theorie gemäß, als obligatorische Verpflichtungen anzusehen, denn dann könnte der Verpflichtete zur Vollziehung der schuldigen Leistungen wenigstens durch den Friedensrichter seines Wohnorts angehalten werden.

### C. Gerichtsstand der Widerklage.

#### § 5.

Die diesen Gerichtsstand betreffenden Bestimmungen des Friedensrichter-Processus lauten:

Art. 38. Eine vor den Friedensrichter gehörige Widerklage wird von demselben Richter verhandelt, bei welchem die Hauptklage angebracht ist — und

Art. 39. Unterliegt eine mit der Hauptklage unzertrennlich verbundene Widerklage ihrem Werthe nach nicht der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters, so stellt der Richter die Verhandlung der Sache ein und überläßt es den Parteien, sie beim Bezirksgerichte auszutragen.

Dafs die Widerklage hier der Hauptklage entgegen-

gesetzt worden, anstatt der Klage oder Vorklage entgegengesetzt zu werden, ist sachlich ohne Belang und vielleicht nur den von mir benutzten Uebersetzungen zuzuschreiben. Die Unterscheidung dagegen zwischen Widerklagen, die mit der Vorklage in garkeinem oder doch in trennbarem Zusammenhange stehen, und Widerklagen, die mit der Vorklage unzertrennlich verbunden sind, läuft auf eine *petitio principii* hinaus. Da es nämlich zu dem Begriffe der Widerklage, wie jeder Klage, gehört, daß der mit ihr verfolgte Rechtsanspruch aus einem für sich bestehenden thatfächlichen und rechtlichen Grunde abgeleitet wird und daher immer eine selbstständige, von den etwaigen Gegenansprüchen des Widerbeklagten unabhängige Verfolgung zuläßt; so ist eine mit der Vorklage unzertrennlich verbundene Widerklage eine rechtliche Unmöglichkeit. Da hiernach der Wortverstand und der Sinn des Artikels sich nicht decken, so wäre es keineswegs ein Act der Willkür, wenn man in dem Ausdruck „unzertrennlich verbunden“ eine Bezeichnung materieller Connexität erblicken würde. Eine solche Deutung ist aber bei Würdigung des Zusammenhanges, in welchem die Art. 38 und 39 mit einander stehen, ausgeschlossen. Indem der erstere Artikel die Erhebung einer Widerklage nur zuläßt, wenn sie dem Werthe ihres Gegenstandes nach die friedensrichterliche Zuständigkeit nicht überschreitet, spricht er implicite aus, daß der Friedensrichter über seine Zuständigkeit hinaus gehende Widerklagen an das competente Collegialgericht zu verweisen, die Verhandlung über die Vorklage aber fortzusetzen habe. Wären nun unter den mit der Vorklage unzertrennlich verbundenen Widerklagen, von denen der Art. 39 spricht, materiell connexe Widerklagen zu verstehen, so müßte für solche Klagen, wenn sie des Werthes ihres Gegenstandes wegen der friedensrichterlichen



Gerichtsbarkeit nicht unterliegen, daselbe gelten, was im Art. 38 angeordnet ist, d. h. der Friedensrichter müßte die Verhandlung für die Vorklage fortsetzen, die Widerklage aber an das competente Collegialgericht weisen. Wenn aber der Art. 39 nichts desto weniger die Verweisung beider von ihm in's Auge gefasster Klagen an das Collegialgericht vorschreibt, so ist daraus ersichtlich, daß er den Ausdruck »unzertrennlich verbunden« im buchstäblichen Sinne genommen, mithin das Vorhandensein von Widerklagen statuiert hat, welche schlechterdings nicht anders als in Verbindung mit der Vorklage verhandelt werden können. Ein derartiges Verhältniß zwischen Vorklage und Widerklage ist, wie schon oben bemerkt wurde, überhaupt nicht möglich und findet auch nicht bei materiell connexen Klagen statt, die, wenn sie auch aus einem und demselben Rechtsgefächte (z. B. Pacht, Kauf etc.) abgeleitet werden oder zu einander in solchem Verhältnisse stehen, daß der Gegenanspruch des Widerklägers zugleich eine Einrede gegen die Vorklage begründet, doch keineswegs auf einer Identität des Klagegrundes beruhen und daher immer Gegenstand abgefonderter Rechtsverfolgung sein können. Hiernach vermag ich dem Art. 39 gar keine practische Bedeutung beizumessen. —

*C. Von dem Friedensrichter-Proceß mit Stillschweigen übergangene, nach provinziellem Rechte aber nichts desto weniger geltende Gerichtsstände.*

#### § 6.

Außer den oberwähnten Gerichtsständen des Wohnorts, der belegen Sache und der Widerklage sind in dem Friedensrichter-Proceß keine sonstigen Gerichtsstände erwähnt. Dem Provinzialrechte sind dagegen, außer den drei genann-

ten, noch mehrere andere Gerichtsstände eigen. Durchmustert man die Satzungen, auf welchen sie beruhen, so nimmt man sogleich wahr, daß dieselben weder mit concreten Bestimmungen des Friedensrichterprocesses oder der Civilprocefsordnung, noch auch mit dem Geiste dieser Gesetze irgend in Widerspruch stehen. Ebendeshalb kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jene provinziellen Satzungen nach wie vor zu Recht bestehen. Die Gerichtsstände aber, die hier nach für die provinziellen Friedensgerichte, wie für die bei denselben procedirenden Parteien auf Grund des Provinzialrechts (neben den in dem Friedensrichterproceß erwähnten Gerichtsständen) Geltung haben, sind in dem Nachfolgenden kurz zusammen gefaßt:

### 1. Gerichtsstand des Erfüllungsortes.

a) Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrages oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung desselben, können bei dem Richter desjenigen Orts erhoben werden, an welchem der Vertrag nach ausdrücklicher oder stillschweiger Uebereinkunft der Parteien, nach der Natur der Sache oder nach gesetzlicher Bestimmung zu erfüllen ist.

Anmerkung: Dieses Forum ist übrigens in dem Art. 209 des Buch II der Civil-Procefsordnung für die Collegialgerichte anerkannt, wenn auch in unvollständiger Weise.

### 2. Gerichtsstand der Vereinbarung.

b) Ein an sich unzuständiger Richter wird, durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien (Prorogation) zuständig. Bei einem Obergerichte kann keine Streitfache durch Prorogationen anhängig gemacht werden. (Vergl. Art. 228 der Civilprocefsordnung.)

c) Als stillschweigende Vereinbarung ist es anzusehen,



wenn der Beklagte sich durch directe Antwort oder Einrede auf die Verhandlung einläßt, ohne einen Widerspruch gegen die Zuständigkeit des durch Anbringung der Klage gewählten Richters zu verlautbaren.

*d)* Die Provocation ist unzulässig:

1. wenn die Sache ausschliesslich vor ein bestimmtes Gericht gewiesen ist;
2. wenn dieselbe der Gattung nach der Gerichtsbarkeit des Richters entzogen ist, an welchen sie gebracht werden soll.

Die Unzuständigkeit ist in diesen Fällen von Amtswegen oder auf Antrag auszusprechen. Ist dies nicht gleich von Anfang geschehen, so kann es in jeder Lage der Sache nachgeholt werden. Die bis zu solchem Ausspruch geflogenen Verhandlungen sind nichtig.

*e)* Die durch Provocation begründete Zuständigkeit des Richters kann in jeder Lage der Sache wieder aufgehoben werden, wenn beide Parteien übereinstimmend darauf antragen. Der provocirte Richter hat nicht das Recht gerichtliche Handlungen in fremden Gerichtsbezirken selbst vorzunehmen.

### 3. Gerichtsstand der Nebensache.

*f)* Der Gerichtsstand in der Hauptsache, erstreckt sich auch auf die Nebensache, insbesondere auf Streitigkeiten über die Proceßkosten, die Gebühren und Auslagen der Bevollmächtigten, der Sachverständigen und der Zeugen.

### 4. Gerichtsstand der Verwaltung.

*g)* Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von diesem gegen jenen auf Rechnungsablagen oder auf Berichti-

gung bestrittener Rechnungsverhältnisse erhoben werden, ist das Gericht zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

##### 5. Gerichtsstand der Gewerbsniederlassung.

*h)* Hat Jemand zum Betriebe einer Handlung, einer Fabrik oder einer anderen Gewerbs-Unternehmung eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte abgeschlossen werden, so können alle Klagen, welche Ansprüche an die Gewerbsniederlassung betreffen, bei dem Richter des Ortes der letzteren angebracht werden.

*i)* Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Grundzinsner, Emphyteuten, Pfandbesitzer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, soweit solche Klagen die auf die Bewirthschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

Hinsichtlich aller dieser Gerichtsstände versteht es sich von selbst, daß sie für die provinziellen Friedensgerichte nur innerhalb der Schranken der Gerichtsbarkeit derselben begründet, also z. B. bei Klagen, die einen Gegenstand im Werthe von mehr als 500 Rbl. betreffen, ausgeschlossen sind. Auch bei dem Gerichtsstande der Vereinbarung dürfte in dieser Hinsicht keine Ausnahme stattfinden, denn die Civilproceßordnung hat wie es scheint, die Verhandlung über alle Forderungen von mehr als 500 Rbl. ausschließlich den Collegialgerichten zugewiesen.

Daß die Fora der Vereinbarung, des Erfüllungsortes, der Haupt- und Nebensache und der Verwaltung sich theils aus den einheimischen Rechtsquellen der Ostseeprovinzen, theils aus dem gemeinen Civilproceß unschwer nachweisen lassen, wird Niemand bestreiten. Für den Gerichtsstand der Gewerbs-



niederlassung findet sich dagegen in dem gemeinen Civilproceß keine Grundlage und auch die einheimischen Rechtsquellen enthalten nichts Ausdrückliches über diesen Gerichtsstand. Wenn seine Geltung in den Provinzen dennoch oben behauptet worden, so ist das aus folgenden Gründen geschehen. Sehr häufig wohnt der Eigenthümer einer Fabrik oder der Eigenthümer, Pfandbesitzer etc. eines Landguts nicht am Orte der Fabrik resp. des Landguts, sondern weit entfernt davon im Innern des Reiches oder gar im Auslande und läßt seine Fabrik resp. sein Gut durch einen Bevollmächtigten bewirthschaften. Schließt der Bevollmächtigte als solcher zum Zweck des Fabrikbetriebes resp. im Interesse der Landwirthschaft mit dritten Personen Verträge ab, wie ja täglich zu geschehen pflegt, so können diese Personen aus den abgeschlossenen Verträgen selbstverständlich nur gegen den Fabrik- resp. Gutsbesitzer klagen, müßten denselben mithin, wenn ein Forum der Gewerbsniederlassung nicht bestände, regelmäsig an seinem fernen Wohnsitz belangen. Um nun die Kläger aus der schlimmen Lage zu befreien, ihre meist aus Mieth-, Pacht-, Dienst-, Gefinde- etc. Verträgen herrührenden, sehr häufig geringfügigen Forderungen an einem fernen, für sie in der Regel unerreichbaren, Orte geltend zu machen, ist in Deutschland in neuerer Zeit auf dem Wege der Gesetzgebung, in den Provinzen auf dem Wege der Praxis und wohl auch auf Grund der Bauerverordnungen und der Erlasse der Einführungscommission das Forum der gewerblichen Niederlassung in's Leben gerufen worden. Dasselbe kann meines Erachtens auch durch Berufung auf die gemeinrechtlichen Bestimmungen über das *forum contractus seu solutionis* begründet werden, denn das bei Abschluß der Rechtsgeschäfte, welche auf den Fabrikbetrieb resp. auf die Bewirthschaftung eines Landguts

Bezug haben, von den Contrahenten wenigstens in der Regel stillschweigend als ganz selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß der Vertrag am Orte der Niederlassung zu erfüllen sei, dürfte ebensosehr von selbst einleuchten, als es in der Natur der Sache liegt, daß die Erfüllung der hier in Betracht kommenden Leistungen, meist nur an diesem Orte erfolgen kann.

Des *forum arresti* habe ich nicht gedacht, weil über dasselbe, soweit es das zur Anlegung des Arrestes zuständige Gericht betrifft, weiter unten bei Erörterung des Arrestprocesses zu handeln sein wird, und die Frage, ob dasjenige Gericht, welches den Anspruch des Gläubigers durch eine Arrestverfügung sichergestellt hat, auch zur Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache zuständig sei, schon durch die Art. 32, 206 und 207 der Civilprocessordnung insofern erledigt ist, als das Gericht, welches den Arrest angelegt hat, für die Hauptsache gemeinrechtlich doch nur dann zuständig ist, wenn der Schuldner entweder zur Zeit kein ordentliches Forum hat, oder wenn von demselben keine Rechtshülfe erwartet werden kann, die angeführten Artikel der Civilprocess-Ordnung aber jedenfalls auch in diesen Fällen ein Forum des Aufenthaltsortes anerkennen (*Ubi te reperio, ibi te judico*).

#### *D. Concurrrenz der Gerichtsstände.*

##### § 7.

Auf den Fall einer Concurrrenz mehrerer Gerichtsstände ist in dem Friedensrichterprocess nicht Bedacht genommen worden. Dieserhalb greifen die bezüglichen Bestimmungen des provinziellen Processrechts Platz. Sie lassen sich, wie folgt, kurz zusammenfassen:

a) Der durch Vereinbarung begründete Gerichtsstand geht im Falle der Concurrrenz dem allgemeinen Gerichts-



ftande und den befonderen Gerichtsftänden des Erfüllungs-ortes, der Verwaltung, der Gewerbsniederlaffung, der Widerklage, der Haupt- und Nebenfache und des Aufenthaltsortes vor.

b) Die eben bezeichneten befonderen Gerichtsftände, jedoch mit Ausnahme des Gerichtsftandes der Haupt- und Nebenfache, concurriren mit dem allgemeinen Gerichtsftande in der Weife, dafs dem Kläger die Wahl zufteht.

c) Der Gerichtsftand der belegen Sache unterliegt keiner Concurrrenz mit anderen Gerichtsftänden.

*A n m e r k u n g*: Dafs diese Befimmung auch für die friedensrichterliche Rechtspflege praktische Bedeutung hat, geht aus dem schon oben beleuchteten Art. 34 des Friedensrichterprocesses hervor.

d) Der Richter durch den die Mittheilung der Klage zuerft bewirkt war, bleibt für den Rechtsstreit bis zu deffen Beendigung zuständig, auch wenn der Beklagte einen anderen Gerichtsftand erwirbt, oder fein Nachfolger im Rechtsstreite einen anderen Gerichtsftand hat.

### *E. Zuständigkeitsstreitigkeiten.*

#### § 8.

Während die Art. 40—42 des Friedensrichterprocesses angeben, von welchem Gerichte Zuständigkeitsstreitigkeiten:

- 1) zwischen Friedensrichtern eines Bezirks,
- 2) zwischen Friedensrichtern verschiedener Bezirke,
- 3) zwischen Friedensrichterverfammlungen und
- 4) zwischen einem Friedensrichter oder einer Friedensrichterverfammlng einerseits und einem Collegialgerichte erster Instanz andererseits

entfchieden werden, bestimmd der Art. 43 l. c., tafs und wo

ein Gesuch wegen Bezeichnung des zuständigen Gerichts einzureichen sei. Wodurch aber ein Zuständigkeitsstreit begründet wird oder was zu seinem Begriffe gehört, ist in der Civilproceßordnung nirgends ausdrücklich ausgesprochen. Da der Friedensrichter, wie jedes Gericht, über seine Zuständigkeit selbst zu entscheiden hat, ohne bei der ihm übergeordneten Instanz auf Entscheidung seiner Zweifel antragen zu dürfen — (Art. 229 des Buch II der Civilproceßordnung) und da der mit ihrer Competenzenrede abgewiesenen Partei das Recht der Berufung an die zuständige Friedensrichterversammlung offensteht (Art. 69 und 162 des Friedensrichterprocesses); so scheint von einem Zuständigkeitsstreite zwischen zweien oder mehreren Gerichten die Rede nicht sein zu können, solange die beschwerte Partei noch die Möglichkeit hat, durch Anwendung eines ordentlichen Rechtsmittels dagegen Abhilfe zu erlangen, daß zwei oder mehr Friedensrichter ihre Klage wegen Incompetenz zurückgewiesen oder die Klage des Gegners ohngeachtet gegen dieselbe eingewandter Competenzenrede in Verhandlung gezogen. Wäre dies richtig, so wären Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Friedensrichtern desselben oder verschiedener Bezirke und ebenso zwischen einem Friedensrichter oder einer Friedensrichterversammlung einer- und einem Collegialgerichte erster Instanz andererseits überhaupt nicht möglich, sondern könnten nur zwischen zweien oder mehreren Friedensrichterversammlungen oder zwischen einer Friedensrichterversammlung und einem Collegialgerichte oberster Instanz stattfinden, ja wären in den Fällen, in denen der beschwerten Partei die Cassationsbeschwerde an den Senat offen steht, überhaupt undenkbar, wie denn auch die Theorie des gemeinen Civilprocesses wohl von Competenzconflicten zwischen Justiz- und Administrativbehörden, keineswegs jedoch von Zuständigkeits-



streitigkeiten zwischen Justizbehörden handelt. Wenn aber die Art. 40 – 43 des Friedensrichter-Processes ausschliesslich Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Justizbehörden im Auge haben, so gehört zum Begriffe derselben offenbar nichts anders, als dafs zwei oder mehr Friedensrichter, (gleichviel ob desselben oder verschiedener Bezirke,) oder zwei oder mehr Friedensrichterverfammlungen oder endlich ein Friedensrichter oder eine Friedensrichterverfammlng einer- und ein Collegialgericht erster Instanz andererseits sich in einer und derselben Civilsache, sei es successive, sei es gleichzeitig für zuständig oder für unzuständig erklärt haben. Ob das Erkenntnifs, in welchem diese Erklärung abgegeben worden, bereits in Rechtskraft übergegangen oder nicht, ob für die beschwerte Partei noch die Möglichkeit vorhanden, gegen das betreffende Erkenntnifs durch Anwendung eines ordentlichen Rechtsmittels Abhilfe zu erlangen, auf das Alles kommt nichts an, es genügt vielmehr zur Begründung des im Art. 43 erwähnten Gefuchs wegen Bezeichnung des zuständigen Gerichts einfach die Thatfache, dafs zwei der oberwähnten Gerichte sich, wie gesagt, in einer und derselben Sache für zuständig, resp. unzuständig erklärt haben.

## Capitel II.

### Von den Parteien.

#### A. Allgemeines.

##### § 9.

Während das provinzielle Proceßrecht sehr viele, meist der gemeinrechtlichen Proceßtheorie entlehnte Bestimmungen über die Parteien, insbesondere über die gerichtliche Handlungsfähigkeit derselben (*jus standi in judicio*), über die Streitgenossenschaft, über die Haupt- und Nebenintervention, über die Streitverkündigung und über die Benennung des Autors enthält und in Anbetracht der Satzungen des Privatrechts nothwendig enthalten muß, beobachtet der Friedensrichterproceß, wenn man von den augenscheinlich unzulänglichen Vorschriften der Art. 18, 19 und 20 der Civilproceßordnung abieht, hinsichtlich der Parteien vollständiges Stillschweigen und geht von den Bestimmungen über Kompetenzconflicte ohne Weiteres zu den Bestimmungen über die Bevollmächtigten über. In die dadurch entstandene Lücke fällt zwar durch das Fenster des Art. 80 der Civilproceß-Ordnung einiges Streiflicht aus dem Buch II der Civilproceßordnung; allein dieses aus den Art. 653—666 der Civilproceßordnung ausstrahlende Streiflicht genügt nicht, um das vorwaltende Dunkel auch nur einigermaßen zu erhellen. Vor allem kommen die Art. 653—661 des Buch II der Civilproceß-Ordnung in Betracht. Sie tragen die Ueberschrift: »Hinzuziehung eines Dritten zur Sache« und scheinen schon dieserhalb über das Institut der Adcitation zu handeln. Nach



provinziellem Procefsrechte kommt die Adcitation nur im Konkursproceffe zur Anwendung. Künftig wird sie nun nach Mafsgabe der Art. 653—661 der Civilprocefsordnung auch in den Ostfeeprovinzen in denjenigen Rechtsstreitigkeiten zulässig fein, für welche friedensrichterliche Behörden zuständig find. Ob sie aber jemals zur Anwendung kommen wird, erfcheint aus mehrfachen Gründen zweifelhaft.

Nachdem in den Art. 653 und 654 der Zeitpunkt angegeben worden, wann der Beklagte, beziehungsweise der Kläger um richterliche Vorladung (Adcitation) eines Dritten bitten könne, spricht der Art. 655 aus, dafs der Bittsteller in feiner Bittfchrift die Gründe anzugeben habe, aus welchem er die Hinzuziehung des Dritten für erforderlich erachtet. Welche Gründe als triftige anzufehen feien, giebt die Civilprocefsordnung nicht an, wahrſcheinlich weil ſie im ruſſiſchen Privatrechte enthalten find. Da nun in den Ostfeeprovinzen nur das daſelbſt geltende Privatrecht über die Triftigkeit der Gründe zur Adcitation entſcheiden kann, das provinzielle Privatrecht aber, ſo viel mir bekannt, keine Beſtimmungen enthält, welche die Adcitation eines Dritten zu rechtfertigen geeignet erſcheinen, ſo werden bei den provinziellen Friedensrichtern Fälle, in denen das Intereſſe des Klägers oder des Beklagten die Adcitation eines Dritten erheiſcht, kaum vorkommen und umſoweniger, als in den Provinzen das Inſtitut der Streitverkündigung durch die Partei (Litis denuntiation) heimifch und nach vielen Beſtimmungen des Privatrechts ſchlechterdings unentbehrlich iſt. Dafs aber die Streitverkündigung durch die richterliche »Hinzuziehung eines Dritten« nicht verdrängt wird, folgt ſchon daraus, dafs von einer Identität der beiden in Frage ſtehenden Inſtitute nicht die Rede ſein kann, wie ſich aus einer Vergleichung derſelben ſofort ergibt und wie in dem zweiten

Hefte des dritten Jahrganges der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft (Seite 141—147) ausführlich dargethan ist. Was dagegen die über »die Betheiligung Dritter an der Sache« handelnden Art. 662—666 betrifft, so haben sie allerdings die Intervention zum Gegenstande und zwar die Art. 663 und 664 die Nebenintervention, die Art. 665 und 666 die Hauptintervention. Die daselbst enthaltenen Bestimmungen stehen mit den die Haupt- und Nebenintervention betreffenden Satzungen des provinziellen Proceßrechts keineswegs in Widerspruch; sie sind aber so über alle Massen dürftig und lassen so viele der wichtigsten Fragen gänzlich unbeantwortet, daß der provinzielle Friedensrichter in allen Fällen stattfindender Intervention nothwendig zu den einschlägigen Satzungen des provinziellen Proceßrechts zu greifen genöthigt sein wird.

Die oben bezogenen Art. 18—20 der C. P.- Ordnung bestimmen, daß Personen, welche aller Standesrechte verlustig erklärt sind, die ihnen rechtskräftig aberkannten Rechte vor Gericht weder geltend machen, noch vertheidigen können, daß die Rechte Minderjähriger oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen unter Vormundschaft stehender Personen von ihren Eltern oder Vormündern vor Gericht vertreten werden und daß unter Vormundschaft stehende Verschwender zwar das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten, das zuständige Waifengericht aber über jede sie betreffende Proceßsache in Kenntniß setzen müssen. Außerdem sind sie nach Art. 20 nicht befugt, ohne Einwilligung ihres Vormundes (Curators) einen Bevollmächtigten zu wählen, Vergleiche abzuschließen, gerichtliche Zugeständnisse zu machen, einen Streit wegen Fälschung einer Urkunde einzuleiten, und in solchem Streite die Rolle des Beklagten zu übernehmen.



Außer diesen Vorschriften und den sich nur in allgemeinen Andeutungen ergehenden Artikeln 653—666 des Buch II der Civilprocefsordnung findet sich in dem letzteren nichts über die im Eingange dieses Capitels erwähnten Procefsinstitute. Es sind daher in dieser Beziehung die einschlägigen Bestimmungen des provinziellen Procefsrechts durchweg in Kraft verblieben und werden deshalb auch von den friedensrichterlichen Instanzen angewandt werden müssen.

Die Rechtsätze, die dabei vornehmlich in Betracht kommen dürfen, sind in dem nächsten Paragraph angegeben.

*B. Den Friedensrichterprocefs ergänzende provinzielle Bestimmungen über die Parteien.*

§ 10.

1) Gerichtliche Handlungsfähigkeit:

a) Die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln, bestimmt sich im Allgemeinen nach den Vorschriften der Art. 17—20 der Civilprocefsordnung und des dritten Theils des Provinzialrechts (Vergl. den ordentlichen Civilprocefs nach livl. Landrechte von O. Schmidt). Für physische Personen, denen die Fähigkeit vor Gericht zu handeln abgeht, müssen, gleich wie für alle juristischen Personen, deren Vertreter handeln. Dieselben haben ihre Befugniss zur Stellvertretung, wenn sie nicht gerichtskundig ist, nachzuweisen. Der Mangel der persönlichen Fähigkeit vor Gericht zu handeln, so wie der Mangel des Nachweises der Vertretungsbefugniffe ist von dem Gerichte von Amtswegen zu beachten und kann von den Parteien in jeder Lage der Verhandlung gerügt werden.

b) Eine Partei, welcher die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln fehlt, kann zum selbstständigen Handeln vor Gericht zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für sie verbunden ist. Das Gericht hat indess von Amtswegen dafür zu sorgen, daß die Genehmigung ihrer Vertreter vorbehalten und die Erklärung derselben unverzüglich eingefordert werde. Der Mangel gerichtlicher Handlungsfähigkeit und der Mangel der Befugniss, als Vertreter einer Partei zu handeln, haben Nichtigkeit des Verhandelten zur Folge, sofern dasselbe nicht von der betreffenden Partei nach der Hebung des Mangels anerkannt worden ist.

## 2) Streitgenossenschaft.

c) Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thätfächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

d) Die gemeinschaftliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung durch mehrere Kläger oder Beklagte als Streitgenossen ist auch dann zulässig, wenn solche gleichartige Ansprüche oder Verbindlichkeiten den Gegenstand des Rechtsstreits bilden, welche auf einem im Wesen gleichartigen thätfächlichen und rechtlichen Grunde beruhen. Ergeben sich jedoch aus einer solchen Gemeinschaft irgend welche Nachtheile für das Verfahren, so kann der Richter jederzeit eine Trennung eintreten lassen.

**A n m e r k u n g:** Die Bestimmung sub a würde z. B. Platz greifen, wenn mehrere Erben oder mehrere Miteigenthümer als solche klagen oder verklagt werden. Ein Fall, in welchem die Bestimmung sub b zur Anwendung käme, läge vor, wenn z. B. eine Anzahl Tagelöhner einzeln zur



Bewerkstelligung einer Feldarbeit gedungen worden und aus den betreffenden Verträgen klagen oder verklagt werden, denn obschon sie weder in Rechtsgemeinschaft stehen, noch aus demselben thatfächlichen und rechtlichen Grunde verpflichtet oder berechtigt sind, so ist doch der Verpflichtungs- resp. Berechtigungsgrund ein wesentlich gleichartiger — und wird daher die gemeinschaftliche Rechtsverfolgung resp. Vertheidigung von der Praxis aus Gründen der Opportunität zugelassen.

e) Streitgenossen stehen der Gegenpartei dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Angriffs- und Vertheidigungsmittel des einen Streitgenossen dem anderen ebensowenig nützen, als die nachtheiligen Handlungen oder Unterlassungen desselben dem anderen zum Schaden gereichen.

### 3) Hauptintervention.

f) Wer auf eine Sache oder ein Recht, worüber zwischen dritten Personen ein Rechtsstreit anhängig ist, einen beide Streittheile ganz oder theilweise ausschließenden klagbaren Anspruch zu haben behauptet, kann in jeder Lage des Processes — selbst noch im Vollstreckungsverfahren — gegen dieselben bei demjenigen Richter Klage erheben, bei welchem der Rechtsstreit in erster Instanz geführt wird oder wurde. (Hauptintervention).

g) Bestreiten beide Parteien das Recht des Hauptintervenienten, so können sie sich als Streitgenossen gegen denselben verbinden.

h) Der Hauptprocess selbst wird, wenn die Lage der Sache es zweckmäfsig erscheinen läßt, auf Antrag oder von Amtswegen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention oder bis auf Weiteres ausgesetzt.

*i)* Wenn der Hauptintervenient bescheinigt, daß durch die Vollstreckung des im Hauptproceffe gefällten Urtheils sein Anspruch dem Verlusfe ausgesetzt oder eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung herbeigeführt werde, so hat der Richter zu verfügen, daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde und nöthigenfalls die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens anzuordnen.

#### 4) Nebenintervention.

*k)* Ein Dritter, welcher behauptet und nöthigenfalls bescheinigt, daß ein ihm zuständiges Recht von dem Siege einer in einem Proceffe befangenen Partei abhängt oder durch das Unterliegen derselben gefährdet werde, oder daß der Sieg ihres Gegners ihn einer Gewährleistung – oder Entschädigungsklage aussetze, kann dieser Partei in jeder Lage des Rechtsstreits beitreten, um ihr zum Siege zu verhelfen.

*l)* Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen und fortsetzen, in welcher sich derselbe zur Zeit der Intervention befindet.

*m)* Der Nebenintervenient darf in jeder Lage des Proceffes seinem Interesse entsprechende Handlungen vornehmen, namentlich auch von allen Rechtsmitteln Gebrauch machen,

*n)* Die Proceßhandlungen des Nebenintervenienten äußern ihre Wirkung auch auf die Hauptpartei, der er beigetreten, insofern sie nicht den früheren oder späteren Erklärungen derselben widersprechen.

*o)* Die rechtskräftige Entscheidung der Sache verbindet in jedem Falle den Nebenintervenienten in gleicher Weise, wie die Hauptpartei.

#### 5) Streitverkündung.

*p)* Jede Partei, die sich befugt erachtet, im Falle des Unterliegens in dem Rechtsstreite von einem dritten Gewähr-



leistung oder Schadloshaltung zu fordern, kann diesem Dritten den Rechtsstreit zu dem Ende verkündigen, daß er ihr in demselben Beistand leiste.

q) Glaubt der Dritte gleichfalls einen Regressanspruch an eine andere Person zu haben, so kann er auch dieser von seiner Seite den Rechtsstreit verkündigen.

r) Die Streitverkündigung kann während des ganzen Laufes des Rechtsstreites so lange geschehen, als es dem Aufgeforderten nach Lage der Sache noch möglich ist, Beistand zu leisten.

s) Tritt der Aufgeforderte dem Rechtsstreite bei, so ist sein Verhältniß zu den Hauptparteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention zu beurtheilen.

t) Erklärt er dagegen nicht beitreten zu wollen oder unterläßt er es eine Erklärung abzugeben, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt, ohne daß ein Veräufungsverfahren gegen den Aufgeforderten stattfindet.

u) Die Streitverkündigung erfolgt gerichtlich.

v) Die Gegenpartei ist nicht befugt, gegen die Streitverkündigung Widerspruch zu erheben.

w) Ueber den von dem Aufgeforderten gegen die Zulässigkeit der Streitverkündigung verlaublichen Widerspruch findet keine Verhandlung statt.

x) Der Beitritt des Aufgeforderten gilt nicht als Anerkennung, daß der Streitverkündiger Regress gegen ihn habe.

## 6. Benennung des Autors.

y) Der mit einer dinglichen Klage als Besitzer einer beweglichen Sache belangte Beklagte kann die Einlassung auf die Klage verweigern, wenn er behauptet, die Sache im fremden Namen zu besitzen und zugleich denjenigen, in dessen Namen er besitzt, benennt.

z) Das Gericht hat den Benannten über die erfolgte Benennung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine Frist zum Erscheinen zur Erklärung über die Behauptung des Beklagten zu bestimmen.

aa) Leugnet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erscheint er in der anberaumten Frist nicht, so darf der Beklagte, wenn er den Rechtsstreit nicht allein fortsetzen will, durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger sich von der Klage befreien (Vergl. Art. 899 des Theil III des Pr. Rechts).

bb) Wird die Richtigkeit der Behauptung des Beklagten von dem Benannten zugegeben, so kann der Kläger ungeachtet dieses Zugeständnisses den Rechtsstreit gegen den Beklagten fortsetzen. In diesem Falle ist dem Benannten unbenommen, sich dem Beklagten als Nebenintervenient anzuschließen.

cc) Ein Veräußerungsverfahren findet gegen den Benannten nicht statt.

dd) Erkennt der Kläger die Behauptung des Beklagten sofort oder nach erfolgter Erklärung des Benannten als richtig an, so ist der Beklagte von der Klage zu entbinden.

ee) Kann sich der Kläger mit dem Benannten über dessen Eintritt in die Stelle des Beklagten nicht vereinigen, so bleibt es ihm unbenommen, seine Rechte nach Beendigung des Processes wider den Beklagten gegen den Benannten mittelst neuer Klage geltend zu machen.

ff) Die Rechte des Benannten bleiben, wenn er nicht in den Rechtsstreit eintritt, unverändert. Er kann dieselben, nachdem der Beklagte die Sache herausgegeben hat, durch eine Klage gegen den Inhaber der letzteren, geltend machen.

gg) Wider den Beklagten steht ihm dagegen, wenn dieser die Sache herausgegeben hat, weder ein Anspruch auf Schadenseratz, noch auch, wenn er selbst auf Schadenseratz belangt wird, eine Einrede zu.



### Capitel III.

## Von den Bevollmächtigten.

### I. Beleuchtung der Art. 44—50 der Civilproceßordnung.

#### § II.

Nach der ursprünglichen Fassung des Art. 44 der Civilproceßordnung konnten in Rechtsstreitigkeiten, die vor Friedensrichtern zur Verhandlung kommen, aufser vereideten Anwälten auch andere Personen als Bevollmächtigte der Parteien auftreten, mit Ausnahme jedoch derjenigen Personen, welche in den 12 Punkten des Art. 45 der Civilproceßordnung theils als absolut, theils als relativ unfähig zur Uebernahme einer Proceßvollmacht bezeichnet sind. Der Art. 44 ist jedoch später abgeändert worden und hat jetzt nach der von Oettingen-Zwingmann'schen Uebersetzung folgenden Wortlaut:

»Als Bevollmächtigte können in den Friedensrichter-  
 »Institutionen aufser vereidigten Rechtsanwälten auch Privat-  
 »personen auftreten, fremde (иностраннiя лица) Personen  
 »jedoch nicht anders, als in den Fällen und unter den Vor-  
 »aussetzungen, welche in der allgemeinen Gouvernements-  
 »Verfassung angegeben sind.«

Dafs die Uebersetzer hier, wie sie es in dem Vorwort ihrer Arbeit ausgesprochen, zu einer rein wörtlichen Uebersetzung geschritten, weil sie über den Sinn des zu übertragenden russischen Textes in Zweifel gewesen sind, folgt nicht blofs aus der Hinzufügung des russischen Ausdrucks »иностраннiя лица,« sondern ergibt sich auch daraus, dafs es

nichtsagend ist, fremde Personen den Rechtsanwälten und Privatpersonen entgegenzusetzen, während doch fremde Personen zugleich Rechtsanwälte und Privatpersonen sein können. Wie aber auch der Art. 44 zu verstehen sei — jedenfalls gelangt man bei Berücksichtigung der als Relatum bezeichneten allgemeinen Gouvernements-Verfassung und namentlich bei Vergleichung der Art. 1083, 1102 und 1119 derselben, zu dem Resultate, daß in den Friedensgerichten als Bevollmächtigte auftreten können:

1. Beeidigte Rechtsanwälte;
2. Eltern für ihre Kinder und umgekehrt, desgleichen Ehegatten für einander;
3. Personen, welche mit dem Vollmachtgeber denselben Proceß gemeinsam (also wohl als Streitgenossen oder Nebenintervenienten) führen oder seine Güter oder Geschäfte in Vollmacht verwalten;
4. Communalbeamte solcher Städte, für welche die Städteordnung von 1870 Geltung hat, wenn es sich um Vermögensstreitigkeiten der Stadt handelt und dem Stadtamte die Rolle des Klägers oder die des Beklagten zugefallen ist;
5. Personen, denen von der örtlichen Friedensrichter-versammlung besondere Attestate zur Uebernahme von Proceßvollmachten in vorgeschriebener Ordnung ertheilt worden — und
6. Personen, die noch garnicht oder doch weniger als drei Mal vor Friedensgerichten als Proceßbevollmächtigte aufgetreten sind.

Daß auch die solchergestalt zur Uebernahme von Proceßvollmachten zugelassenen Personen diese Befugnifs wieder einbüßen, wenn rücksichtlich ihrer eines derjenigen Verbote zutrifft, welche in den 12 Punkten des Art. 45 aufgeführt



find, versteht sich von selbst. Auch ist zu beachten, daß nach einer Anmerkung zum Art. 1102 der Gouvernements-Verordnung Frauen von der Uebernahme von Proceßvollmachten überhaupt ausgeschlossen sind.

Was mit dem Ausdrucke: постороннія лица verstehen sei, läßt sich aus den obigen 6 Punkten nicht ersehen, wohl aber aus dem Art. 44 des Friedensrichterprocesses und dem Art. 245 des II. Buches der Civilproceß-Ordnung. Dasselbst wird der Ausdruck »постороннія лица« im Gegensatze zu vereideten Anwälten und zwar in einem Zusammenhange gebraucht, aus dem sich deutlich ergibt, daß unter jenem Ausdruck Personen gemeint seien, die zu der Kategorie der beeideten Anwälte nicht gehören. Danach hat der Art. 44 in seiner gegenwärtigen, oben angegebenen Fassung einfach den Sinn, daß außer beeideten Sachwaltern auch andere Personen, letztere jedoch nur unter den in der Gouvernements-Verfassung angegebenen Bedingungen (siehe oben Ziff. 1—6) Bevollmächtigte sein können.

Die sonstigen Artikel des Friedensrichterprocesses über die Bevollmächtigten lauten:

Art. 46. Die Parteien zeigen dem Friedensrichter die von ihnen getroffene Wahl ihrer Bevollmächtigten schriftlich oder mündlich an. Auch können sie ihrem Bevollmächtigten eine in der vorgeschriebenen Ordnung beglaubigte Vollmacht erteilen.

Art. 47. Eine mündliche Anzeige der Wahl eines Bevollmächtigten trägt der Friedensrichter in sein Journal ein, welches auch von der Partei, wenn sie des Schreibens kundig, unterschrieben wird. Die schriftliche Anzeige kann entweder auf der Bittschrift selbst, oder aber in einer besonderen, auf gewöhnlichem Papier geschriebenen Vollmacht gemacht werden. In einer

folchen Anzeige muß die Unterschrift des Vollmachtgebers von einem Friedensrichter, einem Notar, der Polizei oder der örtlichen Gemeindeobrigkeit beglaubigt sein.

- Art. 48. Der Bevollmächtigte, welcher die Partei mit der Führung der Sache beim Friedensrichter beauftragt hat, kann dieselbe durch Vergleich beenden, wenn solches in der Vollmacht auch nicht erwähnt ist.
- Art. 49. Ein Bevollmächtigter kann die ihm ertheilte Vollmacht kündigen, darf aber hernach nicht als Bevollmächtigter der Gegenpartei auftreten. Uebrigens ist er, im Falle der Abwesenheit seines Vollmachtgebers, verpflichtet, denselben von der Kündigung so zeitig zu benachrichtigen, daß dem Vollmachtgeber Zeit bleibe, vor Ablauf der Frist persönlich zu erscheinen oder einen anderen Bevollmächtigten zu senden.
- Art. 50. Der Vollmachtgeber kann die dem Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht zu jeder Zeit widerrufen, wovon er den Friedensrichter schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen hat; der Richter ist aber weder verpflichtet, die Verhandlung aus diesem Grunde zu vertagen, noch die Ernennung und das Erscheinen eines neuen Bevollmächtigten abzuwarten. Alle Handlungen, welche der Anwalt bis zu der Zeit, wo der Friedensrichter die bezeichnete Benachrichtigung erhalten, gesetzlich vollzogen, bleiben in Kraft. Endlich ist in den zu den allgemeinen Bestimmungen der Civilproceßordnung gehörigen Art. 26 und 27 verordnet, daß durch Gesellschaftsvertrag zur unmittelbaren Verwaltung der Geschäfte eines unter bestimmter Firma handelnden Handlungshauses bevollmächtigte Personen in Geschäften dieses Handlungs-



haufes auch ohne Vollmacht vor Gericht als Kläger und Beklagte auftreten können, wenn im Verträge nicht das Gegentheil festgestellt ist, dafs dasselbe Recht einem in Universalsozietät befindlichen Gesellschaftler zustehe, wenn er kraft Gesellschaftsvertrages zur Leitung der Sozietätsgeschäfte bevollmächtigt ist, dafs aber alle übrigen Vereine, Gesellschaften und Compagnien nicht anders Klage erheben und sich vertheidigen können, als in der Person eines besonderen Bevollmächtigten.

Dafs diese Bestimmungen, soweit sie mit den bezüglichen Satzungen des provinziellen Proceßrechts in Widerspruch stehen, denselben derogiren, versteht sich von selbst. Dennoch ist die Zahl der durch die Art. 44 – 50 des Friedensrichterproceßes nicht berührten, also in Geltung verbliebenen Bestimmungen des provinziellen Proceßrechts auch hier keine geringe, denn der Friedensrichterproceß schweigt über die Proceßlegitimation gerichtlicher Bevollmächtigter, über die Wirkung in beglaubigter Abschrift beigebachter Vollmachten, über die Fälle, in denen eine Partei vorläufig und unter Vorbehalt der Ratihabition vertreten werden kann, über die Personen, denen ein *mandatum praesumptum* zuzuschreiben ist, über die Wirkung, die der Tod der Partei oder des Bevollmächtigten derselben auf den Vollmachtenvertrag ausübt und über andere die Bevollmächtigung zur Proceßführung angehende Fragen.

Zu zweifeln kann wohl nur die Frage veranlassen, zu welchen Handlungen ein Bevollmächtigter, der mit der Durchführung eines bestimmten Rechtsstreits oder aller Rechtsstreitigkeiten des Vollmachtgebers beauftragt ist, eines Specialmandats bedürfe. Nach provinziellen Rechte ist er ohne ein ihm dazu ertheiltes Specialmandat nicht berechtigt:

1. Gelder in Empfang zu nehmen,
2. einen Vergleich abzuschließen oder auf den Streitgegenstand ganz oder zum Theil zu verzichten,
3. Schiedsrichter zu wählen,
4. Eide zuzuschicken und zu- und zurückgeschobene Eide zu acceptiren und
5. sich einen anderen Bevollmächtigten zu substituiren, es sei denn unter den im Art. 4379 des Privatrechts bezeichneten besonderen Verhältnissen. -

Der zweite Punkt wird für Bevollmächtigte, welche in Friedensgerichten auftreten, durch den Art. 48 des Friedensrichterprocesses zwar insoweit modificirt, als er feststellt, daß Bevollmächtigte die Sache durch Vergleich sogar dann beendigen können, wenn sie dazu in der Vollmacht nicht ausdrücklich ermächtigt sind. Da ein Vergleich sich in der Regel nicht zu Stande bringen läßt, wenn der Kläger auf die unverkürzte Anerkennung der von ihm eingeklagten Forderung besteht, so folgt aus dem Art. 48 allerdings auch, daß der Bevollmächtigte auch ohne Specialmandat einen Theil der Forderung des Vollmachtgebers zur Zustandebringung eines Vergleiches erlassen könne; auf die ganze Forderung verzichten darf er aber ohne specielle Ermächtigung des Vollmachtgebers nicht, weil ein Verzicht auf das Ganze als eine Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich selbstverständlich nicht angesehen werden kann.

Nachdem die Eidesdelation theoretisch und praktisch den Charakter eines Beweismittels angenommen, ist überhaupt nicht mehr einzusehen, warum der Bevollmächtigte, um von diesem Beweismittel Gebrauch machen zu können, eines Specialmandats bedürfen soll, während er eines solchen zum Gebrauch anderer Beweismittel anerkanntermassen nicht bedarf. Aber selbst wenn man für die Eidesdelation den



Standpunkt des Vergleichs geltend machen wollte, würde die Nothwendigkeit eines dem Bevollmächtigten zu ertheilenden Specialmandats in Rechtsfreitigkeiten vor Friedensgerichten schon wegen der Bestimmung des Art. 48 hinwegfallen müssen.

Unter Brücksichtigung des Obigen lassen sich die durch den Friedensrichter-Process nicht außer Kraft gesetzten provinciellen Bestimmungen über die Processbevollmächtigung, wie folgt, angeben:

a) Vormündern und Curatoren, ferner Advocaten, wenn sie für eine Partei gerichtlich bestellt sind, desgleichen Testamentsexecutoren dient die Bestellungsurkunde als Processvollmacht.

b) Die gesetzlichen oder statutmäßigen Vertreter juristischer Personen können für die letztern im Prozesse auftreten, ohne einer Vollmacht zu bedürfen.

c) Eltern in Rechtsfreitigkeiten ihrer unmündigen Kinder, desgleichen Ehemänner in Rechtsfreitigkeiten, welche das von der Frau in die Ehe gebrachte oder ihr während der Ehe zugefallene Vermögen betreffen oder die in Gütergemeinschaft befindliche Vermögensmasse zum Gegenstande haben, bedürfen keiner Vollmacht.

d) Die beglaubigte Abschrift einer Vollmacht ist nur dann genügend, wenn zugleich ein Zeugniß beigebracht wird, wo das Original sich befindet und daß der Auftrag nicht zurückgenommen worden.

e) Eine Vollmacht zur Führung sämmtlicher Geschäfte des Vollmachtgebers berechtigt den Bevollmächtigten zur Führung von Processen des ersteren nur, wenn solche Berechtigung in der Vollmacht ausdrücklich ausgesprochen ist oder die in dem Art. 4384 des Privatrechts bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

f) Die Proceßvollmacht gilt, wenn sie nicht eine Einschränkung enthält, für alle zur Durchführung des Rechtsstreits erforderlichen Handlungen namentlich auch für die Zuschreibung von Eiden, für den Gebrauch von Rechtsmitteln, für das Vollstreckungsverfahren, für das Verfahren im Falle einer Widerklage und — unter der im Art. 4379 des Privatrechts angegebenen Voraussetzung — auch für die Substitution eines anderen Bevollmächtigten.

g) Ohne besondere ausdrückliche Ermächtigung ist der Bevollmächtigte nicht befugt:

1. Geld und Geldeswerth (mit Ausnahme jedoch der Proceßkosten) für den Vollmachtgeber zu empfangen;
2. Die Entscheidung der Sache Schiedsrichtern zu übertragen;
3. sich einen anderen Bevollmächtigten zu substituiren, außer im Falle des Art. 4374 des Privatrechts;
4. auf den Anspruch des Vollmachtgebers zu verzichten, wodurch jedoch ein theilweiser Erlaß zur Zustandebringung eines Vergleichs nicht ausgeschlossen ist.

h) Tritt Jemand als Bevollmächtigter einer Partei auf, ohne sich über seine Bevollmächtigung ausweisen zu können, so ist das so anzusehen, als ob die Partei garnicht erschienen wäre.

Wenn jedoch die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, der verbessert werden kann, der ertheilte Auftrag durch ein Schreiben des angeblichen Vollmachtgebers bescheinigt wird oder auf die Sache bezügliche Urkunden vorgelegt werden, so ist der angebliche Bevollmächtigte, sofern er auf Verlangen der Gegenpartei für die Proceßkosten cavirt, einstweilen als zur Proceßführung berechtigt anzusehen.

i) Personen, welche mit der Partei in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind (Art 243 und 265 des Privatrechts) ferner



der Ehemann in den das Sondergut der Ehefrau betreffenden Rechtsfachen und Streitgenossen der Partei können für dieselben einstweilen Kraft vermutheten Auftrages (mandatum praesumptum) auftreten.

k) In den Lit. h und i angegebenen Fällen hat der Richter dem angeblichen Bevollmächtigten eine Frist zum Nachweis der geschehenen Bevollmächtigung anzuberaumen. Erst nach unbenutztem Ablauf derselben kann die Gegenpartei ein Verfümungskennntniß verlangen.

l) Stirbt die Partei oder deren Bevollmächtigter oder verliert die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln, so erlischt die Vollmacht. Der Bevollmächtigte ist jedoch berechtigt und verpflichtet, solange die Partei nicht durch einen anderen vertreten ist, solche Handlungen vorzunehmen, die ohne Nachtheil für die Partei nicht unterbleiben können.

m) Ist die Vollmacht mit der Klausel versehen, daß sie auch für die Erben des Vollmachtgebers Geltung habe (clausula heredum); so ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tode des Vollmachtgebers zur Fortführung des Processes befugt, solange ihm die Vollmacht durch die Erben nicht gekündigt wird.

n) Hat Jemand, ohne Bevollmächtigter einer Partei zu sein, als solcher für sie gehandelt, so sind die betreffenden Handlungen nichtig, wenn sie von der Partei hinterher nicht anerkannt werden.

## Capitel IV.

### Von dem Klagegefuche und der Ladung.

#### § 12.

#### I. Bestimmungen des Friedensrichterprocesses.

Art. 51. Die Klage kann beim Friedensrichter schriftlich oder mündlich angebracht werden

Art. 52. Die mündliche Klage wird, nachdem sie der Friedensrichter in das Buch eingetragen hat, dem Kläger vorgelesen und, falls er schriftkundig ist, von ihm unterschrieben.

Art. 53. Eine Klageschrift, welche der Cognition des Friedensrichters nicht unterliegt, wird unter bezüglicher Eröffnung darüber dem Kläger zurückgegeben; über die Nichtannahme einer mündlich angebrachten Klage aber wird dem Kläger auf seinen Wunsch eine schriftliche Bescheinigung ertheilt.

Art. 54. Sowohl in der schriftlichen, als bei der mündlichen Klage ist der Kläger verpflichtet :

1. fowohl seinen und der etwa von ihm aufgeführten Zeugen, als auch des Beklagten Beruf, Vor-, Vaters, Familien- oder Beinamen und Wohnort anzugeben;
2. die Beweismittel, auf welche er seine Klage stützt, zu benennen;
3. den Werth des Klageanspruchs anzugeben, mit Ausnahme derjenigen Sachen, die eine Schätzung nicht zulassen;
4. zu erklären: worum er bittet oder was er fordert.



- Art. 55. Als Klagewerth gilt die in dem Klageantrage angegebene Summe zuzüglich der bis zum Tage der Klageerhebung eingeklagten Zinsen.
- Art. 56. Wird der in der Klage angegebene Werth des Streitgegenstandes bestritten, so erfolgt seine Feststellung durch Sachverständige in dem dazu von dem Friedensrichter anberaumten Termin.
- Art. 57. Gründet der Kläger seine Forderung auf Urkunden, so reicht er dieselben gegen Empfangsbefcheinigung beim Friedensrichter ein, und zwar zugleich mit der Klage, oder jedenfalls nicht später als um zwei Uhr Nachmittags vor dem Tage, welcher zur gerichtlichen Verhandlung (для явки на судъ) bestimmt ist.
- Art. 58. Auf Grund der Klage ladet der Friedensrichter den Beklagten vor Gericht und setzt sowohl diesen, als auch den Kläger von dem Termin, wann sie erscheinen sollen, in Kenntniß.
- Art. 59. Bei der Anberaumung des Termins zum Erscheinen des Beklagten wird, gerechnet vom Tage der Behändigung des Ladungszettels, mindestens ein Tag für je fünfzehn Werst der Entfernung seines Wohnortes von dem des Friedensrichters in Anschlag gebracht.
- Art. 60. Falls beide Parteien persönlich vor dem Friedensrichter erscheinen, so kann er ihre Streitfache sogleich in Verhandlung nehmen, ohne jedoch die Verhandlung der auf diesen Tag angesetzten Sachen aufzuschieben.
- Art. 61. Die Vorladung der Parteien, Zeugen und anderer Personen vor Gericht geschieht mittelst Ladungszettels (повѣтка), in welchem anzugeben sind;

1. Der Gegenstand der Klage.
2. Wer vorgeladen wird und auf wessen Gefuch.
3. Der Ort, wo der Vorgeladene erscheinen soll.
4. Der Tag und, falls erforderlich, auch die Stunde des Erscheinens.
5. Die Folgen, welchen sich der Vorgeladene aussetzt, wenn er ausbleibt.

Am Schluffe des Ladungszettels muß sich die Unterschrift des Friedensrichters befinden.

Art. 62. Der Ladungszettel wird den vorgeladenen Personen durch den beim Friedensrichter angestellten Boten oder durch die Polizei, oder endlich durch die Gemeinde bzw. Dorfborgkeit zugestellt.

Von einer wörtlichen Anführung der Art. 63—67 die sämtlich über die Behändigung der Ladungszettel handeln, sehe ich ab, weil ich nicht genöthigt sein werde, auf dieselben Bezug zu nehmen.

## II. Bemerkungen zu den aufgeführten Artikeln.

Wie aus dem, die Gerichtssprache in den provinziellen Friedensgerichten regelnden Art. 14 der besonderen Bestimmungen vom 28. Mai 1880 hervorgeht, kann das Klagegefuch, je nach der Bequemlichkeit des Klägers in deutscher oder in lettischer oder in estnischer oder in russischer Sprache angebracht werden.

Ausweislich des Art. 53 des Friedensrichterprocesses hat der Friedensrichter ein seiner Beurtheilung nicht unterliegendes Klagegefuch von Amtswegen und ohne dem Beklagten vorher Gehör zu gewähren, zurückzuweisen. Dies kann unbedenklich geschehen, wenn das Klagegefuch schon in Anbetracht seines Gegenstandes der friedensrichterlichen



Jurisdiction überhaupt entzogen ist. Dagegen glaube ich verneinen zu müssen, daß dem provinziellen Friedensrichter eine gleiche Befugniß auch dann zustehe, wenn aus dem Klagegesuche ersichtlich, daß für die darin geltend gemachte Forderung ein Gerichtsstand bei einem anderen Friedensrichter begründet sei, denn da nach provinziellem Proceßrechte Prorogation zulässig ist und die darüber handelnden Bestimmungen mit den Friedensrichterproceß, wie schon oben erwähnt wurde, nicht in Widerspruch stehen, so wird der provinzielle Friedensrichter unter der angegebenen Voraussetzung die Erklärung des Beklagten abzuwarten haben.

Während eine Klage nach gemeinem, wie nach provinziellem Proceßrechte einer Geschichtserzählung nicht erman- geln darf, gehört eine solche nach dem Art. 54 des Friedensrichterproceßes nicht zu den wesentlichsten Erfordernissen des Klagegesuches, denn wenn der Kläger, entsprechend dem vierten Punkte dieses Artikels anzugeben hat: „worin er bittet oder was er fordert“ — so läßt sich aus solcher Angabe doch noch gar nicht ersehen, auf welche Thatfachen und thatsächlichen Verhältnisse der Kläger seinen Anspruch gründet. Hieraus ergibt sich, daß die Anbringung eines Klagegesuchs der provincialrechtlichen Klageanstellung nicht gleich gesetzt werden kann. Ebenfowenig läßt sich behaupten, daß die Vorladung des Beklagten mittelst Behändigung des im Art. 61 beschriebenen Ladungszettels der Klage- mittheilung des provinziellen Rechts gleich geachtet werden dürfe, denn der Ladungszettel ist nur ein Referens und zwar ein durchaus unvollständiges Referens des Klagegesuchs und vermag den Beklagten durchaus nicht von den Thatfachen und thatsächlichen Verhältnissen in Kenntniß zu setzen, auf welche der Kläger seinen Anspruch stützt. Diese Incongruenz zwischen dem Friedensrichterproceß und dem provinziellen

Processrecht ist aus dem gleich hervorzuhebenden Grunde von nicht geringer Wichtigkeit.

Das auch von den Friedensgerichten anzuwendende provinzielle Privatrecht unterscheidet zwischen Rechtsfolgen, welche an die Anstellung der Klage, und Rechtsfolgen, welche an die Mittheilung der Klage geknüpft sind. Zu den ersteren gehört vornehmlich die Unterbrechung der Klageverjährung (Art. 3818 des Privatrechts). Die wichtigsten Folgen der Klagenmittheilung sind:

1. Die Unterbrechung der erwerbenden Verjährung (Erfitzung);
2. die Haftung des Beklagten gleich einen Besitzer in bösem Glauben, wenn er die mit einer *actio in rem* in Anspruch genommene Sache während des Processes veräußert;
3. die Verwandlung der *bona fides* des Besitzers in *mala fides* und die Versetzung des zu einer Leistung Verpflichteten in *mora*;
4. der Eintritt der Regel: *ut lite pendente nihil innovetur*;
5. die Befugniss des Beklagten, sich mit der *exceptio litis pendentis* zu schützen, und der Ausschluss anderer gleich zuständiger Gerichte;
6. das Recht des Beklagten zur Erhebung einer Widerklage.

Vergl. die Art. 847, 902, 909, 911, 912, 3306, 3307 des Privatrechts. Siehe auch § 37 des *Livl. Civil process* von O. Schmidt und Bayer's Vorträge über den gemeinen Civilprocess § 174.

Da diese Rechtsfolgen an die Anstellung resp. Mittheilung einer Klage im Sinne des provinziellen Rechts, also einer mit einem historischen Fundamente ausge-



stätteten Klage, geknüpft sind, oben aber gezeigt wurde, daß das Klagegesuch des Friedensrichterprocesses und die Behändigung des daselbst beschriebenen Ladungszettels der Klageanstellung und Klagemittheilung des provinciellen Rechts keineswegs entsprechen, so ist klar, daß der Eintritt der in Rede stehenden Rechtsfolgen jedenfalls durch die Anbringung des Klagegesuchs resp. die Behändigung des Ladungszettels nicht bewirkt werden kann -- und daß daher die Frage entsteht, von wann ab denn der Eintritt jener Rechtsfolgen in Rechtsstreitigkeiten, die den Friedensgerichten unterstehen, zu datiren sei. Um diese Frage zu beantworten, bin ich genöthigt, auf einen erst später näher in Betracht zu ziehenden Abschnitt des Friedensrichterprocesses hinüberzugreifen und auf den Art. 72 hinzuweisen. Derselbe bestimmt unter Anderem, daß der in die mündliche Verhandlung der Sache eintretende Friedensrichter zunächst den Kläger aufzufordern habe, »den Sachverhalt zu erzählen und seine Forderung zu begründen,« — und daß er sodann die mündliche Erklärung des Beklagten auf die Klage anzuhören habe. Diese Vorgänge entsprechen augenscheinlich den Anforderungen, die das Privatrecht an die Anstellung resp. Mittheilung einer Klage macht, denn das Erzählen des den Anspruch begründenden Sachverhalts stellt sich als Angabe des historischen Klagefundaments dar und der Umstand, daß der Beklagte den mündlichen Klagevortrag des Klägers anhört, kann als Mittheilung der Klage angesehen werden, so daß die Rechtsfolgen der Klageanstellung erst mit Beendigung des mündlichen Klagevortrages und die Rechtsfolgen der Klagemittheilung erst dadurch eintreten, daß der Beklagte den Klagevortrag in Person oder Vollmacht anhört. Ist der Beklagte in dem Termin zur mündlichen Verhandlung in Person und in Vollmacht ausgeblieben, so wird die Mittheilung der Klage

durch Behändigung einer Abschrift des dann ergehenden Verfümungskennnisses bewirkt, weil letzteres eine Relation des in Abwesenheit des Beklagten vorgebrachten Klagevortrages enthalten muß (Vergl. Art. 150 des Friedensrichterprocesses).

Hiernach ist in dem Klagegesuche des Friedensrichterprocesses eigentlich nur ein sehr umständliches Gefuch um Vorladung des Beklagten und in dem Ladungszettel nicht eine Klage mittheilung, sondern nur ein Mittel zur Vorladung des Beklagten zu erblicken. Die Richtigkeit dieser Anschauung wird übrigens von dem Art. 145 des Friedensrichterprocesses unverkennbar bestätigt, denn da der Friedensrichter nach Vorschrift desselben in dem Falle, wenn der Kläger in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin ausbleibt, also keine Gelegenheit zur Darlegung der seinen Anspruch begründenden Sachumstände hat, die Verhandlung einstellen muß, ohne dafs dadurch der Lauf der Verjährung unterbrochen wird, so erkennt der Friedensrichterprocess selbst an, dafs nicht die Anbringung des Klagegesuchs, sondern der mündliche Klagevortrag des Klägers als Klageerhebung anzusehen sei\*).

---

\*) Anmerkung. Als vorbereitender Schriftsatz — im Sinne der neueren deutschen Processordnungen — lässt sich das Klagegesuch nicht auffassen, denn eines Theils hat der Beklagte (nach dem Friedensrichterprocess) vor der mündlichen Verhandlung weder eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen, noch auch seine Beantwortung der Klage zu Protocoll verschreiben zu lassen — und anderen Theils ist das Klagegesuch, weil es ihm an einer den Anspruch begründenden Geschichtserzählung mangelt, schlechterdings ungeeignet, den Beklagten und den Richter auf den bevorstehenden mündlichen Rechtsstreit vorzubereiten.



## Capitel V.

# Von der Parteiverhandlung vor dem Friedensrichter.

### A. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

#### § 13.

Der Art. 68 des Friedensrichterprocesses bestimmt:  
 »Die Verhandlung der Streitsachen bei dem Friedensrichter  
 »erfolgt mündlich und öffentlich; übrigens kann die Sitzung  
 »auch unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfinden, falls  
 »beide Parteien darum nachsuchen und der Friedensrichter  
 »ihre Bitte beachtenswerth findet.

Unter den wirklichen oder vermeintlichen Vorzügen des Friedensrichterprocesses pflegt nicht selten die in dem oben aufgeführten Artikel vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Verhandlung mit Wärme betont zu werden. Ich vermag mich derselben gegenüber nur sehr kühl zu verhalten. Nutzen wird sie wohl nur denjenigen gewähren, die sich, nach Absolvirung des Rechtsstudiums, auf ihren künftigen Beruf als Richter, Sachwalter etc. vorbereiten wollen. Andere Personen werden den Verhandlungen der Friedensrichter in Civilrechtsstreitigkeiten voraussichtlich fern bleiben, weil sie, von gewohnheitsmäßigen Müffiggängern abgesehen, bald erkennen werden, dass sie ihre Zeit in anderer Weise nützlicher und angenehmer verbringen können.

Wenn aber das Prinzip der Oeffentlichkeit nun einmal auch für Verhandlungen der Friedensrichter gelten soll, so muss

es jedenfalls auffallen, daß die Oeffentlichkeit nur unter der Voraussetzung ausgeschlossen werden kann, wenn beide Parteien darum bitten und der Friedensrichter die Bitte beachtenswerth findet. Nach der deutschen Proceßordnung und ebenso nach dem Buche II. der Civilproceßordnung des Reichs (Vergl. Art. 325) darf das Gericht die Oeffentlichkeit nach eigenem Ermessen, also doch ohne dazu der Zustimmung beider Parteien zu bedürfen, ausschließen, wenn die Oeffentlichkeit der Verhandlung der Religion, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit nachtheilig sein kann. In den Verhandlungen vor den Friedensgerichten können gewiß unter Umständen gerade dieselben Motive zur Ausschließung der Oeffentlichkeit obwalten -- z. B. bei Verhandlung von Alimenterklagen. Diefierhalb ist nicht einzusehen, weshalb die Friedensgerichte vorkommenden Falls genöthigt sein sollen, die Religion und Sittlichkeit den schamlosen Erörterungen der Parteien preiszugeben, wenn auch nur eine derselben dem Auschluss der Oeffentlichkeit nicht zustimmt.

Von viel größerer Bedeutung als die Oeffentlichkeit ist die Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit der Verhandlung, wenn sie so aufgefaßt wird, wie sie nach der gegenwärtig herrschenden Theorie aufzufassen ist und von dem Friedensrichterproceß aufgefaßt zu sein scheint. Sie schließt im Allgemeinen die schriftlichen Parteiverhandlungen aus und nöthigt die Parteien, wie aus dem Art. 72 ersichtlich, das Streitverhältniß in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung mündlich darzulegen und dadurch in dem Richter eine frische und unmittelbare Vorstellung von der zu beurtheilenden Sachlage hervorzubringen.

Ob und wie weit die Friedensgerichte zur Aufnahme von Protocollen über die Verhandlungen der Parteien verbunden sind, ist in dem Friedensrichterproceß nirgends durch



Auffstellung einer allgemeinen Regel bestimmt worden. Wenn derselbe indess in den Art. 52, 70, 101 und 124 gelegentlich bemerkt, das mündlich angebrachte Klagegesuche in ein Buch einzutragen, ein zwischen den Parteien während der Proceßverhandlung zu Stande gekommener Vergleich schriftlich aufzuzeichnen, der wesentliche Inhalt der Zeugenaussagen zu Protocoll zu verschreiben und über das Ergebniss vorgenommenen Augenscheines, desgleichen über das Gutachten adhibirter Sachverständiger ein Protokoll aufzunehmen sei, so muß daraus gefolgert werden, das über alle sonstigen Parteiverhandlungen ein Protocoll nicht zu führen sei. Ob und welche Schwierigkeiten daraus der Sachverhandlung und Urtheilsfällung erwachsen; darauf werde ich weiter unten zurückkommen; jedenfalls aber werden die Friedensgerichte sich der Führung eines sogenannten Sitzungsprotocolls nicht entziehen können, in welchem auffer dem Orte und dem Tage der Verhandlung die Namen des Richters, der Parteien und der gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten derselben zu bemerken, der Rechtsstreit zu bezeichnen und der Gang der Verhandlung ganz im Allgemeinen anzugeben wäre.

### *B. Proceßhindernde Einreden.*

#### § 14.

Der Art. 69 des Friedensrichterprocesses lautet:

Der Beklagte kann, ohne sich in der Hauptsache (по существу) zu erklären, in nachfolgenden Fällen Einreden vorzuschützen:

1. Wenn für die Sache ein anderer Friedensrichter oder ein anderes Gericht zuständig ist;
2. wenn vor demselben oder einem anderen Friedensrichter, oder auch bei einem anderen Gerichte eine Sache über denselben Gegenstand und zwischen den-

selben Personen, oder auch eine Sache, welche mit der erhobenen Klage in engem Zusammenhange steht, verhandelt wird;

3. wenn die Forderung des Klägers in ihrem ganzen Bestande einen anderen Beklagten betrifft;
4. wenn die Klage von einer Person erhoben ist, welcher das Recht, vor Gericht als Kläger oder Beklagter aufzutreten, abgeht.

Der zweite und dritte Punkt erheischen einige Erörterungen

ad P. 2. Nach diesem Punkte steht dem Beklagten eine processhindernde Einrede nicht allein in dem Falle zu, wenn die gegen ihn gerichtete Klage von dem Kläger schon früher bei demselben oder einem anderen Richter anhängig gemacht ist, sondern kann von ihm auch dann mit Erfolg vorgeschützt werden, wenn die angebrachte Klage mit einer anderen Rechtsfache, welche schon früher bei demselben oder einem anderen Richter anhängig geworden, in engem Zusammenhange steht.

Dafs in der mit der Klage connexen Rechtsfache dieselben Personen einander als Parteien gegenüberstehen müssen, ist zwar in der Zwingmann von Oettingen'schen Uebersetzung zu lesen, im Texte aber keineswegs ausgesprochen, denn die daselbst vorfindlichen Worte: »zwischen denselben Personen« beziehen sich nur auf die sich einfach als *exceptio litis jam pendentis* darstellende Einrede, betreffen jedoch die auf Sachconnexität gegründete Einrede nicht. Unter welchen Voraussetzungen zwischen einer Klage und einer anderen, bereits anhängigen Rechtsfache ein enger Zusammenhang stattfindet, ist, wie schon in der Erörterung über den Art. 33 des Friedensrichterprocesses bemerkt worden, in der Civilprocessordnung nirgends ausgesprochen. Dieserhalb mufs die Frage,



ob in einem vorliegenden Falle Connexität (selbstverständlich innere) vorliege oder nicht, nach provinziellm Rechte beurtheilt werden. Da letzteres nun, von einigen hier nicht in Betracht kommenden Fällen abgesehen, in Betreff selbstständiger Klagen einen inneren Zusammenhang nur zwischen Klagen, die auf einem und demselben Klagegrunde beruhen, ferner zwischen der Principalintervention und der Klage, welche zur Intervention Veranlassung gegeben, und endlich zwischen der Deservitenklage eines Advocaten und der Rechtsfache, für deren Führung die Deserviten gefordert werden — anerkannt; so zeigt sich, daß ein vor einen Friedensrichter belangter Beklagter sich in den Ostseeprovinzen auf die Connexität einer gegen ihn angestellten Klage mit einer bereits anderweitig anhängigen Rechtsfache nur unter den oben ange deuteten Voraussetzungen mit Erfolg berufen und ebendaher auch die Einlassung auf eine gegen ihn erhobene Klage *ex capite connexitatis* nur unter jenen Voraussetzungen wirksam verweigern kann. In dem Obigen ist keine Rücksicht darauf genommen, daß das Livl. Landrecht die Erhebung einer Widerklage nicht anders zuläßt, als wenn sie auf demselben Fundamente, auf welches die Klage gegründet ist, beruht oder doch aus demselben Rechtsgeschäfte abgeleitet wird. Dieser Bestimmung des Livl. Landrechts wegen kann die Frage entstehen, ob der Widerbeklagte sich von der Einlassung auf die Widerklage befreien könne, wenn er einwendet, daß dieselbe mit der Klage nicht *connex* sei. Unter die Bestimmung des Art. 69 P. 2, kann dieser Fall freilich nicht subsumirt werden, weil die bezeichnete Einrede des Widerbeklagten nicht, wie in jenem Punkte gefordert wird, auf das Vorhandensein einer Connexität zweier Rechtsfachen, sondern gerade auf den Mangel einer solchen gegründet ist. Nichtsdestoweniger dürfte die Einrede des Widerbeklagten auch in

der friedensrichterlichen Rechtspflege statthaft sein, denn im entgegengesetzten Falle würde es dem Widerbeklagten an einem Mittel fehlen, die fragliche Bestimmung des Livl. Landrechts wirksam zur Geltung zu bringen.

ad P. 3. Der dritte Punkt des Art. 69 bezeichnet eine Erklärung des Beklagten als processhindernde Einrede, welche überhaupt keine Einrede ist. Gewiss Niemand wird bestreiten, daß eine Klage ihrem Wesen nach begründet sei, wenn ihre Geschichtserzählung der Wahrheit entspricht und sich aus der Geschichtserzählung und den bestehenden Satzungen des Privatrechts ergibt, daß dem Kläger der im Klagepetitum angegebene Rechtsanspruch gegen den Beklagten zufließt. Behauptet der Beklagte, daß die Forderung des Klägers, wie es in dem Punkte 3 heißt, in ihrem ganzen Umfange gegen einen Anderen gerichtet werden müsse, so ist das selbstverständlich nur soweit relevant, als der Beklagte dadurch implicite verneint, daß die Forderung gegen ihn begründet sei, sei es, weil er einen wesentlichen Theil der Geschichtserzählung für unwahr erachtet, sei es, weil er das Vorhandensein eines den erhobenen Anspruch rechtfertigenden Rechtsatzes leugnet. In dem einen, wie in dem andern Falle ist die Erklärung des Beklagten gegen das Vorhandensein des Anspruchs, also gegen das Wesen der Sache selbst, nicht aber gegen das Vorhandensein eines den Proceß hindernden Umstandes gerichtet, stellt sich daher als negative Litiscontestation resp. rechtliche Gegendeduction dar und kann deshalb den processhindernden Einreden nicht beigezählt werden. Während letztere, sofern sie sich als begründet erweisen, nie eine definitive Befreiung des Beklagten von dem Ansprüche des Klägers, sondern nur eine temporäre Abweisung der Klage zur Folge haben können, hat der Einwand des Beklagten, daß er nicht der rechte Beklagte sei



(exceptio deficientis legitimacionis ac causam passivae) im Falle seiner Begründung immer die definitive Befreiung des Beklagten von dem Anspruche des Gegners zur Folge. Man fingire beispielsweise: es habe Jemand einen Anderen auf Bezahlung eines Darlehns von 1000 Rbl. belangt, der Beklagte aber habe eingewandt, dafs das fragliche Darlehn nicht ihm, sondern seinem Bruder vom Kläger gereicht worden sei. Beweift dann der Kläger, dafs er die 1000 Rbl. in der That dem Beklagten dargeliehen habe, so wird der letztere selbstverständlich zur Bezahlung der 1000 Rbl. verurtheilt und der Procefs ist definitiv beendigt. Vermag der Kläger dagegen nicht zu beweisen, dafs er die 1000 Rbl. gerade dem Beklagten geliehen, so mufs letzterer ein für alle Male von der Verpflichtung zur Bezahlung der 1000 Rbl. losgesprochen werden und der Rechtsstreit ist wieder nicht über eine blofse Vorfrage, sondern über das Wesen der Sache definitiv entschieden.

Auch wenn im Proceffe präjudicielle Incidentstreitpunkte auftauchen (zum Beispiel wenn der Beklagte leugnet, dafs der Kläger Erbe des ursprünglichen Forderungsberechtigten geworden sei) kann der Beweis über den präjudiciellen Streitpunkt sehr wohl mit dem Beweise über das Forderungsrecht als solches verbunden werden. Höchstens könnte dem Ermessen des Richters überlassen werden, im concreten Falle anzuordnen, dafs die Verhandlung über die Forderung bis zur Erledigung des präjudiciellen Incidentstreitpunktes zu suspendiren sei. So wie er lautet, ist der Punkt 3 ganz geeignet, aus einem Procefs ohne Grund zwei Proceffe zu machen. Er wird daher mit gröfster Vorsicht anzuwenden sein.

ad P. 4. Der vierte Punkt stimmt mit dem provinziellen Rechte überein.

Auf die vorstehend erörterten processhindernden Einreden zurückblickend, drängt sich die Bemerkung von selbst auf, daß unter den aufgeführten Einreden die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und die Einrede des dunkelen Libells fehlen, da den Beklagten, der diese Einreden vorschützt, unmöglich die Einlassung auf die Hauptfache zugemuthet werden kann — ferner daß in dem Friedensrichterproceß keine Vorkehrung gegen den nahe liegenden Mißbrauch getroffen worden, daß der Beklagte, wenn er mehrere, ihn von der Einlassung befreiende Einreden vorschützen zu können glaubt, dieselben successive d. h. nach richterlicher Verwerfung der einen processhindernden Einrede wieder eine andere vorschützt und dadurch, bevor er sich auf das Wesen der Sache einläßt, mehrere auf einander folgende Urtheilssprüche nöthig macht. Das Provinzialrecht leidet nicht an diesen Mängeln und wird daher auch hier in subsidium zur Anwendung gelangen müssen.

*C. Verhandlung über den Klageanspruch selbst, oder, wie es im Friedensrichterproceß heißt, über das Wesen der Sache.*

I. Bestimmungen des Friedensrichterproceßes.

§ 15.

Art. 70. Nach vorläufiger Vernehmung beider Parteien schlägt der Friedensrichter ihnen vor, sich zu vergleichen, indem er ihnen die nach seinem Dafürhalten dazu geeigneten Mittel an die Hand giebt. Auch während des Proceßes selbst hat der Friedensrichter auf einen Vergleich der Parteien hinzuwirken und nur, wenn ein solcher nicht gelingt, zur Fällung des Urtheils zu schreiten.



- Art. 71. Der zu Stande gekommene Vergleich wird niedergeschrieben und nach vorgängiger Verlesung von den Parteien oder von einer ihrerseits damit betrauten Person unterzeichnet. Die durch Vergleich erledigte Sache kann nicht wieder aufgenommen werden.
- Art. 72. Wenn der Friedensrichter in die Verhandlung der Sache eintritt, so fordert er zunächst den Kläger auf, den Sachverhalt zu erzählen und seine Forderung zu begründen; darauf hört er die Erklärung des Beklagten an. Ebenso gestattet er auch fernerhin beiden Parteien, der Reihe nach ihre Behauptungen zu ergänzen und richtet von sich aus an sie die zur Klarstellung der Sache erforderlichen Fragen. Wenn der Friedensrichter die Sache für genügend aufgeklärt erachtet, so schließt er die Parteiverhandlungen.
- Art. 73. Bei Klagen wegen Besitzstörung läßt sich der Friedensrichter auf eine Prüfung der das Eigenthumsrecht an dem Immobil nachweisenden Urkunden nicht ein, sondern stellt lediglich den gestörten Besitz wieder her.
- Art. 74. Bei Klagen auf Erfüllung von Contrakten und Obligationen, die in gehöriger Form vollzogen oder beglaubigt sind, wird der Beklagte auf einen möglichst nahen Termin vorgeladen und, wenn der Friedensrichter seine Einwendungen für verwerflich erachtet, so erkennt er auf sofortige Erfüllung der Verbindlichkeit und fertigt gleichzeitig dem Kläger auf Grund dieses Erkenntnisses einen Vollstreckungsbefehl aus.
- Art. 75. Die Vertagung der Verhandlung wird auf Antrag einer Partei nur aus besonders triftigen Gründen bewilligt und nicht anders, als nachdem beide Theile erschienen sind und sich mündlich geäußert haben.

Art. 76. Behufs der Erlangung einer zur Aufklärung der Sache nothwendigen Auskunft oder Urkundenabschrift von einer Behörde oder amtlichen Person, ertheilt der Friedensrichter einer Partei auf ihr Ansuchen eine Bescheinigung darüber, daß die Auskunft oder Urkundenabschrift in der That erforderlich ist und zu welchem Termine.

Art. 77. Das Verfahren bei dem Friedensrichter wird beanstandet:

1. wenn alle streitenden Theile dahin übereinkommen,
2. wenn eine der Parteien oder deren Bevollmächtigter stirbt, wahnsinnig wird oder alle Standesrechte verliert.

Art. 78. Die Verhandlung des Rechtsstreites wird auf Antrag beider Parteien oder auch nur einer derselben wieder aufgenommen.

Art. 79. Ueberzeugt sich der Friedensrichter während der Verhandlung einer Sache davon, daß dieselbe keiner Gerichtsbarkeit nicht unterliegt (Art. 29—32), so stellt er die weitere Verhandlung derselben ein.

## II. Bemerkungen über vorstehende Bestimmungen.

### § 16.

Nach Ausweis des Art. 72 kann nicht zweifelhaft sein, daß jede Partei über alle Anträge, factischen Behauptungen, Rechtsausführungen und Beweismittel der anderen Partei mündlich zu hören ist, daß ferner jede Partei bis zum Schlufs der Verhandlung neue thatsächliche Umstände zur Unterstützung der Klage, wie zur Vertheidigung vorbringen und bis zum Schlufs der Verhandlung Beweismittel vorstellen kann, ohne dabei durch die festen Abschnitte, in die das gemeinrechtliche Proceßverfahren zerfällt, beengt zu werden. Wer aber annimmt, daß eine



Vertagung der Verhandlung entsprechend dem Art. 75 nur ausnahmsweise stattfinden werde, giebt sich offenbar einer Illusion hin, denn an besonders triftigen Gründen zur Vertagung der Verhandlung wird es so selten fehlen, daß wiederholte Vertagungen in jedem Proceffe durchaus die Regel bilden werden. Freilich, wenn der Richter die im Klagegesuch angegebenen Zeugen des Klägers, obschon es im Friedensrichterproceß nirgends vorgeschrieben ist, zum mündlichen Termin vorgeschrieben hat und die Parteien ihre sonstigen Beweisthümer gleich zu produciren in der Lage und nicht genöthigt sind, zu ihrer Rechtswahrnehmung mehr oder weniger zeitraubende Nachforschungen anzustellen und Auskünfte einzuziehen; so vermag der Richter allerdings die Proceßverhandlung in einem Zuge und ohne Unterbrechung durchzuführen, die erschienenen Zeugen zu vernehmen, die vorgelegten Urkunden, nachdem die Parteien sich über dieselben erklärt haben, zu prüfen, die Verhandlung definitiv zu schliessen und unter dem frischen Eindruck der gepflogenen Verhandlung sofort das Urtheil zu fällen und es den Parteien zu eröffnen. In so günstiger Lage wird aber der Friedensrichter sich kaum jemals befinden. Erwägt man, daß der Beklagte demnach, wie der Ladungszettel nach Art. 61 lautet, aus demselben weder die Geschichtserzählung, auf welche die Klage gegründet wird, noch auch die Beweismittel, auf welche der Kläger sich in dem Klagegesuche berufen hat, zu entnehmen vermag, daß er von diesen für seine Vertheidigung so wesentlichen Momenten vielmehr erst durch den Klageantrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung Kenntniß erlangt, so wird er gewiß häufig auf Vertagung der Verhandlung antragen, um über die von dem Kläger behaupteten Umstände und über die Habilität der etwa von demselben angegebenen Zeugen Erkundigungen

einzuziehen, um überhaupt seine Vertheidigung vorzubereiten und sich namentlich hinsichtlich der Beweismittel zu vergewissern, die ihm etwa zur Erhärtung seiner Einreden resp. zur Führung directen Gegenbeweises zustehen. Aber selbst wenn sein Vertagungsantrag vom Richter verworfen und er genöthigt wird, in continenti seine Einreden vorzuschützen, den etwaigen Repliken des Klägers zu begegnen resp. ihnen Dupliken entgegenzusetzen und seinen Be- und Gegenbeweis durch Angabe der ihm zu Gebote stehenden Beweismittel anzutreten, so wird doch eine Vertagung jedenfalls in den täglich vorkommenden Fällen bewilligt werden müssen, wenn der Beklagte Urkunden herbeizuschaffen und der Richter vom Beklagten aufgegebene Zeugen vorzuladen hat oder auf Antrag einer Partei zur Einnahme gerichtlichen Augenscheines oder zur Einziehung des Gutachtens Sachverständiger genöthigt ist. Wie der Beklagte wegen seines directen Gegenbeweises und wegen des Beweises seiner Einreden und Dupliken, so wird der Kläger wegen Beweises seiner Repliken und wegen seiner Befugniss zur Führung eines directen Gegenbeweises gegen die Einreden und Dupliken des Beklagten häufig triftigen Grund zu Vertagungsanträgen haben. Auch wäre es gewiss sanguinisch, wenn man hoffen wollte, daß eine einmalige Vertagung der Verhandlung bis zum Schlufs derselben in der Regel genügen werde, denn eines Theils ist der Zeugenbeweis gerade in Bagatellfachen ein sehr häufig vorkommendes Beweismittel und jeder praktische Jurist weiß, wie oft Zeugen bald aus Ungehorsam, bald ohne ihr Verschulden im Vernehmungstermine ausbleiben, ja wie oft die Ladung an dieselben nicht einmal gelangt — und anderen Theils wird der Umstand, daß die Parteien bei Fortsetzung einer vertagten Verhandlung, neue Thatumstände, Einreden und Beweismittel vorbringen können, aus



naheliegenden Gründen Anlaß zu wiederholten Vertagungen geben. Ist dem so, so ist auch gewiß, daß die Vertagung sich mit dem Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit schwer vereinigen läßt. Da nämlich über das Vorbringen der Parteien während der mündlichen Verhandlungen ein Protocoll nicht aufzunehmen ist, und da von der Vertagung oder den Vertagungen bis zur vollendeten Beweisaufnahme, namentlich wenn es sich dabei um Vernehmung von Zeugen und Einholung von Gutachten Sachverständiger handelt, Wochen, unter Umständen vielleicht Monate verfließen können, so leuchtet von selbst ein, daß die Friedensrichter oft außer Stande sein werden, während so langer Zeit alle von den Parteien in den verschiedenen mündlichen Verhandlungen verlautbarten Anträge und vorgebrachten thattächlichen und rechtlichen Momente in der erforderlichen Vollständigkeit und Frische im Gedächtnisse zu bewahren. Um nun über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen, ohne den Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit Preis zu geben, und ohne den Friedensrichter in die peinliche Lage zu versetzen, das Urtheil trotzdem fällen zu müssen, daß vielleicht mehr oder weniger Einzelheiten des zu beurtheilenden Thatbestandes seinem Gedächtnisse entschwunden sind oder demselben doch nur in verschwommenen Umrissen vorschweben, bleibt schwerlich ein anderes Ankunftsmitel übrig, als die Parteien bei Fortsetzung der Verhandlung alles dasjenige wiederholen zu lassen, was sie bis zur Vertagung der Verhandlung in Rede und Gegenrede vorgetragen haben. Daß dieses Auskunftsmitel vielerlei Mißstände im Gefolge hat, liegt auf der Hand, denn ganz abgesehen von dem mit einer ein- oder mehrmaligen Wiederholung verbundenen Zeitverluste, abgesehen ferner davon, daß Wiederholungen leicht unvollständig und farblos ausfallen ist zu befürchten, daß die Parteien

bei der Wiederholung, bereits Zugestandenes in Abrede stellen und den Rechtsstreit in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht selten in ganz andere, der Beweisaufnahme vielleicht garnicht mehr entsprechende, Bahnen lenken und dadurch die früher geflogenen Verhandlungen ihrer Bedeutung ganz oder doch zum Theil entkleiden werden.

In der Procefsordnung des deutschen Reichs ist diesen Uebelfänden dadurch vorgebeugt, dafs, ausser zustandekommenen Vergleichen, Zeugenausagen und dem Ergebnis eingenommenen Augenscheins, welche ja auch nach dem Friedensrichterprocefs zu Protokoll zu verschreiben sind, auch gewisse Anträge und Erklärungen der Parteien, namentlich Anerkenntnisse und Verzichtleistungen — und in dem Verfahren vor Amtsgerichte, welches nicht durch Einreichung vorbereitender Schriftsätze eingeleitet zu werden braucht, überhaupt die Anträge und Erklärungen der Parteien insoweit, als das Gericht bei dem Schluss derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbeschluss ergeht, für angemessen erachtet, durch das Sitzungsprotocoll festzustellen sind und dafs Geständnisse, sowie Erklärungen über Annahme oder Zurückziehung zugeschobener Eide sogar auf Antrag, unabhängig von dem Ermessen des Gerichts, zu Protocoll verschrieben werden müssen (Vergl. die Art. 261 und 261, 146 und 470 der Civilprocefsordnung des deutschen Reichs).

Ein die Beweisaufnahme regelnder Beweisbeschluss, der in der Civilprocefsordnung des deutschen Reichs eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt, ist in dem Friedensrichterproceffe nicht vorgesehen; umsomehr werden die provinziellen Friedensrichter bei Verhandlung verwickelter Rechtsfälle gut thun, in das Sitzungsprotocoll von Amtswegen oder auf Antrag die wesentlichsten Stücke der Parteiverhandlung und



namentlich alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Zugeständnisse, die Einreden, Repliken und Dupliken, sowie Eidesanträge und die darauf erfolgenden Erklärungen der Gegenpartei kurz zu Protocoll zu verschreiben. Dafs solches, obgleich von den Provinzen erbeten, weder in dem Friedensrichterproceß noch in den besonderen Bestimmungen angeordnet ist, vermag der Glaubwürdigkeit der bezüglichen Protocollverschreibungen umföweniger Eintrag zu thun, als ja das Sitzungsprotocoll von den Parteien zu unterzeichnen ist.

Der Art. 74 schreibt ein von dem ordentlichen Verfahren in vielfacher Hinsicht abweichendes Verfahren vor, welches besondere Beachtung verdient.

Man kann diesen Artikel nicht lesen, ohne in ihm unverkennbare Anklänge an den Executivproceß zu finden. Dafs er letzteren ersetzen soll, kann um so weniger zweifelhaft sein, als in der Civilproceßordnung des Reichs kein über den Executivproceß besonders handelnder Abschnitt vorhanden ist.

Die Klagen, auf welche der in Rede stehende Artikel Anwendung finden soll, müssen, gerade wie es in dem Executivproceß des provinziellen Rechts der Fall ist, nur aus öffentlichen oder, von wem gehörig, beglaubigten Urkunden über Verträge erhoben werden.

Eine unter dieser Voraussetzung bei dem Friedensrichter angebrachte Klage hat nach dem Texte des Art. 74 dreierlei Abweichungen von dem ordentlichen Verfahren zur Folge:

1. ist zur Verhandlung eine möglichst kurze Ladungsfrist anzuberaumen;
2. ist dem Friedensrichter die Entscheidung darüber überlassen, ob die etwa von dem Beklagten erhobenen Einwendungen beachtenswerth seien oder nicht — und

3. hat der Friedensrichter, falls er die Einwendungen der Beachtung nicht würdigt, auf sofortige Erfüllung der Verbindlichkeit zu erkennen und einen Vollstreckungsbefehl auszufertigen.

ad P. 1. Die erste Abweichung entspricht ganz den im provinziellen Executivproceß herrschenden Maximen.

ad P. 2. Was die zweite Abweichung betrifft, so kann es auf den ersten Blick scheinen, daß die Befugniß des Friedensrichters zur Verwerfung vorgeschützter Einreden nichts Besonderes sei, da er ja in allen Proceßten über vorgebrachte Einwendungen zu erkennen hat. Wenn aber in Erwägung gezogen wird, daß schon die Hervorhebung dieser sonst selbstverständlichen Befugniß auf etwas von dem gewöhnlichen Verfahren Abweichendes hinweist und daß ferner die hier offenbar beabsichtigte Beschleunigung des Verfahrens auf ein kaum beachtenswerthes Minimum einschrumpfen würde, wenn dem Beklagten die Befugniß zur beweislichen Erhärtung seiner Einwendungen, wie im gewöhnlichen Verfahren, unter allen Umständen zustände, so darf wohl angenommen werden, daß die Verwerfung der Einwendungen hier in gewissen Fällen von anderen Voraussetzungen abhängen müsse, als regelmäsig der Fall ist. Da nun diese Voraussetzungen weder in dem Friedensrichterproceß, noch in der Civilproceßordnung überhaupt angegeben sind, so haben die Satzungen des provinziellen Executivproceßtes ergänzend Platz zu greifen. Sie bestimmen, daß im Executivproceß nur Einreden und Einwendungen berücksichtigt werden dürfen, welche entweder unverzüglich durch vollbeweisende Urkunden liquid gestellt werden können oder aber nur Rechtsfragen zum Gegenstande haben. Dieserhalb wird der provinzielle Friedensrichter alle anderen Einreden und Behelfe bei Klagen unberücksichtigt lassen müssen, welche auf von vorn



herein liquiden Beweis herstellende Vertrags-Urkunden gegründet sind.

III ad. P. 3. Die Bestimmung endlich, daß der Friedensrichter auf sofortige Erfüllung der eingeklagten Verbindlichkeit zu erkennen und einen Vollstreckungsbefehl auszufertigen hat, darf nicht dahin gedeutet werden, als sei es unzulässig, auf Grund des Art. 74 erlassene condemnirende Erkenntnisse auf dem Wege der Appellation oder Beschwerde anzufechten, denn aus dem Art. 138 P. I. des Friedensrichterprocesses geht hervor, daß nicht endgiltige (d. h. eine Forderung von mehr als 30 Rbl. betreffende) Erkenntnisse dieser Art zu den vorläufig vollstreckbaren Urtheilen gehören, mithin von der verurtheilten Partei bei Vermeidung der Execution auch dann erfüllt werden müssen, wenn diese Partei von einem gesetzlichen Rechtsmittel rechtzeitigen Gebrauch gemacht hat. Von selbst versteht sich dabei, daß die unterlegene Partei, wenn sie mit dem von ihr ergriffenen Rechtsmittel in der Oberinstanz durchdringt, letztere mithin anerkennt, daß ein vorläufig vollstreckbares Urtheil nach Lage der Sache nicht zu erlassen war, von dem ursprünglichen Sieger die Restitution alles dessen, was sie ihm in Folge des ersten Urtheils geleistet hat, fordern kann. Hierbei braucht kaum bemerkt zu werden, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit in liquiden Schuldsachen ergangener Urtheile der provinziellen Satzung entspricht, wonach die Appellation gegen im Executivverfahren erlassene Erkenntnisse mit dem Suspensiveffect nicht verbunden ist. Völlig unentschieden läßt der Friedensrichterprocess die Frage: ob der Beklagte seiner von dem Friedensrichter wegen Illiquidität unberücksichtigt gelassenen Einreden und Dupliken gänzlich verlustig gehe, oder etwa berechtigt sei, dieselben im ordentlichen Proceffe, (selbstverständlich ohne dadurch den Erlaß und die vorläufige Voll-

streckung des ohngeachtet dieser Behelfe gefällten Erkenntnisses zu hindern), auszuführen, um dadurch schon in erster Instanz das Aberkannte zurückzugewinnen. Man setze z. B. den Fall: der auf Grund einer beglaubigten und ingrossirten Obligation über 400 Rbl. belangte Beklagte habe die Schuld von 400 Rbl. schon vor Erhebung der Klage dem Kläger zurückgezahlt, habe aber die über die Rückzahlung handelnde Quittung verlegt oder habe die Zahlung in Gegenwart von Zeugen geleistet, den Rückempfang der Obligation aber aus Nachlässigkeit unterlassen. In solchem Falle hat der Friedensrichter, entsprechend dem Sinne des Art. 74 des Friedensrichterprocesses, auf die Zahlungseinrede des Beklagten offenbar keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr ohne Verzug ein vorläufig vollstreckbares Urtheil zu erlassen. Der Beklagte darf aber deshalb doch nicht seine Befugniß einbüßen, die von ihm wirklich geleistete Zahlung der 400 Rbl. durch andere, als in *continenti liquide* Beweismittel darzuthun und die Wiedererstattung des auf Grund des ersten Erkenntnisses indebite Geleisteten herbeizuführen. Dafs er ein Gleiches durch Appellation an die zuständige Friedensrichter-Versammlung erreichen könne, läfst sich nicht behaupten, einmal weil das erste Urtheil nach Lage der Sache durchaus gerechtfertigt erscheint; sodann weil der Beklagte, selbst wenn die Friedensrichter-Versammlung ihn hinsichtlich seiner illiquiden Einreden und Dupliken zum Beweise zuliesse, in Ansehung der materiellen Beurtheilung derselben eine Instanz verlieren würde. Unter sobewandten Umständen wird der provinzielle Friedensrichter gestatten müssen, dafs der im Executivprocess verurtheilte Beklagte, seine illiquiden Einreden im ordentlichen Proceffe ausführe.



### III. Sätze des provinziellen Proceßrechts, welche in Betreff der Partei-Verhandlung in Kraft geblieben.

#### § 17.

Zurückblickend auf die in den §§ 12, 14 und 16 erörterten Bestimmungen des Friedensrichterproceßes kann man nicht verkennen, daß denselben eine Reihe von Fragen, welche die Klage, die proceßhindernden Einreden, die Litiscontestation und die Partei-Verhandlungen überhaupt betreffen, ganz unberührt gelassen hat, während sie im provinziellen Rechte eingehende Berücksichtigung gefunden.

Außer den schon berührten, gehören dahin namentlich die Fragen:

1. Ist der Kläger befugt, seine Klage im Laufe des Proceßes zu verändern?
2. Was ist als Klageveränderung anzusehen?
3. Bis zu welchem Stadium des Proceßes ist eine Aenderung der Klage zulässig?
4. Was ist hinsichtlich der von dem Friedensrichterproceß nicht beachteten Einrede des dunkeln Libells und der Unzulässigkeit des Rechtsweges Rechtens?
5. Dürfen proceßhindernde Einreden successive nach einander vorgeschützt werden?
6. Ist ein allgemeines Ableugnen der Thatfachen zulässig, die der Klage, den Einreden und eigentlichen Repliken und Dupliken zu Grunde gelegt sind?
7. Ist eine Erklärung mit Nichtwissen zulässig?
8. Was folgt daraus, wenn eine Partei eine von der Gegenpartei angeführte relevante Thatfache nicht ausdrücklich bestrittet?

9. Welches sind die rechtlichen Folgen stattgehabter Litiscontestation?
10. Welche Befugnisse stehen dem Beklagten hinsichtlich seiner illiquiden Einreden bei Klagen aus voll beweisenden Urkunden zu?

Ob auf diese Fragen, die unschwer durch viele andere, wenn auch weniger tief eingreifende, vermehrt werden könnten, im russischen Privatrechte Rücksicht genommen worden, ist in den Ostseeprovinzen durchaus gleichgültig, da das russische Privatrecht in denselben keine Gültigkeit hat. Das provinzielle Privatrecht läßt jene Fragen ebenso unbeantwortet, wie der Friedensrichterproceß und können sie daher nur nach provinziellem Proceßrechte beurtheilt werden. Die beachtenswertheften Sätze aber, die dabei zur Ergänzung des Friedensrichterproceßes in Betracht kommen, sind:

a) Die Rechtsfolgen, welche das Privatrecht an die Anstellung einer Klage, beziehungsweise an die Insnuation derselben geknüpft hat, treten in den der friedensrichterlichen Gerichtsbarkeit unterliegenden Sachen mit Beendigung des mündlichen Klagevortrages des Klägers (Art. 71 des Friedensrichterproceßes) beziehungsweise mit dem Momente ein, in welchem der Beklagte über den Inhalt des Klagevortrages auf officiellem Wege Kenntniß erlangt, sei es durch Anhören solchen Vortrages im Verhandlungstermine, sei es durch Empfang einer Abschrift ergangenen Versäumungserkenntnisses.

b) Mit dem Augenblicke, in welchem der Beklagte von dem Inhalt des Klagevortrages Kenntniß erlangt, ist er berechtigt, sich gegen eine bei einem anderen Richter stattfindende Geltendmachung derselben Klage durch die Einrede der Rechtshängigkeit zu schützen und bei dem ursprünglich angegebenen Richter eine Wiederklage zu erheben.



*c)* Die Zuständigkeit des Richters wird durch das Hinwegfallen der dieselbe begründenden Umstände nicht berührt.

*d)* Eine Aenderung der Klage ist nach Einlassung des Beklagten auf den Rechtsanspruch selbst nur mit Einwilligung der Gegenpartei statthaft. Die Einwilligung kann auch stillschweigend erfolgen, insbesondere wenn der Beklagte, ohne gegen die Abänderung einen Einwurf zu erheben, über die abgeänderte Klage verhandelt.

*e)* Als Klageänderung ist es anzusehen, wenn der tatsächliche Grund der Klage oder der Gegenstand derselben geändert, der geltendgemachte Anspruch erweitert, dem früheren tatsächlichen Grunde ein neuer hinzugefügt oder eine Aenderung in der Person der Parteien vorgenommen wird.

*f)* Andere Abweichungen von der Klage, insbesondere die Erläuterung undeutlicher oder die Ergänzung unvollständiger Anführungen, ferner die Berichtigung von Irrthümern in einzelnen Beziehungen, Worten, Namen und Berechnungen oder die Beschränkung des Anspruchs sind nicht als Klageänderung zu betrachten. Auch ist es nicht als Klageänderung anzusehen, wenn statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung die Leistung der Entschädigung gefordert wird (Vergl. die Art. 332 und 333 des Buch II. der Civilproceßordnung).

*g)* Ist eine Klage dunkel und wird sie ohngeachtet der Fragen des Richters durch den Kläger nicht aufgeheilt, so ist der Beklagte nicht verbunden, sich auf die Sache einzulassen, solange der Mangel fortbesteht.

*h)* Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges befreit den Beklagten von der Einlassung auf die Hauptsache, gerade wie die im Art. 69 des Friedensrichter-Proceßes aufgeführten Einreden (selbstverständlich soweit letztere überhaupt als proceßhindernde Einreden angesehen werden können).

i) Proceßhindernde Einreden sind bei Verluſt derſelben in einem Termin und zwar vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptſache vorzuſchützen. Nach Schluſſe der Verhandlung über Proceßhindernde Einreden, darf der Beklagte keine neuen Einreden dieſer Art vorſchützen. Nur die Einrede der mangelnden Proceßfähigkeit kann in jeder Lage des Proceſſes vorgeſchützt werden.

k) Außer der Unzuläſſigkeit der Aenderung der Klage, folgt aus der Verhandlung des Beklagten zur Hauptſache, daß ſonſt unvererbliche Klagen auf die Erben des Klägers übergehen und daß der fingirte Beſitzer (Art 901 des Privatrechts) wie ein wirklicher Beſitzer verurtheilt werden kann.

l) Ein allgemeines Zugeſtändniß der von der Gegenpartei behaupteten Thatſachen iſt zuläſſig, nicht aber ein allgemeines Ableugnen derſelben. Jede Partei hat ſich, den Fall eines allgemeinen Zugeſtändniſſes ausgenommen, über jede einzelne, von der Gegenpartei behauptete erhebliche Thatſache beſtimmt zu erklären.

m) Erklärung mit Nichtwiſſen iſt nur zuläſſig, wenn die Thatſachen nicht die eigenen Handlungen der Partei betreffen.

n) Eine nicht beſtrittene Thatſache iſt als zugestanden anzufehen. Der Richter iſt jedoch verpflichtet, von ſeinem Fra gerechte Gebrauch zu machen, ſofern er aus den übrigen Erklärungen der Partei nicht mit Sicherheit zu entnehmen vermag, daß die Partei die Thatſache nicht beſtreiten will.

o) Bei Verhandlung der im Art. 74 des Friedensrichterproceſſes bezeichneten Forderungsklagen hat der Richter ſolche Einreden, Repliken und Dupliken, die nicht ſogleich durch fehlerfreie öffentliche oder vollbeweiſende Privaturkunden dargethan werden können, zur beſondern Ausführung zu verweiſen, über den erhobenen Rechtsanſpruch aber zu erkennen



p) Der Kläger ist bis zum Schlufs der auferordentlichen Verhandlung berechtigt von dem letzteren abzutehen und seinen Anspruch im ordentlichen Verfahren zu verfolgen.

q) Der Beklagte kann wegen der zur besonderen Ausführung verwiesenen Einreden und Dupliken den Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren fortsetzen, auch zu diesem Zwecke die bereits vorgeschützten Einreden und Dupliken ergänzen und neue hinzufügen.

r) Ergiebt sich in Bezug auf die zur besonderen Ausführung verwiesenen Einreden, dafs der auf Grund des Art. 74 des Friedensrichterprocesses geltend gemachte Anspruch unbegründet war, so ist das im auferordentlichen Verfahren ergangene Urtheil aufzuheben und die Klage abzuweisen auch die Zurückerstattung des auf Grund des Urtheils Geleisteten anzuordnen.

---

## Capitel VI.

### Von dem Beweife.

#### A. Von der Beweislast.

#### § 18.

Wie in den modernen Proceßordnungen überhaupt, so ist auch in dem Friedensrichterproceß die freie Beweiswürdigung an die Stelle der Regeln getreten, die bisher jeder Richter in den Ostseeprovinzen zur Richtschnur nehmen mußte, um zu bestimmen, ob und wie weit eine bestrittene Thatfache durch die zu ihrer Erhärtung angewandten Beweismittel festgestellt sei. Daraus kann selbstverständlich nicht gefolgert werden, daß auch die Regeln über die Vertheilung der Beweislast für die friedensrichterliche Rechtspflege gegenstandslos geworden seien, denn es sind sehr verschiedene Dinge, zu beurtheilen, ob ein geführter Beweis gelungen – und zu bestimmen, welcher Partei der Beweis einer für die Entscheidung des Rechtsstreits relevanten Thatfache obliege. Der Ausgang eines jeden Rechtsstreits, in welchem Thatfragen streitig sind, hängt selbstverständlich von der Feststellung der letzteren ab und da die unterbliebene Feststellung doch nur für diejenige Partei nachtheilige Folgen hat, welche zur beweislichen Erhärtung der betreffenden Thatumstände verpflichtet war, so sind die über solchen Verpflichtungsgrund geltenden Regeln auch für den Ausgang der friedensrichterlichen Gerichtsbarkeit unterliegenden Rechtsstreitigkeiten von der größten Wichtigkeit. Dies ist bei Abfassung des Friedensrichterproceßes nicht verkannt



worden. Gleich der erste über den Beweis handelnde Artikel, nämlich der Art. 81 enthält eine Regel über die Vertheilung der Beweislast. Sie lautet:

»Der Kläger hat seine Klage zu beweisen. Der die Forderungen des Klägers bestreitende Beklagte ist verpflichtet, seine Entgegnungen (возражения) zu beweisen.

Andere, die Bestimmung der Beweislast bezweckende Vorschriften finden sich in der ganzen Civilprocefsordnung nicht. Es kann gewifs darüber gestritten werden, ob die Aufstellung von Regeln über die Vertheilung der Beweislast überhaupt in eine Civilprocefsordnung gehöre und ob es nicht der Natur der Sache mehr entspreche, den Richter und die Parteien hinsichtlich der Beweispflichtigkeit der letzteren auf das Privatrecht zu verweisen, da doch nur nach dem letzteren beurtheilt werden kann, welche Thatfachen zur Begründung eines Rechtsanspruchs oder der Vertheidigung gehören. Wenn aber der Friedensrichterprocefs sich schon zur Aufstellung von Regeln zur Beurtheilung der Beweislast veranlaßt sah, so ist gewifs zu beklagen, daß er es in so augenscheinlich unzulänglicher Weise gethan und den Richter, wie die Parteien ohne Anhalt für Beurtheilung der schwierigen Fragen gelassen hat, an denen gerade das Thema über die Beweispflicht der Parteien so reich ist. In einer für die Ostseeprovinzen bestimmten Procefsordnung darf es aber noch aus einem anderen Grunde an allgemeinen Regeln über die Beweislast nicht fehlen.

Im Privatrechte ist ausweislich der Art: 688—90, 693, 696, 862, 863, 916—19, 1841, 2582, 2976, 2988, 3293, 3304, 3531, 3536, 3672, 3700 eine ziemlich lange Reihe von Bestimmungen über die Beweislast in einzelnen besonderen Fällen enthalten. Da diese Bestimmungen sich bei auch nur oberflächlicher Betrachtung als Ausnahmen von gewissen

allgemeinen Regeln darstellen, so müssen diese für die Rechtspflege der Ostseeprovinzen doch irgend wo angegeben werden, denn sonst würde es dem Privatrecht an einer Voraussetzung fehlen, von der man bei der Codification desselben zweifellos ausgegangen. Dafs aber die vorausgesetzten allgemeinen Regeln über die Beweispflicht der Parteien durch die Bestimmung des Art. 81 des Friedensrichterprocesses ersetzt, resp. entbehrlich gemacht worden, wird Niemand behaupten, wenn er auf die nachstehend zusammengestellten, vom Privatrechte als zu Recht bestehend vorausgesetzten, durchweg auf der gemeinrechtlichen Procefstheorie beruhenden Regeln einen Blick wirft.

a) Jede Partei, welche einen selbstständigen Angriff (Klage, Widerklage u. dergl.) oder Gegenangriff (Einrede, Replik, Duplik etc.) macht, ist verpflichtet, diejenigen bestrittenen Thatfachen zu beweisen, welche zunächst und wesentlich zur Begründung dieses Angriffs etc. nothwendig sind.

b) Der angreifende Theil ist nur schuldig, diejenigen Thatfachen zu beweisen, welche ursprünglich zur Entstehung seines Rechts nothwendig waren. Die Fortdauer des einmal entstandenen Rechts braucht er nicht zu beweisen. Der Beweis einer Wiederaufhebung fällt dem Angegriffenen zur Last.

c) Wer aus einem Rechtsgeschäfte für sich ein Recht ableitet, braucht nicht zu beweisen, dafs die Contrahenten im Besitz der erforderlichen persönlichen Dispositionsfähigkeit waren. Den Mangel dieser Fähigkeit hat der Gegner zu beweisen.

d) Wird behauptet, dafs einem Rechtsgeschäfte Simulation oder Scherz zum Grunde liege, so braucht nicht derjenige, der aus dem Geschäft ein Recht ableitet, Mangel der Simulation oder des Scherzes zu beweisen. Dies ist die Sache



desjenigen, welcher das Geschäft wegen der angegebenen Mängel nicht gelten lassen will. (In Betreff des Zwanges, des Irrthums und des Betruges siehe die schon oben citirten Art. 2976, 2988 und 3293 des Privatrechts.)

e) Dafs die für ein Rechtsgeschäft gesetzlich vorgeschriebene Form beobachtet worden sei, hat derjenige zu beweisen, der aus dem Geschäft ein Recht ableitet.

f) Wird eine gerichtliche Klage auf die Behauptung gegründet, dafs bei einem Geschäft die nöthigen Formen nicht beobachtet worden, so hat der Kläger diesen Mangel im Falle des Widerspruchs nachzuweisen.

g) In Bezug auf die Beweispflicht einer Partei kommt nichts darauf an, ob die zur Begründung ihres Rechts erforderlichen Umstände von ihr selbst angeführt, oder durch die Gegenpartei in Anregung gebracht worden sind.

h) Ob die Behauptungen, auf die ein Angriff gegründet wird, bejahend oder verneinend sind, ist für die Beurtheilung der Beweispflicht gleichgültig.

In dem Art. 82 des Friedensrichterprocesses ist constatirt, dafs die Verhandlungsmaxime in den zur friedensrichterlichen Jurisdiction gehörigen Sachen Geltung habe, wenn daselbst aber ausgesprochen worden, dafs der Friedensrichter sein Urtheil ausschliesslich auf die von den Parteien beigebrachten Beweismittel zu gründen habe, so ist dabei offenbar übersehen, dafs der Richter bei Fällung des Urtheils auch Thatfachen berücksichtigen darf, welche gerichtsnotorisch sind.

*B. Beweis durch Zeugen.*

§ 19.

I. Vorschriften des Friedensrichterproceßes.

Art. 83. Niemand ist berechtigt, sein Zeugniß zu verweigern; ausgenommen von dieser Regel sind:

1. Verwandte der Parteien in gerader, auf- oder absteigender Linie, sowie ihre leiblichen Geschwister;
2. Personen, welche aus der Entscheidung zu Gunsten des einen oder des anderen Theiles einen Vortheil zu erwarten haben.

Art. 84. Als Zeugen werden nicht zugelassen:

1. für geisteskrank Erklärte, Personen, die sich weder mündlich noch schriftlich verständlich machen können, und ebenso Personen, welche wegen Zerrüttung ihrer geistigen Fähigkeiten auf Anordnung der competenten Autorität sich unter ärztlicher Beobachtung oder Behandlung befinden;
2. diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Mängel die zu beweisende Thatfache richtig wahrzunehmen auffer Stande waren (не могли имѣть познавія);
3. Kinder wider ihre Eltern;
4. die Ehegatten der Parteien;
5. Geistliche hinsichtlich des ihnen in der Beichte Anvertrauten;
6. durch Urtheil des geistlichen Gerichts von der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossene und Personen, welche alle Standesrechte verloren oder solche Strafen erlitten haben, mit denen der Verlust der Zeugenfähigkeit verbunden ist.



Alle vorbenannten Personen werden von Amtswegen und ohne Hinweis oder Antrag der Parteien von der Vernehmung ausgeschlossen, sobald sich der Richter von dem Vorhandensein der erwähnten Unfähigkeitsgründe überzeugt.

Art. 85. Kinder von sieben bis vierzehn Jahren können zwar vernommen werden, aber unvereidigt;

Art. 86. Auf Antrag (отводъ) der Gegenpartei werden von der Vernehmung ausgeschlossen:

1. Verwandte des Producenten in gerader Linie ohne Befchränkung des Grades, in der Seitenlinie aber bis zum dritten Grade einschliesslich und Verschwägte der beiden ersten Grade;
2. die Vormünder oder Pupillen des Producenten;
3. Adoptiveltern und Adoptivkinder des Producenten;
4. diejenigen, welche mit einer Partei einen Process führen, und Personen, die von der Entscheidung zu Gunsten des Producenten einen Vortheil zu erwarten haben;
5. Bevollmächtigte, wenn der Vollmachtgeber sich auf sie beruft.

Art. 87. Ablehnungsgründe (отводы) wider die Zeugen müssen vor deren Vereidigung oder, falls sie unvereidigt vernommen werden, vor der Vernehmung vorgebracht werden.

Art. 88. Der Zeuge wird, falls ihn die Partei nicht selbst zu stellen übernimmt, durch einen Ladungszettel vorgeladen. Personen welche im ersten oder zweiten Klassenrange stehen, Mitglieder des Reichsrathes, Minister und Oberwaltende besonderer Ressorts, deren Gehilfen, Staatssecretäre, Senatoren, Generalgouverneure, Obercommandirende von Militärbezirken und Generaladjutanten, desgleichen innerhalb des ihnen

untergeordneten Gebietes Divisionscommandeure und diesen im Amte gleichstehende Militär- und Marine-Chargen, Erzbischöfe, Gouverneure, Stadthauptmänner (градоначальники) und der Oberpolizeimeister von Moskau, desgleichen Personen, welche die Functionen obgenannter Aemter versehen, können, falls sie als Zeugen geladen werden, innerhalb dreier Tage nach Empfang der Ladung den Friedensrichter um Vernehmung an ihrem Wohnorte bitten. In solchem Falle erfolgt die Vernehmung auf Grund der im Art. 93 enthaltenen Bestimmung.

Art. 89. Untermilitärs, die im activen Dienst stehen, werden zur Vernehmung als Zeugen durch ihre nächsten Vorgesetzten geladen. Offizieren wird der Ladungszettel direct zugestellt, doch befreit sie die Ladung vor Gericht nicht von ihren Dienstpflichten, wenn sie von ihren Vorgesetzten nicht beurlaubt werden. Bescheinigt die Militär Obrigkeit, daß als Zeugen vorgeladene Militärpersonen aus dienstlichen Ursachen nicht persönlich vor Gericht erscheinen können, so wird der Vorgeladene am Orte seines Dienstes vernommen. Diejenigen Eisenbahnbeamten, deren Aemter in einem besonderen von den Ministern der Wegecommunication und der Justiz und dem Dirigirenden der II. Abtheilung Sr. Kaiserlichen Majestät Eigenen Kanzellei vereinbarten Verzeichnisse aufgeführt sind, werden durch Ladungszettel geladen, welche nicht später als sieben Tage vor dem Vernehmungstermin ihren nächsten örtlichen Vorgesetzten zugestellt werden.

Anmerkung (nach der Fortf. von 1879). Personen, welche bei der Landwehr im Dienste stehen, sei es als Offiziere oder in niederen Chargen, genießen alle Rechte des Staatsdienstes, welche den Angehö-



rigen des stehenden Heeres zustehen, und sind den Militärgeetzen unterworfen. Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Art. 380, 1225 P. 6 und 1243.

Art. 90. Als Zeugen vorgeladene Geistliche, Klosterbrüder und -Schwestern (монашествующие), welche auf die erste Ladung nicht erschienen sind, werden durch ihre nächsten Vorgesetzten geladen.

Art. 91. Einem Zeugen, der ohne genügende Entschuldigungsgründe zum angeetzten Termin nicht erschienen ist, wird nach Bestimmung des Friedensrichters eine Geldbusse auferlegt im Betrage von fünfundzwanzig Kopeken bis zu fünf Rubeln, je nach der Wichtigkeit der Sache und nach dem Vermögen des Zeugen; zugleich wird ihm ein zweiter Termin zu seiner Vernehmung anberaumt. Der gleichen Geldbusse unterliegt der Zeuge auch im Falle seines abermaligen Ausbleibens.

Anmerkung. Die auf Grund des Art. 91 verhängten Geldbusen fließen in das Capital zur Errichtung von Haftanstalten für Personen, die in den Friedensgerichtsdistricten dem Arrest unterzogen worden.

Art. 92. Innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom Tage, an welchem ihm die Verhängung der Geldbusse eröffnet wurde, oder bei seinem Erscheinen in dem neuanberaumten Termin ist der Zeuge berechtigt, seine Entschuldigungsgründe dem Friedensrichter vorzulegen, welcher falls er dieselben für begründet erachtet ihn von der Geldbusse befreit.

Art. 93. Ein Zeuge, welcher wegen Krankheit bei dem Friedensrichter nicht erscheinen kann, wird von letzterem an seinem Wohnorte und, falls die Parteien es wünschen, in deren Beisein vernommen. Desgleichen

findet die Vernehmung am Wohnorte der Zeugen statt, wenn es nothwendig ist, eine grössere Anzahl von Zeugen zu vernehmen, die an demselben Orte wohnen.

Art. 94. Zeugen, welche in einem vom Procefsort entfernten Friedensdistricte wohnen, können von dem Friedensrichter ihres Domicils verhört werden, nachdem den Parteien solches vorher eröffnet worden ist. Erscheinen die Parteien zum festgesetzten Termine, so findet die Vernehmung in ihrem Beisein statt.

Art. 95. Die Zeugen werden vor der Vernehmung vereidigt, falls nicht die Parteien übereinkommen, sie von der Eidesleistung zu befreien. Bei Abwesenheit eines Geistlichen vernimmt sie der Friedensrichter unvereidigt, nachdem er sie an ihre Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen alles ihnen Bekannte auszusagen, erinnert und ihnen ein Reversal darüber abgefordert hat, dafs sie ihre Ausagen, falls eine Partei es wünschen sollte, eidlich zu bekräftigen bereit seien.

Art. 96. Von der Eidesleistung sind befreit:

1. Geistliche, sowie Klosterbrüder und Schwestern (монашествующіе) aller christlichen Confessionen;
2. Personen, welche einer den Eid verwerfenden Confession oder Secte angehören; an Stelle des Eides leisten sie das Versprechen, nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit auszusagen.

Art. 97. Jeder Zeuge wird einzeln verhört und zwar in Gegenwart der Parteien, falls sie zum Vernehmungstermin erschienen sind.

Art. 98. Noch nicht vernommene Zeugen dürfen der Vernehmung der übrigen Zeugen nicht beiwohnen.



- Art. 99. Nachdem der Zeuge seine Ausfagen gemacht hat, stellt der Friedensrichter es den Parteien anheim, demselben von sich aus Fragen über die ihnen wichtig erscheinenden Umstände vorzulegen.
- Art. 100. Zur Lösung von Widersprüchen in den Zeugenaussagen bezüglich wesentlicher Thatfachen stellt der Friedensrichter die Zeugen einander gegenüber.
- Art. 101. Die Aussage des Zeugen wird ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protocoll verschrieben, welches, nachdem es dem Zeugen vorgelesen worden, sowohl von ihm als von dem Friedensrichter unterzeichnet wird. Ist der Zeuge des Schreibens unkundig, so wird solches im Protocoll bemerkt und dieses vom Friedensrichter allein unterzeichnet.
- Art. 102. Die Beweiskraft von Zeugenaussagen wird vom Friedensrichter nach Maßgabe der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Klarheit, Vollständigkeit und Wahrscheinlichkeit seiner Ausfagen bestimmt.
- Art. 103. Verlangt der Zeuge eine Entschädigung für Abhaltung von seinem Geschäft oder Reisekosten, so muß er das gleich nach seiner Vernehmung erklären. Diese Entschädigung ist von der Partei zu leisten, die sich auf den Zeugen berufen hat.
- Art. 104. Die Entschädigung des Zeugen bestimmt der Friedensrichter im Betrage von zehn Kopeken bis zu einem Rubel für den Tag je nach der Höhe des Tagelohnes und den sonstigen localen Verhältnissen.

## II. Bemerkungen zu den obigen Bestimmungen.

Dieselben entsprechen zum großen Theil den bezüglichen Vorschriften des provinziellen Rechts. In soweit es nicht der Fall ist, präjudiciren sie natürlich dem zuletzt-

erwähnten Rechte. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein hinsichtlich des Art. 85 und eines Theiles der Bestimmungen des Art. 95. Der Art. 85 ist nämlich durch die besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Friedensrichterinstitutionen auf die Ostseeprovinzen vom 28. Mai 1880 dahin abgeändert, daß Personen evangelisch-lutherischer Confession, solange sie nicht confirmirt sind, nur unbeeidigt vernommen werden können.

Daß der Eid den Zeugen nur durch einen Geistlichen abgenommen werden könne, ist in dem Art. 95 nicht ausgesprochen und brauchte, da der Friedensrichterproceß ursprünglich nur für das Innere des Reichs bestimmt war, nicht ausgesprochen zu werden, indem ja nach dem Ritus der griechisch-katholischen Confession Eide nur durch Geistliche abgenommen werden können. Ganz anders liegt die Sache in den Ostseeprovinzen. In denselben ist der Eid Personen evangelisch-lutherischer Confession bisher immer durch den Secretair des Gerichts oder durch ein Gerichtsglied abgenommen worden. Dies Verfahren wird zur Vermeidung der Weiterungen und des Zeitverlustes, die mit dem täglichen Herbeiholen eines evangelisch-lutherischen Predigers nothwendig verbunden sein müssen, auch von den provinziellen Friedensrichtern zu beobachten sein, weil die Beeidigung eines Zeugen evangelisch-lutherischer Confession durch einen Geistlichen im Friedensrichterproceß nirgends ausdrücklich vorgeschrieben ist und der Art. 130 des Friedensrichterproceßes eine Berücksichtigung »allgemein bekannten Herkommens« in den Fällen gestattet, in denen das Gesetz eine positive Entscheidung nicht getroffen.

Auffallend ist es, daß die im Art. 86 des Friedensrichterproceßes aufgeführten Personen, welche nach der gemeinrechtlichen Theorie zu den relativ suspecten Zeugen



gehören, auf Antrag des Gegners des Beweisführers von der Vernehmung ganz ausgeschlossen werden sollen. Dies erscheint nämlich deshalb auffallend, weil man in Anbetracht der im Friedensrichterproceß herrschenden freien Beweiswürdigung, welche übrigens in dem Art. 102 speciell in Bezug auf die Beweiskraft erhobener Zeugnisse sehr stark betont worden ist, erwarten sollte, daß auch suspecte Zeugen unter Vorbehalt der richterlichen Würdigung, wenn auch unbeeidigt, vernommen werden können, da sie, namentlich wenn sie dem Richter als besonders wahrheitsliebende und unparteiische Personen bekannt sind, durch ihre Zeugnisse einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die von dem Richter zu gewinnende Ueberzeugung ausüben können, gerade wie das bei den ohne vorhergehende Eidesleistung von Kindern abgelegten Zeugnissen der Fall sein kann, welche nach Art. 85 vom Richter doch auch berücksichtigt werden sollen. Bei dem durchaus unzweideutigen Wortlaut des Art. 86 erscheint es jedoch unmöglich, über diese Inconsequenz hinwegzukommen.

### C. *Urkundenbeweis.*

#### § 20.

##### I. Bestimmungen des Friedensrichterproceßes.

Art. 105. Urkunden (акты) aller Art, sowohl in festgesetzter Ordnung ausgestellte oder beglaubigte, als auch häusliche (домашние), desgleichen andere Papiere, werden von dem Friedensrichter bei Entscheidung der Sache berücksichtigt.

Art. 106. Der Inhalt in festgesetzter Ordnung ausgestellter oder beglaubigter Urkunden kann durch Zeugenauslagen nicht widerlegt werden.

- Art. 107. Wenn eine Partei gegen die Echtheit einer Urkunde Zweifel erhebt, so überzeugt sich der Friedensrichter von derselben durch Vergleichung mit anderen Urkunden, Vergleichung der Schriftzüge und Zeugenvernehmung, worüber ein Protocoll aufzunehmen ist.
- Art. 108. Zweifel an der Echtheit einer Urkunde dürfen nicht von der Person erhoben werden, in deren Namen sie ausgestellt oder abgefaßt ist, falls sie von dieser Person unterschrieben worden.
- Art. 109. Die Erklärung eines Zweifels gegen die Echtheit gerichtlich ausgestellter (квѣпостныхъ) oder in festgesetzter Ordnung beglaubigter Urkunden ist nicht gestattet.
- Art. 110. Werden schriftliche, für die Entscheidung der Sache wesentliche Urkunden als gefälscht angestritten, so fordert der Friedensrichter allem zuvor den Producenten auf, sie zurückzunehmen; versteht sich dieser nicht dazu, so macht er den die Fälschung Behauptenden auf die schweren Folgen aufmerksam, welchen er sich aussetzt, falls er die behauptete Fälschung nicht sollte erweisen können. Wenn die Partei ihre Behauptung, dafs die Urkunde gefälscht sei, dennoch aufrecht erhält, so beanstandet der Friedensrichter das Verfahren bei sich und schickt die für gefälscht erklärten Urkunden an den Procureur des örtlichen Bezirksgerichts, damit das Gericht über die Fälschungsfrage in der festgesetzten Ordnung befinde.
- Art 111 Die Einrede einer Fälschung gegenüber einer Urkunde, welche auf das Urtheil nicht von Einflufs ist, hält die Verhandlung der Sache nicht auf.



## II. Bemerkungen zu den obigen Artikeln.

Ausweislich des Art. 105 zerfallen die Urkunden, deren die Parteien sich zur Beweisführung bedienen können, in folgende Species:

1. Urkunden, die in festgesetzter Ordnung ausgestellt sind;
2. Urkunden, die in festgesetzter Ordnung beglaubigt sind;
3. häusliche Urkunden und
4. andere Papiere.

Dafs weder in dem Friedensrichterproceffe, noch in dem II. Buch der C.-P.-Ordnung angegeben worden, unter welchen Voraussetzungen eine Urkunde als in festgesetzter Ordnung ausgestellt, resp. in solcher Ordnung beglaubigt anzusehen sei und worin namentlich die charakteristischen Merkmale der häuslichen Urkunden und anderen Papiere bestehen, kann gewifs nicht auffallen, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs der Friedensrichterprocefs ursprünglich nur für das Innere des Reichs bestimmt war und dafs daher bei Abfassung desselben die im russischen Privatrechte enthaltenen Bestimmungen über die Erfordernisse schriftlicher Beurkundung von Rechtsgeschäften, so wie die in demselben Privatrechte üblichen Terminologien als bekannt und ihrem Begriffe nach bereits genügend festgestellt vorausgesetzt werden konnten.

Von einer gleichen Voraussetzung konnte bei Ausdehnung des Friedensrichterprocesses auf die Ostseeprovinzen unmöglich ausgegangen werden, und da sich in den die Ausdehnung regelnden Gesetzen vom 28. Mai 1880 kein Hinweis darauf findet, dafs bei Ausübung der provinziellen friedensrichterlichen Rechtspflege in irgend einer Hinsicht aus dem in den Provinzen nicht geltenden russischen Privatrechte zu schöpfen sei, jene Gesetze vielmehr, wie schon früher erwähnt, ausdrücklich anerkennen, dafs in den

Provinzen das provinzielle Privatrecht auch in Bezug auf die friedensrichterliche Rechtspflege in ungeschwächter Kraft fortbestehe, so ist jedenfalls gewiss, daß die Merkmale, die zu einer in festgesetzter Ordnung ausgestellten, resp. in solcher Ordnung beglaubigten Urkunde gehören, in den Ostseeprovinzen einzig und allein aus dem provinziellen Privatrechte entnommen werden können, welches denn auch in den Art. 3025—3034 über die Fälle, in denen Rechtsgeschäfte schriftlich abzuschließen sind, in den Art. 3035—3046 über dasjenige, was zur schriftlichen Form der Rechtsgeschäfte wesentlich gehört, in den Art. 2996—3001 über die gerichtliche Abschließung von Rechtsgeschäften und in den Art. 3021—3024 über die gerichtliche Beglaubigung der Urkunden handelt.

Was dagegen unter häuslichen Urkunden »und anderen Papieren« zu verstehen sei, läßt sich allerdings aus dem provinziellen Privatrecht nicht ersehen. Eine Schwierigkeit kann jedoch hieraus der provinziellen Rechtspflege in keiner Weise erwachsen, wie gleich näher gezeigt werden soll.

Die Urkunden, von welchen in den über den Urkundenbeweis handelnden Art. 105—111 des Fr.-Processes die Rede ist, sind entweder solche, für welche hinsichtlich ihrer Zulässigkeit im Prozesse, ihrer Beweiskraft, ihrer Echtheit und ihrer Anfechtung durch Fälschungseinreden gewisse, in den Art. 105, 107, 108, 110 und 111 angegebenen allgemeinen Regeln gelten, oder aber solche, rücksichtlich welcher ausnahmsweise besondere, von den allgemeinen Regeln abweichende Bestimmungen, wie die in den Art. 106 und 109 enthaltenen, vorgehen sind. Ein Bedürfnis zu einer technischen Bezeichnung ist nur in Betreff der Urkunden der letzteren Kategorie vorhanden, denn alle anderen Urkunden sind, sie mögen bisher nach verschiedenen Namen unter-



schiedenen worden sein oder nicht, vor dem Gesetze gleich, müssen nach Art. 105 ohne Ausnahme von dem Friedensrichter berücksichtigt werden, sind nach Art. 129 sammt und sonders der freien Beweiswürdigung des Friedensrichters unterstellt und unterliegen bei Anzweiflung der Echtheit oder, wenn sie als gefälscht angestritten werden, nach den Art. 107, 108 und 110 denselben Regeln. Da nun die häuslichen Urkunden und die anderen Papiere, wie aus den allegirten Artikeln mit Evidenz hervorgeht, nicht zu denjenigen Urkunden gehören, rücksichtlich welcher das Gesetz besondere Bestimmungen vorgesehen, so leuchtet ein, daß bei der friedensrichterlichen Rechtspflege auf den Begriff jener Urkunden in den Provinzen, gerade wie in dem Inneren des Reichs, schlechterdings nichts ankommt.

Was demnächst die im Art. 106 ins Auge gefassten Urkunden, nämlich »in festgesetzter Ordnung ausgestellte oder beglaubigte Urkunden« betrifft, so kann nach den Art. 3021 und 3022 des provinziellen Privatrechts nicht bestritten werden, daß unter in festgesetzter Ordnung beglaubigten Urkunden, solche zu verstehen sind, auf welchen von einer mit Civilgerichtsbarkeit ausgerüsteten Behörde oder einem öffentlichen Notar in der für amtliche Beurkundungen bestehenden Form bescheinigt ist, daß die Aussteller der Urkunde sich sowohl zu ihrer unter derselben befindlichen Unterschrift, als auch zu dem beurkundeten Inhalt bekannt haben. Über den Sinn und die Tragweite des Ausdrucks »in festgesetzter Ordnung ausgestellte Urkunden« kann ein Bedenken zwar insoweit entstehen, als er sowohl auf öffentliche, wie auch auf Privaturkunden paßt, indem ja auch die letzteren, um gültig zu sein, nach Art. 3036 des provinziellen Privatrechts, je nachdem sie über einseitige oder zweiseitige Rechtsgeschäfte handeln, von dem sich verpflichtenden Theile, resp. von allen

Theilnehmern eigenhändig unterzeichnet sein, und bei schriftlichen Privattestamenten noch anderen, im Gesetze angegebenen Formen genügen müssen. Da jedoch die in festgesetzter Ordnung ausgestellten Urkunden in dem Art. 106 des Friedensrichterprocesses den in solcher Ordnung beglaubigten in Ansehung der Beweiskraft gleich gesetzt werden, indem ein Zeugenbeweis gegen den Inhalt der einen, wie der anderen für unstatthaft erklärt wird — und da es ausserdem undenkbar ist, dass diese Vorschrift auch Privaturkunden gegenüber Geltung haben sollte; so greift man gewiss nicht fehl, wenn man den Ausdruck »in festgesetzter Ordnung ausgestellte Urkunden« ausschliesslich auf öffentliche Urkunden bezieht. Hiernach befagt der Art. 106 nur, dass gegen den Inhalt öffentlicher Urkunden, zu denen ja auch die ordnungsmässig beglaubigten gehören (Art. 3021 des prov. Privatrechts), ein Gegenbeweis durch Zeugen nicht geführt werden könne. Damit ist die gemeinrechtliche Controverse; ob und in wie weit gegen öffentliche Urkunden ein Gegenbeweis durch Zeugen zulässig sei (Vergl. Bayer's Civilprocess §§ 132—252 und 302) für die friedensrichterliche Rechtspflege in den Provinzen entschieden. Dabei dürfte jedoch zu beachten sein, dass die Bestimmung des Art. 106 die Zulässigkeit des Zeugenbeweises dann nicht ausschliesst, wenn der Gegner des Beweisführers gegen die producirte öffentliche Urkunde eine Fälschungseinrede vorgeschützt und der Strafrichter, an welchen die Sache in diesem Falle nach Art. 110 zu verweisen ist, die Existenz einer Fälschung durch Vernehmung von Zeugen im Strafprocesse feststellt.

Der Art. 109 handelt unter Anderem von Kreposturkunden. In den mir vorliegenden Uebersetzungen ist dieser Ausdruck mit »gerichtlichen Urkunden« übertragen worden, was insofern zu allgemein ausgedrückt erscheint, als wenig-



ftens nach dem Jahre 1866 im ruffifchen Privatrechte unter Kreposturkunden folche Urkunden verftanden werden, welche von einem bei einem Civilgericht als deffen Glied angeftellten älteren Notar corroborirt worden find. Da dergleichen Notare in den OftfeeProvinzen nicht vorhanden find, dafelbft aber ein öffentliches Grund- und Hypothekenwefen befteht (Vergl. die Art. 1569–1611 und 2995 3020 des prov. Privatrechts), fo kann der Ausdruck »Kreposturkunden« nur auf gerichtlich corroborirte oder ingroffirte Urkunden bezogen werden, welche ja ebenfalls zu den öffentlichen Urkunden gehören. Hiemit stimmt überein, daß die Kreposturkunden in dem Art. 109 hinsichtlich der Unanfechtbarkeit ihrer Echtheit den in vorgeschriebener Ordnung beglaubigten Urkunden gleichgestellt find. Durch die Vorfchrift aber, daß die Echtheit der bezeichneten öffentlichen Urkunden von dem Beweisgegner nicht angezweifelt werden dürfen, wird nur dem Satze des provinciellen Proceßrechts Ausdruck gegeben, wonach öffentliche Urkunden, wenn fie die äußeren Merkmale legaler Errichtung an fich tragen und keinen, den Verdacht der Unechtheit erregenden, Fehler an fich tragen, vom Richter, kraft für die Echtheit Streitender Rechtsvermuthung, folange als echt anzufehen find, bis die Gegenpartei die Verfälfchung nachgewiefen; denn daß die Einrede der Fälfchung oder Verfälfchung auch gegen die im Art. 109 des Friedensrichterproceßes bezeichneten Urkunden statthaft fei, kann nach Art. 110 nicht bezweifelt werden, wobei der Beweis der Fälfchung freilich auch in Bezug auf die Echtheit nur im Wege des Strafproceßes erfolgen kann.

Mit dem provinziellen Rechte stimmt auch der Art. 107 überein, indem ja auch erftes den Beweispflichtigen, wenn es fich, wie hier, um den Beweis der Echtheit einer Privaturkunde handelt, zum Beweife durch Zeugen, Urkunden

und Schriftvergleichung zuläßt. Dafs aber der Beweispflichtige in Bezug auf den Nachweis der Echtheit auf die in dem Art. 107 aufgeführten Beweismittel in den Ostseeprovinzen beschränkt sei, läßt sich aus dem Grunde nicht behaupten, weil daselbst der Beweis durch Eid so, wie er durch das provinzielle Proceßrecht geregelt ist, ausweislich des Art. 24 der besonderen Bestimmungen sogar ausdrücklich in Kraft belassen worden, der Producent einer Urkunde mithin von dem Producten die eidliche Diffession der Echtheit derselben sub poena recogniti fordern kann.

Der Sinn des Art. 108 ergibt sich nicht gleich auf den ersten Blick.

Nach der gemeinrechtlichen Theorie bezieht sich der Beweis der Echtheit bekanntlich weder auf den Inhalt noch auf die Form der Urkunde, sondern nur darauf, ob sie wirklich von demjenigen herrühre, welcher als Aussteller derselben bezeichnet ist. Bei einer mit der angeblichen Unterschrift des Ausstellers versehenen Privaturkunde fällt daher die Echtheit der letzteren mit Feststellung dessen zusammen, dafs die Unterschrift von dem angeblichen Aussteller herrührt. Wenn nun der Art. 108 eine Urkunde im Auge hat, von welcher bereits gewifs ist, dafs sie von demjenigen unterzeichnet worden, in dessen Namen die Urkunde ausgestellt oder errichtet ist, und wenn dann in diesem Artikel ausgesprochen wird, dafs der Unterzeichner die Echtheit der Urkunde nicht anzweifeln dürfe, so reducirt sich die ganze Gesetzesvorschrift, ihrem Wortverstande nach, auf den Gedanken, dafs die bereits feststehende Echtheit einer Urkunde von dem Aussteller nicht angestritten werden dürfe. Etwas so durchaus Selbverständliches kann unmöglich der Sinn des fraglichen Artikels sein. Derselbe hat den Ausdruck Echtheit einer Urkunde augenscheinlich in einem weiteren Sinne,



nämlich in dem Sinne genommen, daß damit neben der Authenticität der Unterschrift, auch die Echtheit des ganzen Inhaltes zu verstehen sei, denn hat eine solche Annahme obgewaltet, so wird in dem Art. 108 nur das festgesetzt, was mit dem römisch rechtlichen Satze: *subscriptio tenet subscribentem* gemeint ist, — also, daß im Falle feststehender Echtheit der Unterschrift für die Wahrheit der darüber stehenden Schrift eine Präsumtion streite. Die Frage, ob diese Präsumtion durch Gegenbeweis entkräftet werden könne, ist freilich im Friedensrichterproceß nicht berührt worden, sie muß aber unbedingt bejaht werden, wie schon daraus erhellt, daß der Unterzeichner eines Blanquets sich im Verneinungsfalle jeden bei Ausfüllung des Blanquets durch die Gegenpartei getriebenen Mißbrauch wehr- und schutzlos gefallen lassen müßte.

Was endlich den Art. 110 des Fr.-Proceßes betrifft, so scheint er der Gegenpartei des Beweisführers eine bequeme Handhabe zur Beseitigung jeder gegen ihn producirten Urkunde zu bieten. Der Hinweis des Richters auf die strafrechtlichen Folgen, welche den die Fälschung Behauptenden treffen, sofern er seine Behauptung im Strafverfahren nicht zu erweisen vermag, wird die beabsichtigte abschreckende Wirkung in der Regel verfehlen.

Der Art. 110 beschränkt die Einleitung eines Strafverfahrens keineswegs auf den Fall, wenn der Product den Producenten oder sonst eine bestimmte Person der Fälschung beschuldigt, sondern scheint den Richter anzuweisen, die Ueberweisung der Sache an den Strafrichter auch schon dann zu verfügen, wenn der Product eine Fälschung ganz im Allgemeinen, also ohne Beschuldigung einer bestimmten Person, behauptet. Diefierhalb wird eine Partei, welche die Wahrheit des Inhalts einer gegen sie vorgebrachten Urkunde wider besseres Wissen zu bestreiten entschlossen ist, sich in

der Regel auf eine ganz allgemeine, gegen keine bestimmte Person gerichtete Fälschungsbehauptung beschränken. Thut sie das, so hat sie von einer Untersuchung wegen lügenhafter Denuntiation (vergl. die Art. 940 und 941 des Strafgesetzbuches) umsoweniger etwas zu befürchten, als sie ihre Behauptung nur zu ihrer Vertheidigung im Civilstreit aufgestellt zu haben versichern kann und ein zur Verurtheilung genügender Beweis in Sachen dieser Art sich überhaupt sehr schwer erbringen läßt. Endigt der Strafprocess aber mit Freisprechung oder Absolution von der Instanz, so vermag der Producent die angeblich gefälschte Urkunde bei Fortsetzung des Civilprocesses nicht mehr zur Führung des ihm obliegenden Beweises zu benutzen, weil der Friedensrichter doch nur zu den im Art. 110 vorgeschriebenen Mafsregeln greifen kann, diese aber schon zur Ausführung gekommen, ohne für die Glaubwürdigkeit der fraglichen Urkunde einen festen Anhalt zu schaffen.

Wollte man, um der Sache für den Producenten der Urkunde eine günstigere, für den Excipienten aber weniger harmlose Wendung zu geben, die Ansicht aufstellen, dafs der Excipient, wie in dem oben erörterten Falle des Art. 107, so auch in dem Falle des Art. 110 wenigstens in den Ostseeprovinzen auf Antrag des Producenten vor Allem zu nöthigen sei, die Urkunde sub poena recogniti eidlich zu diffitiren, so liefse sich dagegen das Bedenken erheben, dafs es sich in dem Art. 107 nur um ein Anzweifeln, höchstens um eine blofse Verneinung der Echtheit der Urkunde, in dem Art. 110 aber um die in das strafrechtliche Gebiet hineingreifende positive Behauptung, dafs die Urkunde gefälscht oder verfälscht sei, also um eine wirkliche Fälschungseinrede handelt.

Wie aber von dem Vorhandensein einer Einrede überhaupt nicht die Rede sein kann, solange es an einer Angabe



des thatfächlichen Grundes derselben mangelt, so liegt auch die Einrede der Fälschung oder Verfälschung einer Urkunde erst vor, wenn der Excipient die thatfächlichen Momente, auf welche er die Behauptung stattgehabter Fälschung oder Verfälschung gründet, mit allen Nebenumständen angegeben hat. Die nackte, durch keinerlei thatfächliche Momente unterstützte Behauptung stattgehabter Fälschung ist in Wirklichkeit gar keine Einrede, sondern charakterisirt sich vielmehr als Verneinung der Echtheit der angeblich gefälschten Urkunde, nöthigt den Richter noch garnicht, die zur Einleitung des Strafverfahrens erforderlichen Mafsregeln zu ergreifen und schliesst die Befugnifs des Producenten der Urkunde noch garnicht aus, von dem Producten zu fordern, dafs er die Urkunde sub poena recogniti in einem vom Richter anberaumten Termin diffitire. Diefierhalb bin ich der Ansicht, dafs der provinzielle Friedensrichter in dem Falle des Art. 110 des Friedensrichterprocesses das Civilverfahren nur unter der Voraussetzung zu beanstanden und die angeblich gefälschte Urkunde dem zuständigen Procureur zur Einleitung des Strafverfahrens zuzustellen habe, wenn der Excipient die thatfächlichen Umstände, auf welche er die behauptete Fälschung gründet, bestimmt angegeben hat und der Richter diese Gründe für genügend erachtet, um die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung zu verweisen. Sofern es an diesen Voraussetzungen fehlt, dürfte die eidliche Diffession auch dann statthaft sein, wenn der Product die Urkunde als eine gefälschte bezeichnet hat.

Art. 111 des Friedensrichterprocesses läfst jede nähere Besprechung überflüssig erscheinen.

### III. Urkundenbeweis nach provinziellem Rechte.

Schon aus dem Vorstehenden dürfte sich ergeben, daß die provinziellen Bestimmungen über den Urkundenbeweis durch die Art. 105 — 110 des Friedensrichterprocesses keine oder doch nur eine keineswegs durchgreifende Abänderung erlitten haben, denn die Art. 105, 107, 108 und 109 stimmen mit dem provinziellen Rechte überein, Art. 106 weicht von dem letztern nur in einer Nebenfrage ab und Art. 110 kann daselbst nur mit der Modification zur Anwendung gelangen, welche durch die Zulässigkeit des dem russischen Rechte unbekanntes Diffessionseides bedingt ist. Kommt dazu nun noch, daß der Friedensrichterprocess über die in den Provinzen gebräuchlichen nicht schriftlichen Urkunden (monumenta) Stillschweigen beobachtet, auf dispositive Urkunden keine Rücksicht genommen, die Bedeutung der Präsumtionen nicht in Rechnung gezogen, über die Pflicht zur Urkundenedition keine Bestimmungen getroffen und sich hinsichtlich des Urkundenbeweises überhaupt nur sehr dürftig ausgesprochen, so erwächst den provinziellen Friedensgerichten aus allem dem die Pflicht, sich hinsichtlich des Urkundenbeweises fast ausschließlich an die Bestimmungen des provinziellen Rechts zu halten. Die wesentlichsten unter denselben, lassen sich unter Berücksichtigung der im Friedensrichterprocess enthaltenen Bestimmungen in den nachstehenden Sätzen zum Ausdruck bringen:

a) Als öffentliche Urkunden sind diejenigen anzusehen, welche von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind\*).

\*) Anmerkung. Dies befindet sich mit dem Friedensrichter-Process durchaus in Einklang, denn oben wurde gezeigt, dass unter den in den Art. 106 und 109 erwähnten ausgezeichneten Urkunden nur Urkunden verstanden werden können, die nach provinziellem Rechte zu der Kategorie der öffentlichen gehören.



Den öffentlichen schriftlichen Urkunden sind gleichgeachtet die unter öffentlicher Autorität hergestellten Denkmäler wie Karten, Grenzzeichen etc. etc.

*b)* Alle übrigen Urkunden sind Privaturkunden, insbesondere auch diejenigen, welche von einer Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person ohne die vorstehend bezeichneten Voraussetzungen errichtet sind.

Den schriftlichen Privaturkunden werden gleich geachtet, die ohne öffentliche Autorität hergestellten Denkmäler, wie Stammbäume, Wappen, Privatkarten, Kerbstöcke etc. etc.

*c)* Öffentliche Urkunden begründen vollen Beweis desjenigen, was in denselben angeordnet, verfügt oder bezeugt ist. Ein Gegenbeweis durch Zeugen ist ihnen gegenüber in Bezug auf den Inhalt der Urkunde ausgeschlossen (Art. 106). Die Echtheit einer öffentlichen Urkunde kann, wenn sie die gesetzlichen Merkmale einer solchen an sich trägt, nur dadurch widerlegt werden, daß eine stattgefundene Fälschung im Strafproceß nachgewiesen wird (Art. 109 und 110).

*d)* Privaturkunden, deren Echtheit festgestellt ist, liefern soweit darin über Rechtsverhältnisse verfügt wird, gegen Jedermann vollen Beweis (dispositive Urkunden).

*e)* Enthaltene Privaturkunden Geständnisse, welche dem Beweisführer gegenüber abgelegt sind, so kommt ihnen gegen den Aussteller und diejenigen Personen, welche dessen Handlungen anzuerkennen verbunden sind, volle Beweiskraft zu.

Ob und in welchem Maße den Privaturkunden, wenn sie ein Zeugniß enthalten, Beweiskraft beizulegen sei, hat der Richter nach freier Ueberzeugung zu würdigen (Art. 129 des Friedensrichterproceßes).

*f)* Dem Originale einer Urkunde sind gleich zu achten Doppelausfertigungen, Ausfertigungen der Behörden und öffentlichen Notare aus den von ihnen errichteten Protocollen

und Acten, so wie andere Urkunden, welche nach der unzweifelhaften Absicht der Betheiligten als Original dienen sollen.

*g)* Durch Vorlegung einer Urkunde wird dieselbe ein beiden Parteien gemeinschaftliches Beweismittel.

*h)* Urkunden sind im Original oder in einer der oben sub *f* bezeichneten Ausfertigungen vorzulegen. Ist eine beglaubigte Abschrift vorgelegt worden, so kann dem Beweisführer auf Antrag oder von Amtswegen die Beibringung des Originals aufgegeben werden.

*i)* Ist die Vorlegung der Urkunde unthunlich, weil sie durch Arglist oder grobes Verschulden des Gegners entweder verloren oder zur Benutzung untauglich geworden, so können nach erbrachtem Beweise dieses Umstandes die Angaben des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als wahr angenommen werden.

*k)* Für die Echtheit von Urkunden, welche in der Form öffentlicher Urkunden ausgestellt sind, streitet die Vermuthung.

*l)* Ueber die Echtheit der von einer Partei vorgelegten Privaturkunden muß sich die Gegenpartei erklären.

Wenn eine solche Urkunde mit dem Namen des Beweisgegners unterzeichnet ist, so hat dieser die Echtheit der Unterschrift ausdrücklich anzuerkennen oder abzuleugnen. Gleiches gilt von Privaturkunden, die an Stelle der Unterschrift ein Handzeichen aufweisen, welches nach Angabe des Beweisführers von der Gegenpartei herrühren soll.

*m)* Bei Urkunden, welche mit dem Namen eines Dritten unterzeichnet sind oder welche in Ermangelung einer Unterschrift nach Angabe des Beweisführers von einem Dritten herrühren sollen, ist die Erklärung des Beweisführers, daß er die der Urkunde beigefügte Namensunterschrift nicht kenne oder daß er nicht wisse, ob die Urkunde echt sei, als eine Ableugnung der Echtheit anzusehen.



*n)* Giebt der Beweisgegner auf eine vorgelegte Privat-urkunde in der mündlichen Verhandlung, selbst nachdem der Richter von seinem Fragerechte Gebrauch gemacht hat, keine der oben sub *l* und *m* erwähnten Erklärungen ab, so gilt die Urkunde für anerkannt.

Anmerkung. Nach provinziellem Rechte hat der Pro-duct sich zwar über vorgelegte Privat-urkunden in einem bestimmten Termin sub poena recogniti zu erklären. Da aber die Anberaumung präjudicieller Termine oder Fristen in dem Friedensrichter-proceffe nirgends statuirt worden, so dürfte sich daraus die vorstehende Fassung rechtfertigen.

*o)* die Echtheit einer von der Gegenpartei nicht anerkannten Privat-urkunde ist zu beweisen. Der Beweispflichtige kann verlangen, daß der Gegner seine Ableugnung der Echtheit eidlich erhärte. Wird die Privat-urkunde dem Beweisgegner selbst zugeschrieben, so hat dieser auf Antrag des Beweispflichtigen eidlich zu versichern, daß er die bestrittene Urkunde weder selbst geschrieben oder unterschrieben oder mit Handzeichen an Stelle der Unterschrift versehen habe, noch auch durch einen Anderen für sich habe schreiben oder unterschreiben lassen. Wird die Urkunde dagegen einem Dritten als Urheber zugeschrieben, so hat der Gegner des Beweisführers nur sein Nichtwissen und Nichtglauben zu beschwören.

*p)* Lehnt der Eidespflichtige die Leistung des Eides (Diffessionseides) ausdrücklich ab oder unterläßt er die Eidesleistung ohngeachtet deshalb an ihn ergangener Aufforderung des Richters, so gilt die Urkunde als echt.

*q)* Der Beweisführer kann, ohne auf eidliche Diffession der bestrittenen Privat-urkunde anzutragen, die Aechtheit derselben durch Zeugen, Urkunden und Schriftenvergleichung beweisen (Vergl. Art. 107 des Friedensrichterprocesses). Be-

dient er sich hierbei der Schriftenvergleichung, so können Sachverständige auf Antrag oder von Amtswegen zugezogen werden.

Zur Vergleichung können alle Schriften benutzt werden, von denen gewiß ist, daß sie von der Hand des angeblichen Ausstellers herrühren. Sind keine zur Vergleichung dienliche Handschriften vorhanden, so kann die Partei, deren Unterschrift zu prüfen ist, nicht wider ihren Willen veranlaßt werden, einzelne Worte oder Sätze in dem Gerichtslocal niederzuschreiben.

r) Will eine Partei eine Urkunde als falsch oder verfälscht anfechten, so hat sie den thatfächlichen Grund dieser Einrede mit allen Nebenumständen bestimmt anzugeben. Der Gegner ist gehalten, auf dieses Vorbringen sich zu erklären, widrigenfalls die fragliche Urkunde als Beweismittel aus diesem Rechtsstreite zurückgewiesen wird.

s) Hält der Richter die für die Annahme einer Fälschung vorliegenden Gründe für genügend, um die Sache zur strafrechtlichen Vertolung zu verweisen, so hat er das wahrzunehmen, was im Art. 110 des Friedensrichterprocesses für diesen Fall vorgeschrieben ist.

t) Die Behauptung stattgehabter Fälschung oder Verfälschung ohne Angabe der für sie sprechenden thatfächlichen Gründe ist einer einfachen Ableugnung der Echtheit der Urkunde gleich zu achten.

u) Kann der Beweisführer eine von ihm als Beweismittel bezeichnete Urkunde nicht vorlegen, weil dieselbe sich in den Händen der Gegenpartei befindet, so ist dieser zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet:

1. wenn dem Beweisführer das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde zusteht;
2. wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine gemeinschaftliche ist.



Als ihrem Inhalte nach gemeinschaftlich gelten Urkunden für diejenigen Personen, in deren Interesse sie errichtet sind oder deren gegenseitigen Rechtsverhältnisse sie bekunden.

v) Stellt der Beweisgegner in Abrede, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so ist er auf Antrag des Beweisführers zu verpflichten, den Editionseid dahin zu leisten, daß er, sorgfälliger Nachforschung unerachtet, nicht wisse, daß die Urkunde sich in seinem Gewahrsam befinde, daß er sich derselben nicht entäußert habe, um sie dem Beweisführer zu entziehen — und daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich gegenwärtig befinde. Zurückziehung dieses Eides oder Gegenbeweis findet nicht statt.

Wird von dem Beweisgegner die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde bestritten, so ist darüber zu entscheiden.

w) Verweigert der Beweisgegner eine Erklärung auf den Antrag des Beweisführers abzugeben, oder den Editions- eid zu leisten, oder kommt er der vom Richter ausgesprochenen Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde nicht nach, so gilt deren Inhalt so, wie er von dem Beweisführer angegeben worden, für erwiesen.

#### *D. Geständniss.*

##### § 21.

Ueber das Geständniss handelt der Friedensrichterproceß in den Artikeln 112—114. Die erste dieser Gesetzstellen verordnet:

»Räumt eine Partei während der Verhandlung ihrer Sache vor dem Friedensrichter schriftlich oder mündlich die Richtigkeit solcher Thatumstände ein, welche zur Bestätigung der Rechte der Gegenpartei dienen, so sind diese Thatumstände weiter keines Beweises bedürftig«.

Von einem Zugestehen des Rechtsanspruchs selbst ist hier zwar nicht die Rede; gleichwohl kann nicht zweifelhaft sein, daß ein Zugeständniß des gegnerischen Rechtsanspruchs als solchen ohne Eingehen auf die denselben begründenden Thatumstände zulässig ist.

Wie aber eine Partei dazu kommen soll, ihr Geständniß bei der Verhandlung vor dem Friedensrichter »schriftlich« abzulegen, ist nicht verständlich, weil die Verhandlung ausschließlich mündlich gepflogen wird und schriftliche Eingaben nach Art. 68 des Friedensrichterprocesses unstatthaft zu sein scheinen.

Durchaus dem provinziellen Proceßrechte entsprechend, bestimmt der Art. 113 des Friedensrichterprocesses, daß ein von einem Streitgenossen abgelegtes Geständniß nur für diesen selbst, nicht auch für die anderen Streitgenossen, wirksam sei.

Schwierigkeiten in der Anwendung auf die Ostseeprovinzen bietet dagegen der Art. 114. Derselbe stimmt mit dem Art. 483 des Buch II der Civilproceßordnung überein und lautet wörtlich:

»Die übrigen Streitgenossen werden von den Folgen eines Geständnisses, das einer von ihnen abgelegt hat, nur in dem Falle betroffen, wenn sie in einem solidarischen Schuldverhältnisse mit ihm stehen.«

Daß dieser Artikel dem Vorhergehenden widerspreche, kann nicht behauptet werden, denn er verordnet in Bezug auf solche Streitgenossen, die unter einander im solidarischen Schuldverhältnisse stehen, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 113. Wohl aber läuft diese Ausnahme auf etwas rechtlich schlechthin Unhaltbares hinaus, wenn unter einem »solidarischen Schuldverhältnisse« dasjenige verstanden wird, was darunter nach den Art. 3332 und 3333 des Privatrechts zu verstehen ist, nämlich, daß unter mehreren Schuld-



nern Jeder aus demselben Grunde verpflichtet ist, dem Gläubiger das Ganze zu leisten, jedoch so, daß der Gegenstand nur einmal gefordert werden kann und nur einmal geleistet zu werden braucht. Belangt Jemand aus einer solchen Verbindlichkeit mehrere Personen, so ist die Ausnahmebestimmung des Art. 114 selbstverständlich in dem Falle bedeutungslos, wenn sämtliche Beklagte einräumen, daß unter ihnen dem Kläger gegenüber das von diesem behauptete solidarische Schuldverhältniß bestehe, denn in einem solchen Falle - und ebenso, wenn die Existenz des solidarischen Schuldverhältnisses schon aus anderen Gründen festgestellt ist, kommt ja überhaupt gar nicht in Frage, ob und in wie weit dem Geständnisse eines Beklagten eine Wirkung zuzuschreiben sei auch in Bezug auf die anderen Beklagten. Wird dagegen die Existenz der von dem Kläger behaupteten solidarischen Verbindlichkeit der Beklagten zwar von einem unter diesen zugestanden, von den anderen aber in Abrede gestellt, so ist schlechterdings nicht abzusehen, warum durch das Geständnis des einen Beklagten festgestellt sein soll, daß auch die anderen Beklagten dem Kläger gegenüber in Bezug auf den von ihm geltend gemachten Anspruch solidarisch verpflichtet seien, denn für das Vorhandensein dieser Verpflichtung liegt außer der selbstverständlich nichts beweisenden Behauptung des Klägers nur das in dem Zugeständnis des einen Beklagten implicite enthaltene Zeugniß vor - und letzteres beweist in Bezug auf die anderen Beklagten ebenfalls nichts, weil der geständige Beklagte wegen seiner eventuellen Ersatzansprüche gegen die anderen Beklagten und wegen des ihm wenigstens in der Regel zuständigen *beneficium divisionis* (Vergl. die Art. 3348 und 3350 des Privatrechts) als Zeuge in eigener Sache erscheint und auf Grund des vierten Punktes des Art. 86 des Friedens-

richterprocesses von den anderen Beklagten recusirt werden kann. Den Richter dennoch zu ermächtigen, die anderen Beklagten auf Grundlage des Zugeständnisses des einen Beklagten zugleich mit dem letzteren zu condemniren, hiesse den Richter zur Ausübung offenbarer Willkür autorisiren — und da solches in dem Art. 114 sicherlich nicht beabsichtigt worden, so erscheint seine Anwendbarkeit auf die Ostseeprovinzen fraglich. Darauf, was das russische Privatrecht unter dem Ausdrucke »solidarische Verbindlichkeit« versteht, kommt in den Provinzen nichts an, da in denselben einzig und allein die Bestimmungen des provinziellen Privatrechts in privatrechtlicher Hinsicht maßgebend sind.

Eine Vervollständigung der ziemlich dürftigen Bestimmungen des Friedensrichterprocesses über das Geständniß ist in dem Buche II der Civilprocessordnung nur insofern enthalten, als der Art. 481 den Widerruf eines Geständnisses bloß in dem Falle zuläßt, wenn dasselbe sich nicht auf persönliche Handlungen der widerrufenden Partei bezogen hat und die letztere beweisen kann, daß sie durch die Unkenntniß eines Umstandes irregeleitet worden, der sich erst in der Folge herausgestellt hat.

Obschon der Widerruf hiernach in viel engere Schranken geschlossen ist, als nach provinziellem Rechte, welches die Zurücknahme eines gerichtlichen Geständnisses, dasselbe möge sich auf eigene oder fremde Handlungen beziehen, im Falle nachweisbaren factischen Irrthums oder Zwanges zuläßt; so werden die Provinzen sich doch in Rechtsstreitigkeiten vor den Friedensrichtern der Bestimmung des Art. 481 fügen müssen.

Des außergerichtlichen Geständnisses ist in der Civilprocessordnung mit keiner Silbe erwähnt, so daß die über dasselbe geltenden Bestimmungen des provinziellen Rechts in soweit in Kraft verbleiben, als sie mit der Befugniß des



Friedensrichters zur freien Beweiswürdigung vereinbar sind. In wie weit dieses der Fall sein möchte, deuten die folgenden Sätze an.

a) In wie weit das, was eine Partei über ein zwischen ihr und der Gegenpartei bestehendes Rechtsverhältniß oder die demselben zu Grunde liegenden Thatfachen außerrichterlich behauptet oder eingeräumt hat, als Beweis gelten kann, hängt von den jedesmaligen Umständen ab, welche der Richter nach freier Ueberzeugung zu würdigen hat. Gelangt er dabei zu keiner vollen Ueberzeugung hinsichtlich dessen, was außerrichterlich zugestanden worden, so kann er, je nach Lage der Sache, die eine Partei zum Erfüllungseide oder die andere Partei zum Reinigungseide zulassen.

b) Das Vorhandensein eines außerrichterlichen Geständnisses ist, wenn es von der Gegenpartei geleugnet wird, durch die gewöhnlichen Beweismittel zu erweisen.

c) Wider ein außerrichterliches Geständnis ist der Gegenbeweis zulässig. Derselbe kann auch darauf gerichtet werden, das Eingestandene nicht wahr sei. Wider ein gerichtliches Geständnis ist der Gegenbeweis ausgeschlossen

### *E. Beweis durch Eid.*

#### § 22.

#### I. Fortbestehen der Bestimmungen des provinziellen Rechts.

Der Friedensrichterproceß führt zwar den Eid unter den Beweismitteln auf, hat aber dabei ein Institut vor Augen, welches sich als ein Compromiß der Parteien darstellt, denn ausweislich des Art. 115 des Friedensrichterprocesses ist den Parteien nicht verboten, nach einer unter ihnen zu Stande gekommenen Vereinbarung den Friedensrichter um

Entscheidung der Sache auf Grund eines durch einen von ihnen zu leistenden Eides zu bitten. Da die Zulässigkeit eines derartigen Compromiffes die provinzialrechtlichen Institutionen der Eidesdelation des Erfüllungs- und Reinigungseides und des Schätzungs- und Offenbarungseides nicht ausschließt, dieselben vielmehr neben der Statthaftigkeit jenes Compromiffes sehr wohl bestehen können und in den Ostseeprovinzen immer bestanden haben; so folgt schon hieraus, daß die provinziellen Eidesinstitutionen auch über Streitigkeiten vor den Friedensrichtern in Kraft verblieben sind. Dazu kommt, daß der Art 24 der besonderen Bestimmungen vom 28. Mai 1880, wie schon oben bemerkt wurde, festgestellt hat, daß in den Ostseeprovinzen bis auf Weiteres »die Entscheidung von Streitfachen auf Grund eines von einer Partei angenommenen Eides bei Klagen, für welche die Friedensgerichte zuständig sind, in denjenigen Fällen und unter Beobachtung des Verfahrens gestattet sei, welche in dem Privatrechte der Ostseeprovinzen und in den für dieselben erlassenen Bauerverordnungen angegeben sind.«

Das provinzielle Privatrecht ist freilich einer erschöpfenden Aufzählung der Fälle, in denen ein Rechtsstreit auf Grund eines von einer Partei geleisteten Eides entschieden werden kann, fern geblieben, enthält vielmehr hinsichtlich des Parteieides nur wenige Bestimmungen, durch welche den diesen Gegenstand betreffenden allgemeinen Regeln des provinziellen Proceßrechts gegenüber eine Ausnahme oder doch etwas Besonderes begründet wird, wie z. B. in den Art. 398 und 3678 des Privatrechts. Gerade daraus geht aber, entsprechend der Paroemie: *exceptio affirmat regulam* — deutlich hervor, daß das Privatrecht die Gültigkeit der den Parteieid angehenden allgemeinen Regeln des provinziellen Proceßrechts voraussetze und da die Bauerverordnungen die Institute



der Eidesdelation, des Erfüllungs- und Reinigungseides, des Offenbarungseides und des Schätzungseides ausdrücklich als praktisches Recht anerkennen (Vergl. die §§ 873 — 876 der Livländischen und die §§ 465 — 470 der Kurländischen Bauerverordnung); so ist klar, daß hinsichtlich des Partei-eides in den der friedensrichterlichen Gerichtsbarkeit unterliegenden Sachen gerade dasselbe gilt, was in den verschiedenen Rechtsgebieten der Ostseeprovinzen in dieser Beziehung bisher Geltung gehabt hat. Was aber die bezüglichen Bestimmungen selbst betrifft, so erlaube ich mir, dieselben, wie folgt, zusammenzufassen.

## II. Von dem Eide überhaupt.

a) Gegenstand des Eides sind nur bestimmte, für den Ausgang der Sache erhebliche Thatfachen.

b) der Eid kann in der Regel nur der Partei selbst auferlegt werden. Für Minderjährige, Kinder in der elterlichen Gewalt, hat der Vater beziehungsweise nach dem Tode desselben die Mutter, für Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, der bestellte Vormund, für Geisteskranke und Verschollene der ernannte Curator den Eid zu leisten.

Sind Minderjährige evangelisch-lutherischer Confession bereits confirmirt und handelt es sich um deren eigene Handlungen oder Wahrnehmungen, so haben sie den Eid selbst zu leisten.

Werden vermögensrechtliche Ansprüche eines gerichtlich erklärten Verschwenders von dem Curator erhoben, so liegt die Eidesleistung dem letzteren ob. Dasselbe ist der Fall, wenn es sich um solche gegen den Verschwender geltend gemachte Ansprüche handelt, die, dafern sie richterliche Anerkennung finden, aus dem der Verwaltung des Curators unterworfenen Vermögen zu berichtigen wären.

Anmerkung. Obschon diese Sätze der gemeinrechtlichen Theorie wenigstens nicht durchweg entsprechen, so dürften sie sich doch aus dem Art. 398 des Privatrechts ableiten lassen, denn wenn der Vormund nach diesem Artikel befugt ist, im Namen des Pupillen Eide zuzuschreiben und ihm zu- oder zurückgeschobene Eide zu leisten, so ist in der That nicht abzusehen, warum den Eltern minderjähriger Kinder und den Curatoren Verschollener, Geisteskranker und gerichtlich erklärter Verschwen- der eine gleiche Befugnis ver sagt sein sollte. Dabei versteht sich von selbst, daß sie den Eid unter Umständen bloß de nescientia oder de credulitate zu leisten haben.

c) Für juristische Personen ist der Eid durch deren gesetzliche Vertreter, für Vereine, denen die juristische Persön- lichkeit nicht zukommt, durch deren Vorsteher zu leisten.

Der Eid ist als verweigert anzusehen, wenn von mehre- ren zur Ableistung desselben verpflichteten Vertretern oder Vorstehern auch nur einer die Ableistung verweigert.

d) Streitgenossen haben den Eid jeder für seinen Theil zu leisten. Der Eid eines Einzelnen kann den Uebrigen eben so wenig nützen, als dessen Verweigerung schaden.

e) Der Schwurpflichtige hat, soweit seine eigene Hand- lung oder Wahrnehmung in Frage steht, die Wahrheit oder Unwahrheit der streitigen That sache zu beschwören. In ande- ren Fällen leistet der Schwurpflichtige, wenn ihm der Beweis der zu beschwörenden That sache obliegt, den Eid dahin:

Daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeu- gung erlangt habe, daß u. s. w., wenn aber dem Gegner der Beweis dieser That sache obliegt, dahin:

Daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeu- gung nicht erlangt habe, daß u. s. w.

f) Ist auf Leistung eines Eides zu erkennen, so geschieht dieses mittelst bedingten Endurtheils. Dasselbe bestimmt die



Person, von welcher der Eid zu leisten ist, die Fassung, in welcher derselbe geschworen werden soll und die Folgen sowohl der Ableistung, als der Verweigerung des Eides so genau, als solches die Lage der Sache gestattet.

Betrifft der Eid einen Nebenpunkt, wie namentlich die Echtheit einer Urkunde oder die Edition einer solchen, so kann der Richter die Leistung des Eides vor Erlaß des Endurtheils anordnen.

g) Der Schwurpflichtige kann selbst nach der richterlichen Festsetzung des Eides frühere Behauptungen zurücknehmen oder Zugeständnisse machen und sich in Folge dessen zu einer beschränkten Eidesleistung erbieten.

h) Der Eid ist von dem Schwurpflichtigen in Person zu leisten.

Die Eidesleistung erfolgt in der Gerichtssitzung. Ist der Schwurpflichtige durch Gebrechlichkeit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert, so erfolgt die Abnahme des Eides in der Wohnung des Schwurpflichtigen. Bei Vorhandensein erheblicher Gründe kann der Richter die Abnahme des Eides durch einen anderen darum ersuchten Richter bewirken. Personen griechisch-katholischer Confession wird der Eid in der Kirche von einem Geistlichen abgenommen.

Hebräern ist der Eid in der Synagoge durch den Rabbiner abzunehmen.

i) Vor der Eidesabnahme hat der Richter sich zu vergewissern, daß der Schwurpflichtige die zu beschwörenden Thatfachen richtig aufgefaßt habe und ihn nöthigen Falls darüber aufzuklären; er kann den Schwurpflichtigen über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides belehren; wenn er solches für nothwendig erachtet.

k) Entsteht durch Erklärungen des Schwurpflichtigen oder durch sonstige Umstände ein dringender Verdacht, daß er den Eid der Wahrheit gemäß nicht schwören kann, so ist mit Abnahme desselben anzustehen und hat der Richter die Frage zu entscheiden, ob der Schwurpflichtige zur Leistung des Eides nach Befinden unter Zuziehung eines Geistlichen zuzulassen. Bei Verneinung dieser Frage ist der Richter ermächtigt, die Gegenpartei zum Erfüllungseide zuzulassen.

Anmerkung Zur Begründung dieser Rechtsätze dürfte sich zwar weder in den einheimischen Rechtsquellen, noch auch in dem gemeinen Civilproceß ein bestimmter Ausspruch finden; da jene Rechtsätze sich aber wohl schon aus der Natur der Sache rechtfertigen und wenigstens in einigen provinziellen Rechtsgebieten in der Praxis beobachtet werden und daher auch in den der Staatsregierung im Jahre 1867 unterbreiteten ständischen Entwurf eines Friedensrichtergesetzes für die Ostseeprovinzen aufgenommen worden sind, so glaube ich, daß dem sub k Angegebenen jedenfalls einige Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

l) Der Gegner des Schwurpflichtigen kann der Eidesleistung beiwohnen, doch hindert sein Ausbleiben die Abnahme des Eides nicht. Bleibt der Schwurpflichtige in der zur Eidesleistung festgesetzten Zeit aus, so ist der Eid als verweigert anzusehen.

m) Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der Thatfache hergestellt, welche Gegenstand des Eides war.

Der Erlaß des Eides von Seiten der Gegenpartei hat dieselbe Wirkung, als wenn der Eid geleistet worden wäre.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatfache für zugestanden angenommen wird.

n) Wenn die Partei, welcher die Leistung eines Eides obliegt, vor der Eidesleistung stirbt oder eidesunfähig wird,



so ist bei zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eiden die Gegenpartei berechtigt, alle Befugnisse hinsichtlich der Beweisführung geltend zu machen, welche ihr vor der Zuschiebung oder Zurückschiebung zustanden. Bei anderen Eiden dagegen hat das Gericht nach Anhörung der Parteien so zu erkennen, als wenn der Schwurpflichtige schon vor Auferlegung des Eides gestorben oder eidesunfähig geworden wäre.

War jedoch eine verstorbene oder durch Krankheit eidesunfähig gewordene Partei durch Arglist oder grobes Verschulden der Gegenpartei an der Ableistung des Eides verhindert, so gilt der Eid als geleistet, sofern sich der Schwurpflichtige zur Leistung desselben bereit erklärt hatte.

### III. Zugeschobener Eid.

o) Die Eideszuschiebung ist nur in Rechtsstreitigkeiten statthaft, die durch Vergleich erlegt werden können. Hat die beweispflichtige Partei zum Beweise derselben Thatfache aufser der Eideszuschiebung noch andere Beweismittel vorgeschlagen, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, wenn der Beweis der fraglichen Thatfache durch die anderen Beweismittel nicht hergestellt werden sollte.

p) Der Beweisführer kann der Gegenpartei den Eid nicht allein über deren eigene (äufsern oder innern) Handlungen und Wahrnehmungen (Wahrheitseid), sondern auch über solche Thatfachen zuschieben, rücksichtlich welcher der Beweisführer anerkennt, dafs sie von der Gegenpartei selbst nicht vorgenommen worden sind (Glaubenseid — vergleiche das sub e Gefagte).

q) Die Eideszuschiebung findet nicht statt:

1. in Fällen, wo das Gegentheil der zu beschwörenden Thatfache offenkundig oder vollständig bewiesen ist,

insbesondere gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde;

2. zur Führung des Gegenbeweises, sofern Beweis- und Gegenbeweis dieselben speciellen Thatfachen unmittelbar zum Gegenstande haben;
3. zur unmittelbaren Widerlegung der für die Echtheit einer öffentlichen Urkunde streitenden Vermuthung.

r) Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist (Delat), hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe oder das Gegentheil der auf Eid gestellten Thatfachen durch andere Beweismittel erhärten wolle.

Giebt sie, auch nachdem der Richter von seinem Fragerechte Gebrauch gemacht hat, keine dieser Erklärungen ab, so gilt der Eid für verweigert.

s) Die Zurückschiebung des Eides ist unzulässig, wenn der Delat, nicht aber die Gegenpartei ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu beschwören haben würde.

Ein zugeschobener Glaubenseid kann als Wahrheitseid zurückgeschoben werden, wenn eine eigene Handlung oder Wahrnehmung des Beweisführers in Frage steht. Ist dieses nicht der Fall, so kann der zugeschobene Glaubenseid als solcher zurückgeschoben werden.

t) Wird die Zulässigkeit der Zuschiebung oder Zurückschiebung eines Eides von dem Gegner des Beweisführers beziehungsweise von diesem selbst bestritten, so tritt die Verpflichtung, sich über den Eid zu erklären resp. denselben zu leisten, erst ein, wenn die Zulässigkeit der Eideszuschiebung resp. Zurückschiebung durch den Richter anerkannt ist.

u) Die Zuschiebung des Eides kann nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung desselben nicht widerrufen werden. Auch ein Widerruf der Annahme oder Zurückschiebung des Eides ist unzulässig.



**Anmerkung.** Der Befugniss des Delaten, von dem Gegner die vorausgehende Leistung des Calumnieneides zu verlangen, ist oben nicht gedacht, weil dieser Eid wenigstens in einigen Rechtsgebieten factisch verschwunden ist. Wo er noch üblich, da sollte er, entsprechend den Bestimmungen des gemeinen Civilprocesses, nur im Falle gegründeten Verdachtes einer Gefährde für statthaft erachtet werden, denn dafs er, wenn man ihn ohne das Vorhandensein solches Verdachtes zuläfst, häufig selbst ein Mittel zur Chikane wird, dürfte kaum Jemand bestreiten.

#### IV. Erfüllung- und Reinigungseid.

v) Ist das Ergebniss der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatfache zu begründen, so kann der Richter der einen oder der anderen Partei einen Eid auferlegen. Der letztere ist ein Erfüllungseid, wenn er dem Beweisführer, ein Reinigungseid, wenn er der Gegenpartei auferlegt wird. Spricht nach dem Ermessen des Richters für die Behauptung des Beweisführers ein entschiedenes Uebergewicht der Wahrscheinlichkeit, so hat er auf den Erfüllungseid zu erkennen. Ist dagegen für die Behauptung des Beweisführers nach dem Ermessen des Richters nur einige Vermuthung begründet, so kann er auf den Reinigungseid erkennen.

Die Folgen der Leistung beziehungsweise der Verweigerung auch dieser Eide sind, wie sub *m* angegeben, zu beurtheilen.

#### V. Schätzungseid.

w) Die Partei wird zum Schätzungseide zugelassen, wenn ihr durch Arglist oder grobes Verschulden der Gegenpartei ein Schaden zugefügt worden ist und dessen Werth nicht

andere ermittelt werden kann. Mit dem Erbieten zum Schätzungseid hat die schwurberechtigte Partei die Angabe des Betrages zu verbinden, auf welchem sie ihr Interesse anschlägt.

x) Der Richter hat, wenn er den Eid für statthaft erachtet, die Summe festzusetzen, bis zu welcher der Beweisführer zur eidlichen Erhärtung seines Interesse zuzulassen ist. Zu diesem Behufe hat er die Parteien über die Berechnung des Interesse zu hören, auch nöthigenfalls Sachverständige zu befragen. Der Schwurpflichtige hat den Eid dahin zu leisten, daß sich der Schaden nach seiner Ueberzeugung mindestens bis zu dem vom Richter angegebenen Betrage belaufe. Der bloße Affectionswerth bleibt unberücksichtigt (Conf. die Art. 3456 und 57 des Privatrechts).

## VI. Offenbarungseid.

y) Ist eine Partei verpflichtet, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten oder zu einem bestimmten Antheile anzuzeigen oder herauszugeben oder über deren Bestand Auskunft zu erteilen, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei, wenn Verdacht der Verheimlichung vorliegt, den Offenbarungseid zu leisten.

Der Eid ist vom Richter nach Verschiedenheit eines jeden Falls festzusetzen; er ist, sofern sich die Sache dazu eignet, zugleich darauf zu richten, daß der Schwurpflichtige, sobald sich ergeben sollte, daß bei der eidlichen Angabe etwas übersehen worden, hievon getreulich Anzeige machen wolle.

z) Die Verweigerung des Offenbarungseides hat zur Folge, daß die Gegenpartei nach Beschaffenheit des Falles zum Schätzungseid zugelassen werden kann.



*F. Beweis durch Augenschein und Sachverständige.*

§ 23.

I. Bestimmungen des Friedensrichterprocesses.

- Art. 119. Die Einnahme des Augenscheines mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen geschieht sowohl auf Antrag einer Partei als auch nach eigenem Ermessen des Friedensrichters.
- Art. 120. Die Einnahme des Augenscheines erfolgt durch den Friedensrichter selbst, in Gegenwart zweier glaubwürdiger Zeugen und der Parteien, welche dazu mündlich oder durch Ladungszettel geladen werden.
- Art. 121. Das Ausbleiben der Parteien hält die Einnahme des Augenscheines nicht auf und wer abwesend ist, verliert das Recht, sich über die Handlungen des Friedensrichters bei der Augenscheineinnahme zu beschweren.
- Art. 122. Der Friedensrichter kann auf Antrag einer Partei oder nach eigenem Ermessen ein Gutachten Sachverständiger einholen, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Schätzung oder Beurtheilung besondere Kenntnisse erfordert.
- Art. 123. Die Sachverständigen werden in der Zahl von einem bis drei von den Parteien gemeinschaftlich erwählt, falls aber eine Einigung nicht stattfindet, von dem Friedensrichter ernannt. Die Ablehnung von Sachverständigen ist nach denselben Regeln gestattet, wie die Ablehnung von Zeugen.
- Art. 124. Ueber den Augenschein und die Aussage der Sachverständigen wird ein Protocoll aufgenommen, wel-

ches vom Friedensrichter, den Parteien, Zeugen und Sachverständigen unterschrieben wird. Ist eine der genannten Personen des Schreibens unkundig, so wird dessen im Protocoll erwähnt.

Anmerkung. Die Geldbusen für das Ausbleiben der von dem Friedensrichter vorgeladenen Sachverständigen ohne genügende Entschuldigung, desgleichen für die Nichteinlieferung des Gutachtens zum festgesetzten Termin, fliessen in das Capital zur Errichtung von Haftanstalten für Personen, die in den Friedensgerichtsdistricten dem Arrest unterzogen werden.

## II. Bemerkungen zu diesen Bestimmungen.

Die Art. 119–124 geben nur zu sehr wenigen Bemerkungen Anlaß. Das Gesetz schenkt dem Friedensrichter hinsichtlich der häufig sehr verwickelten mündlichen Parteiverhandlungen vollen Glauben, ohne ihn zur Aufnahme eines Protocolls zu verpflichten. Um so auffallender muß es erscheinen, daß dasselbe Gesetz im Art. 120 die fides des Friedensrichters in Betreff des nach Art. 124 zu Protocoll zu verschreibenden Ergebnisses des Augenscheins dadurch gewissermaßen in Frage stellt, daß es den Friedensrichter verpflichtet, zwei unparteiische Zeugen bei Vornahme des Augenscheins zuzuziehen. Was ist die ratio dieser Vorschrift? Zu einer Frage nach seiner ratio giebt auch der Art. 121 Anlaß. Der Richter, welcher zur Vornahme des Augenscheins in Abwesenheit der Parteien oder einer derselben schreitet, kann sich dabei möglicherweise Fehlgriffe und Omissionen zu Schulden kommen lassen, die von ihm bei einiger Aufmerksamkeit und Umsicht auch ohne die Demonstrationen der Parteien hätten vermieden werden können. Gelangt er in solchem Falle durch eigene Schuld bei der Vor-



nahme des Augenscheins zu einem der Wirklichkeit nicht entsprechenden Ergebnisse und baut darauf einen fachlich ungerechten Urtheilspruch, so dürfte es hart und zugleich unmotivirt sein, der geschädigten Partei den Weg der Beschwerdeführung abzuschneiden und sie für die Schuld des Richters büßen zu lassen, der doch, auch in Abwesenheit der Parteien zur gewissenhaften Erfüllung aller Pflichten seines Amtes verbunden ist. Die zugezogenen Zeugen können selbstverständlich nicht wissen, welches Object der Besichtigung zu unterziehen ist, können mithin den Richter, wenn er in Folge selbstverschuldeten Irrthums nicht das streitige, sondern ein ganz anderes Object in Augenschein nimmt, keineswegs auf seinen Irrthum aufmerksam machen. Soll auch die durch solches Verfahren geschädigte Partei kein Recht haben, sich über die Handlungen des Richters bei Vornahme des Augenscheins zu beschweren?

Der Schlusfsatz des Art. 123 soll wohl nur in dem Falle Platz greifen, wenn eine Einigung der Parteien nicht zu Stande gekommen, denn im entgegengesetzten Falle würde der Antrag auf Ablehnung der erzielten Einigung zuwiderlaufen (Vergl. Art. 86 des Friedensrichterprocesses). Selbstverständlich möchte auch sein, daß die Sachverständigen die ihnen zuge dachte Begutachtung aus den im Art. 83 angegebenen Gründen verweigern dürfen und daß der Richter von den Parteien unter Nichtbeachtung des Art. 84 erwählte Sachverständige von der Begutachtung auszuschließen hat.

## Capitel VII.

### Von dem Urtheile.

#### A. Von dem Endurtheile.

#### § 24.

#### I. Bestimmungen des Friedensrichterprocesses.

Nach der Reihenfolge der Hauptstücke des Friedensrichterprocesses hätte ich die Sicherstellung der Klage in Betracht zu ziehen. Ich überspringe dasselbe jedoch, weil es einen integrirenden Theil des besonders zu erörternden Arrestprocesses bildet und für die Ostseeprovinzen nur unter Berücksichtigung der Art. 21 Pkt. 5 und 34—42 der besonderen Bestimmungen gewürdigt werden kann.

Was aber die Vorschriften des darauf folgenden Hauptstückes, welches über die Endurtheile handelt, betrifft, so kommen dabei die Art. 129—144 in Betracht. Sie lauten:

Art. 129. Nach Anhörung der Parteien zieht der Friedensrichter alle zur Sache angeführten Umstände in Erwägung, würdigt die Bedeutung und den Werth der Beweismittel nach freier Ueberzeugung und fällt darauf das Urtheil, welches dem Gesetze nicht widersprechen darf.

Art. 130. Bei der Urtheilsfällung kann der Friedensrichter, falls sich eine Partei oder beide darauf berufen, das allgemein bekannte Ortsherkommen berücksichtigen, jedoch nur in den Fällen, wo das Gesetz dessen Anwendung ausdrücklich gestattet oder eine positive Entscheidung nicht enthält.



- Art. 131. Der Friedensrichter ist weder berechtigt über Gegenstände zu erkennen, wegen welcher kein Anspruch erhoben ist, noch den Parteien mehr zuzusprechen, als sie beantragt haben.
- Art. 132. Der Friedensrichter wirft die Frage nach der Verjährung nicht auf, wenn sich die Parteien nicht auf letztere berufen haben.
- Art. 133. In dem Urtheil legt der Friedensrichter der sachfälligen Partei den Ersatz der Proceßkosten auf, falls die obsiegende Partei es verlangt.
- Art. 134. Der Friedensrichter entscheidet endgiltig in Sachen, deren Werth dreissig Rubel nicht übersteigt.
- Art. 135. Bei denjenigen Sachen, welche er endgiltig entscheidet, bestimmt der Friedensrichter in dem Urtheil den Termin, bis zu welchem dem Verurtheilten dasselbe freiwillig zu erfüllen überlassen wird.
- Art. 136. Falls der Verurtheilte keine Baarmittel besitzt, um die urtheilsmässige Geldsumme zu erlegen, so kann der Friedensrichter ihm Theilzahlungen zu bestimmten Terminen gestatten, je nach dem Betrage der Summe und dem Zahlungsvermögen des Schuldners, worüber er den Parteien auf ihren Wunsch eine Bescheinigung ertheilt.
- Art. 137. Gegen den Schuldner, welcher nach der ihm auf Grund des vorhergehenden Artikels (136) gewährten Stundung sich eine Unregelmässigkeit in der Zahlung hat zu Schulden kommen lassen, wird auf Antrag des Klägers vom Friedensrichter die sofortige Execution wegen der ganzen urtheilsmässigen Schuldsumme verhängt.
- Art. 138. In denjenigen Sachen, welche der Friedensrichter nicht endgiltig entscheidet, kann eine vorläufige

Vollstreckung des Urtheils nur auf bezüglichen Parteienantrag und nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. wenn das Urtheil auf Grund einer gerichtlich vollzogenen oder gehörig beglaubigten (совершенному или засвидѣтельствованному крѣпостнымъ или явочнымъ порядкомъ) Urkunde, deren Echtheit nicht angestritten ist, oder auf Grund einer von der Gegenpartei anerkannten Privaturkunde gefallen wurde;
2. wenn wegen Ablaufs der Miethszeit der Miether zur Räumung oder Rückgabe der Miethsache verpflichtet ist, oder wenn das Urtheil bestimmt hat, daß eine in unrechtmäßigem Besitze befindliche Sache herauszugeben sei;
3. wenn bei Streitigkeiten aus der Dienstmiethe das Urtheil den Dienstherrn zur Entlastung des Dienstleistenden verpflichtet, oder dem letzteren gestattet hat, den Dienst zu verlassen;
4. wenn der Kläger als Sicherheit ein genügendes Pfand hinterlegt und für den Fall der Abänderung des Urtheils durch die Friedensrichter-Versammlung die Verantwortlichkeit wegen aller Schäden übernimmt, außerdem aber vorauszusetzen ist, daß durch eine Verzögerung die Vollstreckung des Urtheils in der Folge unmöglich gemacht werden würde.

Art. 139. Das gefällte Urtheil wird vom Friedensrichter kurz verlesen und den Parteien in Gegenwart aller Anwesenden verkündet

Art. 140. Bei der Urtheilserkundigung ist der Friedensrichter verpflichtet, den Parteien zu erklären, ob sie berechtigt sind, die Sache an das Friedensrichter-Plenum zu bringen, welche Frist dafür festgesetzt ist und



dafs, falls sie diese Frist veräumen, das ergangene Urtheil die Rechtskraft beschreitet.

Art. 141. Der Friedensrichter ist verpflichtet, das verkündete Urtheil binnen höchstens drei Tagen förmlich auszufertigen.

Art. 142. Das förmlich ausgefertigte Urtheil des Friedensrichters muß enthalten:

1. die Angabe des Jahres, Monats und Datums der Urtheilsfällung;
2. den Stand, Vor-, Familien- und Beinamen der Parteien;
3. eine kurze Darstellung des Thatbestandes mit Angabe der von den Parteien gestellten Anträge;
4. die Entscheidungsworte und die Motive, welche dieselben begründen;
5. die Angabe der der obsiegenden Partei zugesprochenen Proceßkosten;
6. die Bestimmung, ob das Urtheil sogleich vollstreckbar ist;
7. die Unterschrift des Friedensrichters.

Art. 143. Der Friedensrichter verschreibt sein Urtheil entweder in dem besonderen Protocoll für jede einzelne Sache, oder in einem allgemeinen Urtheilsbuch.

Art. 144. Eine Abschrift des Urtheils ist der Friedensrichter nicht später als am dritten Tage nach der Verlautbarung des bezüglichen Gefuches auszureichen verpflichtet.

## II. Bemerkungen zu den obigen Artikeln.

Der Art. 129 enthält, wie schon oben bemerkt wurde, eine unumwundene Anerkennung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung. In dem Art. 130 wird die Anwendung

notorischer Ortsgewohnheiten, von dem Umfande abhängig gemacht, dafs auf dieselben Seitens einer oder beider Parteien hingewiesen worden. Da nur notorische Ortsgewohnheiten in Betracht kommen, dieselben also doch auch dem Richter bekannt sein müssen; so sehe ich nicht ein, warum der Richter seinen Urtheilspruch auf eine Ortsgewohnheit dann nicht gründen soll, wenn keine der Parteien sich darauf berufen. Die Vermuthung, dafs die Ortsgewohnheit von dem Art. 130 als Norm zur Entscheidung eines Rechtsstreits nur unter der Voraussetzung angesehen werde, wenn beide Parteien ausdrücklich oder stillschweigend mit einander conveniren, sie als Entscheidungsnorm gelten lassen, wird von Haus aus dadurch widerlegt, dafs schon die Berufung einer Partei auf die Ortsgewohnheit zur Anwendung derselben genügen soll. Wenn hiernach das Gesetz selbst die Ortsgewohnheit als eine das positive Gesetz ergänzende, von dem etwaigen Widerspruch einer Partei unabhängige Rechtsnorm anerkennt, so folgen daraus mit Nothwendigkeit die Befugnis und die Verpflichtung des Richters, die Ortsgewohnheit da, wo sie mit keinem positiven Gesetze in Widerspruch steht, von Amtswegen, also auch, wenn keine der Parteien sich auf dieselbe berufen hat, bei seinen Entscheidungen zur Richtschnur zu nehmen.

Wegen der allgemeinen Ausdrucksweise des in Rede stehenden Artikels möchte sich demnächst behaupten lassen, dafs der Inhalt der Ortsgewohnheit ebensowohl in einer privatrechtlichen als auch in einer procefsrechtlichen Satzung bestehen könne. Ist dem so, so kann in dem Art. 130 eine vom Gesetz selbst ausgesprochene Anerkennung dessen erblickt werden, dafs das provinzielle Procefsrecht, insoweit es mit dem Friedensrichterprocefs und den besondern Bestimmungen vom 28. Mai 1880 nicht in Wider-



spruch tritt, als subsidiäre Rechtsnorm zur Anwendung kommen müsse, denn wäre es per inconcessum kein auf bisheriger Grundlage fortbestehendes Recht, so liefse sich doch behaupten, daß ihm jedenfalls die Bedeutung einer notorischen Ortsgewohnheit inne wohne, welche letztere in allen Fällen, in denen das positive Gesetz keine Bestimmung enthält, Platz greifen muß. Die Bestimmung des Artikels 131 stellt sich als eine Consequenz des im Art. 5 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes dar und stimmt mit dem provinziellen Rechte ebenso überein, wie die Vorschriften der Art. 132 und 133.

Ausweislich des Art. 134 hat der Friedensrichter in Klagesachen im Werthbetrage von nicht mehr als 30 Rbl. allendlich zu entscheiden, worunter zu verstehen ist, daß gegen die in solchen Sachen ergangenen Urtheile die Berufung unstatthaft ist, so daß der sich in ihrem Rechte gekränkt erachtenden Partei nur die Rechtsmittel der Cassation und Revision, selbstverständlich im Falle des Vorhandenseins der besonderen Voraussetzungen derselben, offenstehen. Von besonderer Wichtigkeit ist der Art. 138. Namentlich die drei ersten Punkte rufen mehrfach Bedenken hervor.

ad 1. Dem ersten Punkte liegt unleugbar die ratio zu Grunde, den mit beweiskräftigen Urkunden versehenen Gläubiger möglichst bald in den Genuß seines beurkundeten Rechts zu setzen. Zugleich ist klar, daß dem Beklagten auch gegen das beweiskräftig beurkundete Forderungsrecht des Klägers Einreden zu Gebote stehen können, welche dasselbe als unwirksam oder aufgehoben darstellen. Vermag nun der Beklagte den thatfächlichen Grund seiner Einreden ebenfalls sogleich durch beweiskräftige Urkunden nachzuweisen, so wäre es eine die Gleichheit der Parteien aufhebende Begünstigung des Klägers, wenn derselbe trotz des liquiden Einredewewises

des Beklagten in den Genuss seines Forderungsrechtes gesetzt würde. Ebendaher glaube ich, daß der erste Punkt des Art. 138 nur unter der Voraussetzung zur Anwendung gelangen darf, daß der Beklagte gegen das beweiskräftig beurkundete Forderungsrecht des Klägers entweder überhaupt keine Einreden vorschützt, oder aber seine Einreden sogleich durch beweiskräftige Urkunden zu beweisen außer Stande ist. Hiernach und in Anbetracht dessen, was oben in Bezug auf den Art. 74 des Friedensrichterprocesses ausgeführt worden ist, dürfte der in Rede stehende Punkt so aufzufassen sein, als sei in ihm einfach ausgesprochen, daß im Executivverfahren erlassene condemnatorische Erkenntnisse vorläufig vollstreckt werden dürfen.

ad 2. In dem ersten Satze des zweiten Punktes wird vorausgesetzt, daß der Miethcontract, auf Grund dessen der gemiethete Gegenstand dem Miether zur Detention und Nutzung übergeben worden, durch Ablauf der festgesetzten Miethdauer erloschen sei, der Miether sich aber dem ergangenen Urtheil zuwider dennoch weigere, den Miethgegenstand, wenn er ein unbeweglicher ist, zu räumen oder ihn, wenn er ein beweglicher ist, dem Vermiether abzuliefern. Hiebei muß zunächst die Frage entstehen, ob der Friedensrichter überhaupt befugt sei, auf Räumung eines Immobils im Werthe von mehr als 500 Rbl. zu erkennen. Da das Gesetz nicht bestimmt hat, daß er für Streitigkeiten wegen Räumung von Immobilien ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig sei, so kann er die Klage wegen Räumung eines Immobils, dessen Werth 500 Rbl. übersteigt, nur dann in Verhandlung ziehen, wenn das Interesse, welches der Kläger an der Räumung des Immobils hat, durch Sachverständige auf 500 Rbl. oder weniger abgeschätzt wird (conf. Art. 56). Daß einer solchen Schätzung in sehr vielen Fällen



fehr erhebliche Schwierigkeiten im Wege stehen werden, leuchtet von selbst ein. Abgesehen davon, kommt doch auch darauf viel an, aus welchem Grunde der Miether die Räumung des Immobils trotz dem, daß die Miethzeit bereits abgelaufen, verweigert. Behauptet er z. B. inzwischen Eigenthümer des Immobils geworden zu sein oder ein Wohnungsrecht (Art. 1247 des prov. Privatrechts) erworben zu haben, so würde der Friedensrichter, indem er den Beklagten zur Räumung des Immobils verurtheilt, implicite über die dinglichen Rechte, welche der Beklagte an dem Immobil zu haben behauptet, erkennen, mithin seine Competenz überschreiten, weil er für Streitigkeiten über dingliche Rechte an Immobilien nicht zuständig ist. Außerdem wäre zu beachten, daß die Vollstreckbarkeit eines auf Räumung resp. Ablieferung des Miethgegenstandes lautenden Urtheils vom Ablauf der Miethzeit abhängig gemacht ist, mithin nach dem Wortverstande des hier fraglichen zweiten Punktes des Art. 138 nicht Platz greifen darf, wenn der Vermiether aus einem der in den Art. 4116—4119 des provinziellen Privatrechts enthaltenen Gründen auf Aufhebung des Miethverhältnisses vor Ablauf der Miethzeit geklagt hat.

Auf gepachtete Immobilien wird die hier fragliche Bestimmung überhaupt nicht zur Anwendung gelangen können, weil sie nur von der Mieth, nicht auch von der Pacht spricht und eine extensive Interpretation wider den Grundsatz verstoßen würde, daß Ausnahmebestimmungen stricte zu interpretiren sind.

Auf jeden Fall muß aber die Anordnung der Vollstreckbarkeit solcher friedensrichterlichen Urtheile, in welchen auf Einräumung gemietheter oder gepachteter Gegenstände erkannt worden, vermifst werden, da hiervon mit keiner Sylbe in dem bezüglichen Texte die Rede ist.

Auf den Werth des Gegenstandes, den der zweite Satz des in Frage stehenden Punktes betrifft, kommt, er möge ein beweglicher oder nicht beweglicher sein, nichts an, denn Streitigkeiten über den juristischen Besitz einer Sache gehören, auch wenn sie unbewegliches Gut angehen, vor den Friedensrichter, wie oben gezeigt worden

ad 3. Dieser Punkt scheint die Gleichheit der Personen vor dem Gesetz nicht genügend zu beachten und den Dienstboten gegenüber der Dienstherrschaft zu begünstigen, denn wenn auf Entlassung eines Dienstboten aus dem Dienste lautende Erkenntnisse vom Gesetz für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, so kann man mit gutem Grunde fragen, warum ein Gleiches nicht angeordnet sei in dem Falle, wenn der Richter einen eigenmächtig aus dem Dienst entwichenen Dienstboten zur Rückkehr in den Dienst verurtheilt (Vergl. Art. 4225 des Privatrechts). Abgesehen hievon, kann die Zuständigkeit des Friedensrichters in Streitigkeiten, welche bloß die Frage, ob ein von einer Partei behauptetes, von der anderen Partei aber in Abrede gestelltes Dienst- oder Gefinde-Verhältniß noch zu Recht bestehe oder als aufgehoben anzusehen sei, zum Gegenstande haben, aus dem Grunde in Zweifel gezogen werden, weil der Streitgegenstand sich in Geld nicht wohl abschätzen läßt, dem Friedensrichter aber Streitfachen ohne Rücksicht auf den Werth nur in dem hier nicht zutreffenden Falle des Art. 29 Punkt 2 zugewiesen sind.

Die sonstigen Bestimmungen des Friedensrichterprocesses über das Endurtheil bieten keine Schwierigkeiten dar. Was zu geschehen habe, wenn in dem Urtheile über einen zur Sache gehörigen Punkt, über den die Parteien verhandelt haben, nicht entschieden worden, oder wenn das Urtheil nach Ansicht einer oder beider Parteien an Dunkelheiten oder Widersprüchen leidet, ist in dem Friedensrichterprocess nicht



angegeben. Ebenfowenig findet sich hierüber eine Bestimmung in dem Buche II der Civilprocefsordnung. Wenn Urtheilsmängel der bezeichneten Art schon im schriftlichen Procefs vorkommen, so kann gewifs umfoweniger erwartet werden, dafs es an dergleichen Mängeln im mündlichen Procefs fehlen werde und erscheint es daher gerechtfertigt, das provinzielle Procefsrecht ergänzend eintreten zu lassen. Die in dieser Hinsicht besonders zu beachtenden Sätze möchten sein:

a) Ist in dem Urtheile über einen der Entscheidung bedürftigen Streitpunkt nicht erkannt worden, so kann jede Partei die Ergänzung der veröffentlichten Entscheidung beantragen.

b) Enthält das Urtheil Dunkelheiten, Zweideutigkeiten oder Widersprüche, so können die Parteien oder eine derselben Erläuterung verlangen. Anträge auf Ergänzung oder Erläuterung sind spätestens in der Zeit von 3 Tagen nach Ausfertigung des Urtheils in allendlicher Form zu stellen.

c) Ueber den Antrag auf Ergänzung des Urtheils oder auf Erläuterung desselben hat der Friedensrichter nach Anhörung der betreffenden Gegenpartei zu befinden und die ergänzende Entscheidung, beziehungsweise die Erläuterung beiden Parteien zu eröffnen.

d) Enthält das Urtheil Schreibfehler, Versehen in einzelnen Worten oder Zahlen oder blofse Rechnungsfehler, so ist die Berichtigung auf Antrag oder von Amtswegen vorzunehmen.

e) Die Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung eines Urtheils kann nicht durch ein selbstständiges Rechtsmittel angefochten werden. Wird gegen das Urtheil selbst ein Rechtsmittel erhoben, so können die Beschwerdegründe auch die Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung desselben betreffen.

*B. Von dem Verfümungskennntnisse und dem  
Einspruche.*

§ 25.

I. Bestimmungen des Friedensrichterproceffes.

- Art. 145. Bleibt der Beklagte zum festgesetzten Termin aus, so fällt der Friedensrichter auf Bitte des Klägers ein Contumacialurtheil, beim Ausbleiben des Klägers aber stellt er das Verfahren ein (прекращает производство); jedoch geht der Kläger dadurch nicht des Rechtes verlustig, die Sache durch Anstellung einer neuen Klage wieder aufzunehmen. In diesem Falle wird der Lauf der Verjährungsfrist durch die eingestellte Verhandlung nicht unterbrochen.
- Art. 146. In dem Contumacialurtheil spricht der Friedensrichter dem Kläger die Forderungen zu, welche von ihm bewiesen sind.
- Art. 147. Erfährt der Friedensrichter am Sitzungstage auf irgend eine Weise, dafs der Kläger oder Beklagte durch irgend welche unüberwindliche Hindernisse am Erscheinen verhindert, oder dafs der Ladungszettel dem Beklagten nicht rechtzeitig zugestellt worden sei, so vertagt er die Entscheidung der Sache und setzt den Parteien einen neuen Termin an, worüber er der anwesenden mündlich Eröffnung macht, die abwesende aber durch Ladungszettel benachrichtigt. Zugleich müssen die Gründe, welche eine solche Vertagung veranlaßt haben, im Protokoll angeführt werden.
- Art. 148. Vor Fällung des Contumacialurtheils kann der Friedensrichter die Vernehmung der benannten Zeugen,



die Einnahme eines Augenscheines oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens anordnen, falls er folches nach Lage der Sache für erforderlich erachtet. Gegen diese Verfügung findet ein Einspruch (отзывъ) nicht statt, sondern sie kann nur gleichzeitig mit der Appellation in der Hauptsache angefochten werden.

- Art. 149. Wenn der Beklagte den anberaumten Verhandlungstermin veräußt hat, aber noch vor Fällung des Urtheils in der Hauptsache bei Gericht erscheint, so ist es ihm gestattet, sich noch mündlich zu äußern. Das hierauf gefällte Urtheil ist nicht als Contumacialurtheil anzusehen.
- Art. 150. Eine Abschrift des Contumacialurtheils wird dem Beklagten mittelst Behändigungsscheines (при повѣсткѣ) zugefertigt.
- Art. 151. Innerhalb zweier Wochen, gerechnet von der Behändigung der Abschrift des Contumacialurtheils, steht es dem Beklagten frei, vor dem Friedensrichter zu erscheinen und die Vorladung des Klägers behufs erneuerter Verhandlung der Sache zu beantragen.
- Art. 152. Mit der Entgegennahme des Einspruches tritt das Urtheil außer Wirksamkeit und die Sache wird in das Stadium zurückversetzt, in welchem sie sich vor der Urtheilsfällung befand.
- Art. 153. Im Falle abermaligen Ausbleibens des Beklagten wird auf Antrag des Klägers ein zweites Contumacialurtheil gefällt, gegen welches ein Einspruch nicht mehr stattfindet.
- Art. 154. Sowohl der Kläger, als der Beklagte können gegen das Contumacialurtheil die Appellation ergreifen,

sofern nur die Sache nach dem Werthe des Streitgegenstandes appellabel ist.

Art 155. Die Frist zur Einlegung der Appellation wider ein Contumacialurtheil wird von der Verkündigung des Urtheils berechnet.

## II. Bemerkungen zu diesen Artikeln.

Es ist nicht schwer zu zeigen, daß die vorstehenden Bestimmungen, wenn sie nicht zu einer offenbaren Beeinträchtigung des Klägers führen sollen, nothwendig einer Ergänzung bedürfen.

Wie aus Artikel 146 ersichtlich, kann der Friedensrichter dem Kläger die eingeklagte Forderung nur in dem Falle zusprechen, wenn sie erwiesen ist.

Hieraus folgt, daß der Friedensrichter die Klage als unbegründet abzuweisen hat, falls der Kläger seine Forderung nicht zu beweisen vermag. Zugleich leuchtet fast von selbst ein, daß der Beklagte, namentlich wenn er von der Zurechtbeständigkeit der Forderung des Klägers überzeugt ist, sein Interesse kaum besser wahrnehmen kann als durch Wegbleiben in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine. Würde er im Termine erscheinen, so hätte er sich über jede einzelne zum Fundament der Klage gehörige Thatfache bestimmt zu erklären und dabei den kategorischen Fragen des Richters Rede und Antwort zu stehen, wäre mithin in die Lage versetzt, entweder sein Gewissen mit einer Reihe von Lügen zu belasten, oder die Wahrheit der Klagethatfachen zuzugestehen. Dieser gewiß nicht behaglichen Lage kann er, ohne seine Stellung im Proceße irgend zu verschlimmern, durch Ausbleiben im Termine um so wirksamer vorbeugen, als er durch sein Ausbleiben den Gegner nöthigt, das ganze, vielleicht aus vielen complicirten Umständen zu-



fammengesetzte, Klagefundament beweislich zu erhärten. Gelingt dem Kläger dieses und wird der Beklagte dann mittelst Veräumniserkenntnisses zur Erfüllung des eingeklagten Anspruchs verurtheilt, so ist der Beklagte nach Art. 151 berechtigt, innerhalb zweier Wochen Einspruch zu erheben, d. i. auf erneuerte Verhandlung der Sache anzutragen und da der Einspruch, wenn er rechtzeitig erfolgt ist, ausweislich des Art. 152 die Folge hat, daß das Veräumnungsurtheil außer Wirksamkeit tritt und die Sache überhaupt in die Lage vor Erlaß des Veräumnungserkenntnisses zurückversetzt wird, ohne daß der Beklagte sich vorher über irgend welche sein Ausbleiben entschuldigende Gründe auszuweisen hätte, — so ist der Beklagte unzweifelhaft befugt, in der erneuerten Verhandlung die Klagehatsachen ganz oder zum Theil in Abrede zu stellen, Einreden jeder Art vorzuschützen, Be- und Gegenbeweis jeder Art zu führen, kurz Alles zu thun, was dem Beklagten zu seiner Vertheidigung sonst gestattet ist. Auch eine etwa auf Grund des Art. 148 vor Fällung des Veräumnungserkenntnisses veranstaltete Beweisaufnahme wird in Folge rechtzeitig erhobenen Einspruchs unwirksam, weil der Beklagte doch Gelegenheit finden muß, gegen die etwa vernommenen Zeugen zu excipiren, und ihnen seinerseits Fragen vorzulegen (Art. 99), sich ferner über die etwa von dem Kläger beigebrachten Urkunden zu erklären und dieselben hinsichtlich deren Beweiskraft anzufechten, die Wiederholung der etwa vorgenommenen Localinspection auf Grund des Art. 120 zu verlangen und, entsprechend dem Art. 123, zu fordern, daß das etwa bereits eingeforderte Gutachten der Sachverständigen durch ein neues Gutachten solcher Sachverständigen ersetzt werde, an deren Erwählung er mitgewirkt hat. Ohngeachtet der Vergeudung von Zeit und Mühe, die dem Richter und dem Kläger solchergestalt aus dem unge-

horfamen Ausbleiben des Beklagten erwachsen kann und in vielen Fällen erwachsen wird, steht nicht einmal fest, daß der Beklagte die Kosten der durch Einspruch beseitigten Beweisaufnahme dem Kläger unbedingt zu ersetzen habe, denn während der Friedensrichter die Proceßkosten (gemäß Art. 133) immer nur der sachfälligen Partei auferlegen soll, wird es gewiß sehr häufig geschehen, daß der Beklagte aus der erneuerten Verhandlung als Sieger hervorgeht. Noch viel schlimmer ist die Lage des Klägers dann, wenn ihm zum Beweise seines Klagefundaments nur solche Beweismittel zu Gebote stehen, deren Beweiskraft ohne eine Theilnahme des Beklagten an den Verhandlungen latent bleiben muß, wie z. B. wenn der Kläger sich zur Führung des ihm obliegenden Beweises nur der Eideszuschiebung oder einer unbeglaubigten und daher der Recognition durch den Beklagten bedürfenden Privaturkunde zu bedienen vermag. In diesen Fällen, die den Friedensrichtern doch täglich begegnen werden, muß der Kläger seines vielleicht durchaus begründeten Forderungsrechts unter der Voraussetzung, daß der Beklagte im Verhandlungstermin ausgeblieben ist, bei Anwendung der Art. 146 und 151 und 152 des Friedensrichterprocesses einfach verlustig gehen, denn da er von der Eideszuschiebung in Abwesenheit des Beklagten keinen wirklichen Gebrauch machen kann und eine Privaturkunde, solange ihre Echtheit von dem Beweisgegner nicht anerkannt ist, in den Augen des Richters der Beweiskraft ermangeln muß, so bleibt dem letzteren nichts übrig, als den Kläger mit dessen nicht erwiesenem Ansprüche auf Grund des Art 146 abzuweisen. Ist dieses geschehen, so ist der Kläger genöthigt, auf sein Forderungsrecht definitiv zu verzichten, denn zu einer Partheiverhandlung über die Sache und Verurtheilung des Beklagten könnte es nur kommen, wenn der Beklagte gegen das



ergangene Erkenntniß Einspruch erheben sollte, solches zu thun, hat er aber nach Abweisung des Klägers weder ein Recht, noch ein Interesse; die Erhebung des Einspruchs würde ihn vielmehr der Gefahr aussetzen, des Sieges wieder verlustig zu gehen, den er durch sein ungehorfames Ausbleiben errungen. Alle diese, unter gewissen Voraussetzungen einer Justizverweigerung nicht unähnlichen, Mißstände fallen mit einem Schlage hinweg, wenn dem Art. 146 ein im provinziellen Proceßrecht wurzelnder Rechtsatz hinzugefügt wird, nämlich der Rechtsatz, daß dem ungehorfam ausbleibenden Beklagten gegenüber die im Klageantrage behaupteten Thatfachen als zugestanden zu fingiren sind. Diese Fiction würde den Kläger jeder Beweisführung (also auch der Beweisführung durch Eidesdelation oder durch Urkunden, die der Recognition bedürfen) überheben, würde den Richter, die Zeugen und Sachverständigen von einer vorausichtlich in Zukunft zu wiederholenden Beweisaufnahme befreien und den Beklagten nöthigen, entweder das ihn condemnirende Veräußerungserkenntniß gegen sich gelten zu lassen, oder — nach erhobenem Einspruch — auf alle Klagethatfachen eine bündige Erklärung abzugeben und dabei den Fragen des Richters Rede und Antwort zu stehen.

Daß der erwähnte provinzielle Rechtsatz mit dem Art. 146 des Friedensrichterprocesses in so entschiedenem Widerspruch stehe, daß beide neben einander nicht zur Anwendung kommen können, läßt sich bei Vergleichung derselben nicht behaupten. Aber wenn auch das Gegentheil der Fall wäre, würde doch immer wahr bleiben, daß die den Einspruch betreffenden Bestimmungen des Friedensrichterprocesses schon in Anbetracht der von letzteren ganz abweichenden Normen, die in den Provinzen gezeigtermassen hinsichtlich der Eidesdelation und der eidlichen Difeßion Geltung behalten haben,

nur dann lebensfähig erscheinen, wenn sie durch den mehrerwähnten provinziellen Rechtsatz ergänzt werden. — Dieferthalb trage ich kein Bedenken zu behaupten, dafs die Berücksichtigung der nachfolgenden Sätze rechtlich zulässig und praktisch nothwendig sei.

a) Das Ausbleiben des zur Sachverhandlung ordnungsmässig geladenen Beklagten hat auch die Folge, dafs der Richter auf Antrag des Klägers die von demselben zur Begründung der Klage vorgebrachten Thatfachen als vom Beklagten zugestanden anzunehmen hat.

b) Erscheint der Anspruch des Klägers durch den von ihm etwa geführten Beweis oder durch die als zugestanden anzusehenden Thatfachen rechtlich begründet, so ist dem Klagegesuch gemäfs zu erkennen. In soweit dieses nicht der Fall ist, wird die Klage durch Endurtheil abgewiesen.

c) Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in der Sitzung zwar erscheint, aber nicht zur Sache verhandelt.

d) Der rechtzeitig erhobene Einspruch beseitigt die Annahme, dafs der Beklagte die vom Kläger zur Begründung der Klage angeführten Thatfachen zugestanden habe.

### *C. Von der Vollstreckung der friedensrichterlichen Erkenntnisse.*

#### § 26.

Ausweislich des Art. 156 des Friedensrichterprocesses sind friedensrichterliche Erkenntnisse als rechtskräftig zu betrachten:

1. wenn sie in Sachen ergangen, deren Werth 30 Rbl. nicht übersteigt;



2. wenn sie einen Streitgegenstand höheren Werths oder solchen Werthes betreffen, der sich nicht schätzen läßt — vorausgesetzt, daß gegen das Erkenntniß in der vorgeschriebenen Zeit die Berufung nicht erhoben worden;
3. wenn gegen ein Verfümungskennntniß in der ordnungsmäßigen Frist weder Einspruch, noch Berufung eingelegt worden.

Aus dem zweiten Punkte scheint in Widerspruch damit, was ich im § 1 hinsichtlich des Art. 29 des Friedensrichterprocesses dargelegt habe, gefolgert werden zu können, daß auch alle aus persönlichen Verbindlichkeiten herrührende Ansprüche, deren Geldwerth sich nicht schätzen läßt, zur Zuständigkeit des Friedensrichters gehören. Diese Folgerung ist aber, obschon sie auch in dem Art. 162 des Friedensrichterprocesses Unterstützung findet, aus dem Grunde unstatthaft, weil der zweite Punkt des Art. 29 der friedensrichterlichen Gerichtsbarkeit Schadensstandsklagen auch dann überweist, wenn sich der Betrag des Schadens bei Erhebung der Klage nicht angeben läßt — und es daher geboten erscheint, in Ermangelung einer Vorschrift, die der friedensrichterlichen Gerichtsbarkeit überhaupt alle sich einer Schätzung in Geld entziehenden persönlichen Klagen unterstellt, die Art. 156 P. 2 und 162 einzig und allein auf den Punkt 2 des Art. 29 zu beziehen.

Demnach, was oben über den Art. 69 erörtert wurde, unterliegt es keinem Zweifel, daß der Friedensrichter über proceßhindernde Einreden abgefondert und vor Verhandlung über den eingeklagten Anspruch selbst Entscheidung zu treffen hat. Daß das Rechtsmittel der Berufung einer derartigen Entscheidung gegenüber auch in dem Falle statthaft sei, wenn der Kläger einen Anspruch im Geldwerthe von mehr als

30 Rbl. verfolgt, wird weiter unten dargelegt werden. Ganz selbstverständlich ist dagegen, daß ein zur Erledigung processhindernder Einreden erlassenes Erkenntniß gleich mit seiner Veröffentlichung die Rechtskraft beschreitet, wenn der Gegenstand der Klage einen Werth von 30 Rbl. oder weniger hat. Daß ein Gleiches auch in Betreff der Veräumnisserkenntnisse gilt, ist in dem Art. 154 des Friedensrichterprocesses positiv ausgesprochen. Auf Grund rechtskräftiger oder für vorläufig vollstreckbar erklärter Erkenntnisse hat der Friedensrichter auf Antrag des Klägers demselben einen Vollstreckungsbefehl zu ertheilen (Art. 157). Die Vollstreckung selbst erfolgt durch vom örtlichen Polizeibeamten oder von der Gemeinde oder der Friedensrichterversammlung angestellte Gerichtsvollzieher, welche Personen hinsichtlich der Vollstreckung dem Friedensrichter untergeordnet sind und sich bei Vollstreckung der Urtheile nach den im II. Buche der Civilprocessordnung enthaltenen Bestimmungen zu richten haben (Art. 158 und 159).

Bei der Vollstreckung der Urtheile entstehende Streitigkeiten und ebenso Beschwerden über Säumigkeit unterliegen der Entscheidung des Friedensrichters, in dessen District die Vollstreckung stattfindet (Art. 160). Zweifel über den Sinn des Urtheils werden von dem Friedensrichter entschieden, der das Urtheil erlassen hat.



## Capitel VIII.

### Von den Rechtsmitteln.

#### A. *Von der Berufung oder Appellationsbeschwerde.*

##### I. Von der Erhebung der Berufung.

##### § 27.

Die hierüber handelnden Artikel des Friedensrichterprocesses lauten:

Art. 162. Urtheile der Friedensrichter in Sachen, deren Werth dreißig Rubel übersteigt oder die keine Schätzung zulassen, können mittelst der Appellationsbeschwerde bei der Friedensrichter-Verfammlng angefochten werden. Die Frist zur Einlegung der Appellationsbeschwerde ist eine einmonatliche, gerechnet vom Tage der Urtheilsverkündigung.

Art. 163. Die Appellationsbeschwerde muß die Gründe angeben, aus welchen der Appellant das Urtheil für ungerechtfertigt hält. Die Geltendmachung neuer Ansprüche in der Appellation ist unzulässig.

Art. 164. Die Appellationsbeschwerde wird in zwei Exemplaren bei dem Friedensrichter eingereicht, welcher das Urtheil gefällt hat.

Art. 165. Das eine Exemplar der Appellationsbeschwerde nebst allen Beilagen und Acten des Processes stellt der Friedensrichter nicht später als drei Tage nach Empfang dem Friedensrichter-Plenum vor, das

andere aber fertigt er mittelst Ladungszettels der Gegenpartei zu.

Art. 166. Beschwerden (частныя жалобы) über Verfügungen (распоряженія) des Friedensrichters können nur gleichzeitig mit der Appellation erhoben werden, mit Ausnahme der Beschwerden über Säumigkeit, über Nichtannahme der Klage, des Einspruchs oder der Appellation, und über Verfügungen, welche die Sicherstellung der Klage oder die vorläufige Urtheilsvollstreckung betreffen; in diesen Fällen kann die Beschwerde gefondert von der Appellation erhoben werden.

Nach dem Vorgange der Hannöverschen, später durch die Proceßordnung des deutschen Reichs außer Kraft getretenen Proceßordnung halten die modernen Proceßordnungen an dem Grundsatz fest, daß alle Entscheidungen und Verfügungen des Richters (Interlocute und Decrete), welche dem Endurtheile oder einem Erkenntnisse über abgefondert verhandelte proceßhindernde Einreden vorausgegangen sind, durch das Rechtsmittel der Berufung unmittelbar nicht angefochten werden können, daß aber der durch solche Entscheidungen und Verfügungen etwa gekränkten Partei unbenommen sei, dieselben mit der sogenannten vorbehaltenen Berufung d. h. in Verbindung mit der Berufung gegen das Endurtheil anzugreifen und zwar ohne daß die betreffende Partei genöthigt wäre, sich mit der sie beschwerenden Entscheidung oder Verfügung vor Eröffnung des Endurtheils unzufrieden zu erklären. Dieser Grundsatz ist auch in den Friedensrichterproceß aufgenommen worden, denn der Art. 166 schreibt vor, daß partielle Beschwerden über Verfügungen des Richters, d. h. wohl Beschwerden über richterliche Interlocute und Decrete aller Art, von einigen weiter



unten besonders zu betrachtenden Ausnahmen abgehen, nur in Verbindung mit der Berufung gegen das Endurtheil verfolgt werden dürfen. Dadurch sind alle im provinziellen Rechte oft so heikeln Fragen über die Zulässigkeit der Appellation und Querel gegen Interlocute und ebenso die großen Mißstände beseitigt, welche mit den Appellationen und Querelen über bloße Zwischenfragen verbunden waren.

Zu den Urtheilen, die Gegenstand selbstständiger Berufung sein können, gehören, ausser den über das Wesen der Sache ergangenen Endurtheilen, auch solche Urtheile, durch welche über proceßhindernde Einreden nach geschlossener absonderter Verhandlung erkannt worden. Dies ist zwar in dem Friedensrichterproceß nirgends speciell ausgesprochen, erhellt aber aus nachstehenden Gründen.

Die ratio, weshalb der, proceßhindernde Einreden vorschützende Beklagte die Einlassung auf das Wesen der Sache ablehnen kann, ist offenbar darin zu suchen, daß die Verhandlung über das Wesen der Sache im Falle richterlicher Anerkennung jener Einreden zwecklos wäre. Da nun der mit proceßhindernden Einreden in erster Instanz abgewiesene Beklagte dann, wenn er gezwungen wäre, seine Abweisung erst in Verbindung mit der Berufung gegen das Urtheil in der Hauptsache in Beschwerde zu stellen, die ganze Verhandlung über die Hauptsache eventuell (nämlich, wenn er aus dem Einredestreit in der Oberinstanz siegreich hervorgegangen wäre) zwecklos durchgemacht hätte, so redet die oberwähnte ratio auch der Annahme das Wort, daß Entscheidungen über proceßhindernde Einreden mit selbstständiger Berufung angefochten werden können. Ausserdem kommt in Betracht, daß das provinzielle Recht gegen Entscheidungen über mehrerwähnte Einreden die Appellation vor Schluß der Verhandlungen in der Hauptsache zuläßt, mithin bei dem

Schweigen des Friedensrichterprocesses in dieser Hinsicht maßgebend sein muß. Das Gesagte gilt selbstverständlich nur unter der Bedingung, daß der Werth des Klagegegenstandes 30 Rbl. übersteigt, denn im entgegengesetzten Falle ist jede Berufung ausgeschlossen, die gegen das Endurtheil ebenso, wie die gegen Zwischenbescheide.

Von bedingten Endurtheilen ist in dem Friedensrichterproceß gleichfalls nirgends die Rede und kann nicht die Rede sein, denn während dergleichen Erkenntnisse doch nur dadurch nothwendig werden, daß auf einen zugeschobenen oder richterlichen Eid zu erkennen ist, kennt der Friedensrichterproceß das Institut der zugeschobenen und richterlichen Eide überhaupt nicht. In den Ostseeprovinzen sind diese Institute, wie oben erwiesen wurde, in Kraft geblieben — und folgt daraus von selbst, daß die Berufung in den Ostseeprovinzen auch gegen bedingte Endurtheile zulässig ist, wobei natürlich das Vorhandensein der allgemeinen Erfordernisse der Berufung wieder vorausgesetzt wird.

Die zur Erhebung der Berufung festgesetzte einmonatliche Frist ist nach den in dem Art. 816—831 des II. Buches der Civilproceßordnung angegebenen Regeln zu berechnen. Sie beginnt mit dem Tage der Eröffnung des Urtheils und endet mit dem entsprechenden Tage des nächsten Monats. Ist ein solcher Tag in dem nächsten Monat nicht vorhanden, so endet die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats. Wenn das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, so werden dieser und die unmittelbar darauf folgenden Feiertage nicht mit eingerechnet, vielmehr ist der zunächst darauf folgende Sitzungstag als letzter Tag der Frist anzusehen. Am letzten Tage läuft die Frist in der Regel um 3 Uhr Nachmittags ab. Dauert die Sitzung des Friedensrichters, bei welchem die Berufung zu erheben



ist, länger, so läuft die Frist erst mit dem Schluß der Sitzung ab.

Weder in dem Art. 163 noch sonst wo in dem Friedensrichterproceffe und in dem II. Buch der Civilprocefsordnung ist auf die Frage Bedacht genommen, ob der Appellant oder Berufungskläger, wie er jetzt gewöhnlich genannt wird, in der Berufungsinstanz neue, von ihm in der Unterinstanz nicht angeführte Thatfachen geltend machen und zum Beweise derselben, wie zum Beweise schon in der Unterinstanz behaupteter, dort jedoch nicht genügend nachgewiesener Thatfachen neue Beweismittel in Anwendung bringen dürfe. In dem Art. 174 des Friedensrichterprocesses ist allerdings gesagt, daß die Prüfung der Beweise durch die Friedensrichterversammlung selbst oder in ihrem Auftrage durch eines ihrer Mitglieder zu geschehen habe; allein etwas Gewisses läßt sich hieraus nicht entnehmen, weil fraglich ist, ob die Prüfung (повѣрка) der Beweise sich nur auf die in der Unterinstanz beigebrachten Beweisthümer beziehen oder sich auch auf etwa in der Oberinstanz angewandte Beweismittel erstrecken solle — und weil selbst dann, wenn man die Worte »повѣрка доказательствъ« mit Beweisaufnahme übersetzen dürfte, wie in der Zwingmann-Oettingenschen Uebersetzung geschehen, doch völlig unentschieden bliebe, ob die Beweisaufnahme auch neue Thatfachen betreffen könne.

Unter sobewandten Umständen müßten in der fraglichen Hinsicht die bezüglichen Bestimmungen des provinziellen Rechts ergänzend zur Anwendung kommen. Rückfichtlich derselben findet aber die Schwierigkeit statt, daß sie sich mit dem Geiste und der ganzen Anlage des Friedensrichterprocesses nicht in Einklang bringen lassen. Eine Appellation ex capite novorum ist auch nach provinziellem Rechte statthaft, sie bezieht sich aber (jedenfalls in den meisten Rechtsgebie-

ten) nur auf die Befugnifs, schon in der Unterinstanz angeführte Thatfachen durch neue Beweismittel darzuthun, was übrigens nur zulässig ist, wenn der Appellant vorher zu beschwören sich bereit erklärt, dafs er ohne sein Verschulden aufser Stande gewesen ist, seine neuen Beweismittel schon in der Unterinstanz beizubringen.

In allen übrigen Stücken stellt das provinzielle Recht dem Appellationsgerichte bekanntlich blofs die Aufgabe: zu prüfen, ob der Unterrichter auf Grund des Actenmaterials, welches ihm vorgelegen, richtig geurtheilt habe — und, je nach dem Ergebnifs ein bestätigendes oder reformirendes Erkenntnifs zu erlassen.

Von einem durchaus anderen Standpunkte gehen die modernen Procefsordnungen aus. Nach ihnen tritt die Frage: ob der Unterrichter nach Lage der Sache richtig geurtheilt, in den Hintergrund, das Characteristische des Rechtsmittels der Berufung besteht vielmehr darin, dafs der Rechtsstreit im Interesse des materiellen Rechts vor einem anderen Richter von Neuem mit allen den Parteien überhaupt zu Gebote stehenden Angriffs-, Vertheidigungs- und Beweismitteln durchgeführt und dann, je nach dem Ergebnifs, entschieden wird. In einem solchen *judicium novum* ist den Parteien unbenommen, sich auf früher nicht angeführte Thatfachen, sie mögen von denselben Kenntnifs gehabt haben oder nicht, zu berufen und diese, wie die früher behaupteten Thatfachen, soweit erforderlich, durch neue Beweismittel darzuthun.

Wenn nun der Friedensrichterprocefs seiner allgemeinen Anlage nach und in seinen leitenden Prinzipien unzweifelhaft jenen modernen Procefsordnungen entspricht, so kann als gewifs angesehen werden, dafs er als selbstverständlich voraussetze, dafs die Parteien sich in der Berufungsinstanz sowohl auf neue Thatfachen stützen, als auch sich neuer Beweis-



mittel bedienen dürfen. Dabei braucht kaum erwähnt zu werden, daß die Berücksichtigung von Thatfachen, die im Falle ihrer Wahrheit zur Begründung eines anderen als des in der Unterinstanz erhobenen Anspruchs geeignet sind, unstatthaft ist, denn an der Identität des Rechtsstreits muß natürlich, wie auch im Art. 163 ausgesprochen worden, festgehalten werden.

## II. Von dem Verfahren in der Berufungsinstanz.

### § 28.

Die über das Verfahren in der Berufungsinstanz handelnden Artikel lauten:

Art. 170. Die Partei, welcher die Appellationsbeschwerde zugefertigt ist, kann bis zu dem Tage, der für die Verhandlung in dem Friedensrichter-Plenum bestimmt ist, ihre schriftliche Erklärung auf die Beschwerde einreichen.

Art. 171. Das Ausbleiben einer Partei in der Sitzung des Friedensrichter-Plenums hindert die Verhandlung der Sache nicht, der erschienenen Partei aber ist es gestattet, sich mündlich zu äußern.

Art. 172. Bleiben beide Theile aus, so wird die Verhandlung der Sache bis zur nächsten Session (до слѣдующаго сѣзда) vertagt und darüber beiden Theilen Eröffnung gemacht.

Art. 173. Die Verhandlung in dem Friedensrichter-Plenum erfolgt mündlich und öffentlich. Sie beginnt mit der Verlesung des angefochtenen friedensrichterlichen Urtheils und der dawider erhobenen Beschwerde. Hierauf erfolgt die mündliche Verhandlung der Parteien.

- Art. 174. Die Beweisaufnahme geschieht durch das Plenum selbst, oder durch ein damit beauftragtes Glied derselben.
- Art. 175. Der Vorsitzende des Plenums kann zur Aufklärung der Sache den Parteien Fragen vorlegen.
- Art. 176. Findet der Vorsitzende, daß durch die mündlichen Vorträge der Parteien die Sache genügend aufgeklärt ist, so schließt er die Verhandlung.
- Art. 177. Dem Vorsitzenden liegt die Pflicht ob, die Parteien zum Vergleiche zu bewegen.
- Art. 178. Sind die Parteien bereit sich zu vergleichen, so wird der Vergleich zu Protokoll genommen und von ihnen unterzeichnet.
- Art. 179. In Sachen Minderjähriger, Taubstummer und Geisteskranker, ferner in Sachen der Kronsverwaltung, der Landschaftsinstitutionen, der Stadt- und Landgemeinden, desgleichen bei Fragen, welche die Zuständigkeit betreffen, giebt der Gehilfe des Procureurs nach Beendigung der Parteivorträge sein Gutachten ab.

**Anmerkung.** An den Orten, wo die Friedensrichter-Institutionen getrennt von den allgemeinen zur Einführung gelangt sind, wird bei den im obigen Art. (179) aufgeführten Sachen, das Gutachten von dem Gehilfen des Gouvernements-Procureurs abgegeben.

- Art. 180. Der Friedensrichter, über dessen Urtheil oder Verfügung Beschwerde erhoben ist, darf weder an der Verhandlung der Sache, noch an der Urtheilstellung im Plenum theilnehmen. Falls man Erläuterungen von seiner Seite bedarf, so wird er von dem Plenum dazu aufgefordert, muß die Sitzung jedoch sogleich nach abgegebener Erklärung verlassen.



Art. 181. Das Friedensrichter Plenum fällt das Urtheil nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Art. 182. Die Urtheile des Friedensrichter-Plenums werden vom Vorsitzenden und den bei ihm beteiligten Gliedern unterzeichnet und vom Secretär contrasignirt.

Art. 183. Der Vorsitzende verkündet den Parteien das Urtheil noch in derselben Sitzung; bei verwickelten Sachen kann er die Verkündung aufschieben, jedoch nicht länger, als bis zur letzten Sitzung in derselben Session.

Anmerkung. Die Urtheile der Friedensrichter-Versammlungen in den Residenzen (St. Petersburg und Moskau) sind nicht später als sieben Tage nach erfolgter Verkündung förmlich auszufertigen.

Art. 184. Die Entscheidungen des Friedensrichter-Plenums gelten als endgiltige und sind nach den in den Art. 156—161 enthaltenen Bestimmungen sofort vollstreckbar.

Die neueren Proceßordnungen pflegen an die Spitze der Vorschriften über das Verfahren in der Berufungsinstanz die Bestimmung zu setzen, daß die für das Verfahren in erster Instanz bestehenden Vorschriften auch auf das Verfahren in der Berufungsinstanz Anwendung finden, sofern dieselben sich ihrer Natur nach nicht ausschließlicly auf die erste Instanz beziehen oder eine Abweichung von denselben durch speciell für das Berufungsverfahren erlassene Vorschriften nicht vorgesehen worden. Das Nichtvorhandensein eines derartigen allgemeinen Satzes in dem Friedensrichterproceß muß den Leser umsomehr stutzig machen, als daselbst in dem Abschnitte über das Berufungsverfahren mehrere, auch für das Verfahren in erster Instanz geltende Vorschriften (z. B. daß

die Verhandlung in der Berufungsinstanz öffentlich und mündlich sei) wiederholt sind und daher nicht wohl vermuthet werden darf, daß jene allgemeine Bestimmung als selbstverständlich angesehen werden solle. Aber wie dem auch sei, jedenfalls ist der Friedensrichterproceß über eine Reihe sich von selbst aufdrängender, das Verfahren in der Berufungsinstanz betreffender Fragen mit Stillschweigen hinweggegangen, deren Beantwortung schon im Interesse der Einheit der Proceßleitung und Rechtsprechung dem subjectiven Ermessen der einzelnen Richter nicht anheim gestellt werden kann.

1. Dahin gehört vor Allem die Frage: ob der Berufungsbeklagte zur Anschließung (*Adhaesion*) berechtigt sei. Die Bejahung scheint indess schon deshalb gerechtfertigt, weil der Art. 764 des II. Buches der Civilproceßordnung bestimmt, daß der Berufungsbeklagte mit seiner Erklärung auf die Berufungsbeschwerde die Bitte verbinden dürfe, das Erkenntniß, welches Gegenstand der Berufung ist, in dem ihm, dem Berufungsbeklagten, nachtheiligen Punkten abzuändern. Außer dieser ganz allgemeinen Bestimmung findet sich über die Adhäsion in der Civilproceßordnung nichts und müssen daher die das Recht der Adhäsion regelnden Normen des provinziellen Rechts ergänzend eintreten.

2. Aus dem Umstande, daß die Berufungsinstanz ein *judicium novum* ist, folgt von selbst, daß der Berufungsbeklagte neue Einreden und gegen die von dem Berufungskläger etwa geltend gemachten Repliken seinerseits Dupliken vorschützen kann. Dagegen möchte zu verneinen sein, daß er, wenn er in der Berufungsinstanz eine der im Art. 69 des Friedensrichterprocesses aufgeführten proceßhindernden Einreden vorschützt, dadurch die Befugniß zur Ablehnung der Verhandlung zur Hauptsache erlange, denn die solcher Befugniß für die erste Instanz das Wort redende *ratio* fällt



in der Berufungsinstanz weg oder waltet in derselben doch nur in viel geringerem Mafse ob. Auch die Procefsordnung des deutschen Reichs verpflichtet den Berufungsbeklagten zur Einlassung auf die Hauptfache selbst dann, wenn er processhindernde Einreden vorgeschützt hat — was freilich unter dem Hinzufügen geschehen ist, dafs das Berufungsgericht in Anlafs processhindernder Einreden die abgefonderte Verhandlung von Amtswegen beschliessen könne.

3. Dieselben Gründe, aus denen oben abgeleitet wurde, dafs der im Verhandlungstermine in erster Instanz ausbleibende Beklagte so anzusehen sei, als habe er das historische Fundament der Klage zugestanden, beweisen auch, dafs eine gleiche Fiction hinsichtlich der vom Berufungskläger in der zweiten Instanz neu angeführten Thatfachen statthabe, wenn der Berufungsbeklagte in der vom Berufungsgerichte zur mündlichen Verhandlung anberaumten Frist ausbleibt. Zugleich möchte von selbst einleuchten, dafs der Berufungsbeklagte zur Erhebung des Einspruchs gegen ein wider ihn in der Berufungsinstanz erlassenes Verfümungserkenntniß berechtigt sei. Die Annahme des Gegentheils würde schlechterdings nicht in Einklang zu bringen sein mit der grofsen Nachsicht, die dem ausbleibenden Beklagten in der Unterinstanz nach den Art. 151 und 152 des Friedensrichterprocesses zu Theil werden soll.

In gleicher Weise möchten die vom Berufungsbeklagten vorgebrachten neuen Thatfachen als vom Berufungskläger zugestanden zu betrachten sein, wenn der erstere im Verhandlungstermine erscheint, der letztere aber ausbleibt. Auf der anderen Seite wird man das Recht des Berufungsklägers zur Erhebung des Einspruchs gegen ein in seiner Abwesenheit erlassenes, ihm nachtheiliges Erkenntniß ebenfalls nicht in Abrede nehmen können.

4. Die Frage ferner, ob die Folgen der Leistung, Erlassung oder Verweigerung eines in erster Instanz auferlegten Eides, desgleichen die Folgen der Erklärung über die Zuschiebung und Zurückschiebung des Eides auch für die Berufungsinstanz wirksam bleiben, dürfte bejahend zu beantworten sein, da solches dem provinziellen Rechte entspricht und die bezüglichen Vorschriften desselben mit dem veränderten Charakter der Appellation nicht in Collision gerathen.

5. Streitpunkte, die der Unterrichter nicht entschieden hat, sei es, weil er sie überfah, sei es, weil seiner Ansicht nach auf eine Entscheidung derselben nichts ankam, hat das Appellationsgericht unter Umständen nach provinziellem Rechte an das Untergericht zurückzuweisen, um dem Urtheile des letzteren nicht vorzugreifen. Hat z. B. der Unterrichter sich über die Existenz einer eingeklagten Schuldforderung nicht ausgesprochen, weil er die vom Beklagten vorgeschützte Verjährungseinrede für begründet erachtete, so darf das Appellationsgericht, wenn es die Verjährungseinrede als grundlos verwirft, nach provinziellem Rechte über das Forderungsrecht des Klägers nicht entscheiden, sondern hat die Entscheidung dem Unterrichter zu überlassen. Ist es nun aber wahr, daß das Berufungsgericht in Sachen, die vor die Friedensgerichte gehören, ein neues und volles *judicium* bilde, welches den Rechtsstreit in seinem ganzen gegenständlichen Umfange innerhalb der durch die Anträge der Parteien gesteckten Grenzen zu entscheiden habe, so dürfte hieraus zu folgern sein, daß die Friedensrichterversammlung auch über Streitpunkte zu erkennen habe, über welche der Unterrichter sich nicht ausgesprochen. Dieser Standpunkt ist auch in der Proceßordnung des deutschen Reiches festgehalten worden.

Dabei möchte sich indess von selbst verstehen, daß dem Unterrichter die Entscheidung derjenigen Streitpunkte



vorbehalten bleiben muß, über welche zu verhandeln und zu urtheilen ihm nach Lage der Sache nicht einmal die Möglichkeit geboten war, wie z. B. wenn der Oberrichter ein vom Unterrichter erlassenes Veräumungsurtheil aufhebt oder wenn in dem angefochtenen Urtheile nur über processhindernde Einreden erkannt worden ist.

6. Dafs der Oberrichter das Urtheil des Unterrichters dann auch zum Nachtheil des Berufungsklägers abändern könne, wenn dieser von dem Rechte der Adhäsion Gebrauch gemacht hat, liegt in der Natur der Sache. Hat aber eine Adhäsion nicht stattgefunden oder werden die vom Adhären ten gestellten Anträge vom Oberrichter als unbegründet verworfen, so erscheint eine reformatio in pejus unzulässig, weil der Richter nach Art. 131 des Friedensrichterprocesses keiner Partei mehr zuerkennen darf, als von ihr gebeten worden und die gemeinrechtliche Theorie, nach welcher eine reformatio in pejus unter gewissen Voraussetzungen auch ausser dem Falle einer Adhäsion stattfinden kann, in den Provinzen (meines Wissens) nicht Eingang gefunden.

Unter Bezugnahme darauf, was ich in dem Vorhergehenden und in diesem Paragraphen ausgeführt habe, glaube ich, dafs in Betreff der Berufung ausser den Bestimmungen der Art. 162—184 des Friedensrichterprocesses jedenfalls noch folgende Sätze Geltung haben:

a) Durch selbstständige Berufung können ausser unbedingten auch bedingte Endurtheile über die Hauptsache und Urtheile angefochten werden, durch welche über processhindernde Einreden erkannt worden ist, wenn der Werth des in der Klage erhobenen Anspruchs 30 Rbl. übersteigt, oder eine Schätzung nicht zulässt.

b) Die Frist zur Erhebung der Berufung beläuft sich auf einen Monat. Beginn und Ende dieser Frist sind nach

dem Art 824 und 825 der Civilproceßordnung zu beurtheilen.

c) Die rechtzeitige Erhebung der Berufung verhindert das Eintreten der Rechtskraft und die Vollstreckung derjenigen Bestimmungen des Urtheils, gegen welche die Berufung gerichtet ist — es sei denn, daß das Gesetz eine vorläufige Vollstreckung des Urtheils gestattet.

d) Insofern die Rechtskraft gehemmt ist, hat der Berufungsbeklagte das Recht, durch Anschließung an die von der Gegenpartei erhobene Berufung seine eigenen Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil geltend zu machen\*).

e) Die Anschließung (Adhäsion) kann erfolgen, auch wenn die Berufungsfrist bereits verstrichen ist oder der Berufungsbeklagte sich dem Urtheile vor erhobener Berufung freiwillig unterworfen hätte.

f) Durch die Zurücknahme der Berufung wird die bereits erfolgte Anschließung nicht beseitigt, wenn die im Wege der letzteren vorgebrachten Beschwerden mittelst selbständiger Berufung hätten geltend gemacht werden können.

Wird die Berufung als nicht rechtzeitig erhoben verworfen, so verliert auch die Anschließung ihre Wirkung. Diese Folge tritt auch dann ein, wenn die Berufung für unstatthaft erklärt wird.

g) Auf das Berufungsverfahren finden die für das Verfahren vor den Friedensrichtern geltenden Vorschriften Anwendung, sofern nicht dieselben ihrer Natur nach sich ausschließlich auf die erste Instanz beziehen oder Abweichendes ausdrücklich verordnet ist oder sonst zu Recht besteht.

---

\*) Anmerkung. Das Institut der Adhäsion ist zwar nicht in allen baltischen Rechtsgebieten recipirt. Da die Adhäsion indess mit der Bedeutung der Berufungsinstanz als ein *judicium novum* in engem Zusammenhange und, wie bereits erwähnt, wurde, auch von der C. P. Ordnung in allgemeinen Umrissen aufgenommen worden so dürfte ihr in allen baltischen Rechtsgebieten Anwendung zu geben sein.



*h)* Nach Empfang der Berufungsbeschwerde (Art. 165 des Friedensrichterprocesses) hat die Friedensrichterverfammlung einen Tag zur mündlichen Verhandlung festzusetzen und beiden Parteien darüber Eröffnung zu machen.

*i)* Mit der schriftlichen Erklärung auf die Appellationsbeschwerde, welche der Berufungsbeklagte bis zu jenem Tage (nach Art. 170 l. c.) einzureichen befugt ist, kann er die Bezeichnung und Begründung der Beschwerden verbinden, mit welchen er sich der erhobenen Berufung anschließt.

*k)* Vor der Friedensrichterverfammlung wird der Rechtsstreit von Neuem verhandelt, soweit die geltend gemachten Beschwerden dazu Veranlassung geben.

*l)* Die Parteien können bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung neue Thatfachen und neue Beweismittel vorbringen.

*m)* Das Verbot der Erhebung neuer Rechtsansprüche (Art. 163) bezieht sich nicht auf Nebenforderungen, die nach der mündlichen Verhandlung über die Klage entstanden oder fällig geworden sind.

*n)* Die Verhandlung zur Hauptsache kann in der Berufungsinstanz auf Grund einer processhindernden Einrede nicht abgelehnt werden.

*o)* Bleibt eine Partei in dem Termin zur mündlichen Verhandlung aus, so wird sie so angesehen, als habe sie die von der im Termin erschienenen Partei (zur Unterstützung der Berufungsbeschwerde resp. der Adhäsion etc.) vorgebrachten neuen Thatfachen zugestanden.

*p)* Gegen ein Urtheil, welches von der Friedensrichterverfammlung getällt worden, ohne dass die eine der Parteien an der mündlichen Verhandlung in Person oder Vollmacht Theil genommen, kann von dieser Partei Einspruch erhoben werden.

q) Von der Friedensrichterverfammlng unter der angegebenen Voraussetzung erlassene Urtheile erlangen die Bedeutung allendlicher Urtheile (Art. 184) erst, wenn gegen sie in der gesetzlichen Zeit von 14 Tagen (Art. 151) von der im Verhandlungstermine ausgebliebenen Partei Einspruch nicht erhoben ist.

Anmerkung. Dieser Satz ist eine nothwendige Consequenz der Sätze Lit. o und p.

r) Die Entscheidung der Friedensrichterverfammlng hat sich auf alle zu ihrer Beurtheilung erwachsenen Streitpunkte zu erstrecken, selbst wenn über dieselben vom Friedensrichter nicht verhandelt oder nicht entschieden ist. Die Streitfache ist jedoch an den Friedensrichter zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen:

1. wenn das angefochtene Urtheil ein Verfäumlngsurtheil ist, oder in der Berufungsinstanz aufgehoben worden ;
2. wenn ein nur über processhindernde Einreden entscheidendes Urtheil in der Berufungsinstanz aufgehoben wird ;
3. wenn in einem Urtheile nur über die Existenz einer Schadensstiftung, nicht aber über den Betrag des zu leistenden Schadenserfatzes erkannt ist ;
4. wenn das Urtheil des Friedensrichters wegen Nichtigkeit des Verfahrens aufgehoben wird.

s) Das Urtheil des Friedensrichters darf nur infoweit abgeändert werden, als eine Abänderung von einer der Parteien beantragt ist.



*B. Von der einfachen Beschwerde.*

§ 29.

Während des Laufes der Verhandlung und unabhängig von der Berufung gegen das Endurtheil können die Parteien nach Art. 166 des Friedensrichterprocesses Beschwerde führen:

1. über Säumigkeit,
2. über Nichtannahme eines Klagegefuchs, eines Einspruchs oder einer Berufungsbeschwerde,
3. über Arrestverfügungen und
4. über Verfügungen, welche die vorläufige Vollstreckung eines Urtheils betreffen.

Diese Beschwerden sind, mit Ausnahme der Beschwerde über Säumigkeit, für deren Erhebung keine Frist besteht, binnen 7tägiger Frist, gerechnet von Eröffnung der beschwerenden Verfügung, zu erheben (Art. 167).

Die Erhebung erfolgt in der Form eines schriftlichen Gefuchs, welches, wenn es eine der oben unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Beschwerden enthält, bei der Friedensrichterversammlung, wenn es dagegen eine der anderen Beschwerden zum Gegenstande hat, bei dem Friedensrichter einzureichen ist, welcher die beschwerende Verfügung getroffen. Der letztere hat das Gefuch in 7 Tagen, gerechnet vom Tage des Empfanges, der Friedensrichterversammlung vorzustellen und der letzteren zugleich eine sein Thun und Lassen rechtfertigende Erklärung zu übersenden (Art. 168).

Einfache Beschwerden werden in der Friedensrichterversammlung ohne Vorladung der Parteien geprüft, wenn die Parteien aber erschienen, so werden sie zu mündlichen Erklärungen zugelassen (Art. 169).

Bei der Beschwerde über Säumigkeit kann selbstverständlich von einem Suspensiveffecte nicht die Rede sein. Aber auch andere Beschwerden haben offenbar den Suspensiveffect nicht im Gefolge, da ihnen ein solcher im Gesetze nirgends zugeschrieben worden. Ob die angegangene Friedensrichterverfammlung zum Erlafs von Inhibitorien berechtigt sei, ist bei dem Mangel einer desfalligen Bestimmung mindestens zweifelhaft.



## Capitel IX.

### Von den Mitteln zur Befeitigung rechtskräftiger Urtheile.

#### A. Allgemeines.

#### § 30.

Der Art. 185 des Friedensrichterprocesses statuirt dreierlei Gesuche um Aufhebung von rechtskräftigen Erkenntnissen der Friedensgerichte, nämlich:

1. Gesuche um Cassation von Erkenntnissen, die auf dem Wege der Berufung nicht angefochten werden können;
2. Gesuche um Restitution gegen rechtskräftige Erkenntnisse — und
3. Gesuche an der Sache nicht betheiligt gewesener Personen.

Die über diese drei Rechtsmittel handelnden Artikel lauten:

Art. 186. Gesuche um Cassation von Erkenntnissen sind zulässig:

1. im Falle einer offenbaren Verletzung des deutlichen Sinnes des Gesetzes, oder einer unrichtigen Auslegung desselben;
2. im Falle einer Verletzung von processualischen Formen, welche so wesentlich sind, daß wegen Nichtbeobachtung derselben dem Erkenntnisse eine Rechtskraft nicht beigemessen werden kann;

3. im Falle einer Ueberschreitung der Grenzen der gesetzlich den Friedensrichtern oder ihren Versammlungen zustehenden Competenz oder Gewalt.

Art. 187. Gesuche um Restitution gegen Erkenntnisse sind zulässig, wenn neue Umstände aufgefunden werden oder eine Fälschung der Urkunden, auf welche das Erkenntniß gegründet ist, an den Tag kommt.

Art. 188. Gesuche von bei der Sache nicht beteiligten Personen sind in den Fällen zulässig, wo das rechtskräftig gewordene Erkenntniß ihre Rechte verletzt.

Art. 189. Gesuche um Aufhebung friedensrichterlicher Erkenntnisse werden bei der Friedensrichterversammlung angebracht, Gesuche aber um Aufhebung von Erkenntnissen dieser Letzteren — beim Dirigirenden Senat.

Art. 190. Dem Gesuche muß eine Abschrift des Erkenntnisses und sämtliche Documente, auf welche das Gesuch gegründet ist, beigefügt sein.

Art 191. Die Frist zur Einreichung eines Gesuches um Aufhebung eines friedensrichterlichen Erkenntnisses ist auf einen Monat, um Aufhebung eines Erkenntnisses der Friedensrichterversammlung aber auf vier Monate festgesetzt.

Art. 192. Die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Frist wird gerechnet:

1. für Gesuche um Cassation von Erkenntnissen, von dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses;
2. für Gesuche um Restitution von dem Tage, wo dem Bittsteller ein neuer Umstand bekannt geworden, welcher die Restitution des Erkenntnisses begründet, im Falle einer Fälschung aber, von dem Tage, wo



- das Erkenntniß des Criminalgerichts darüber, daß die Urkunde gefälscht ist, rechtskräftig geworden;
3. für Gesuche von bei der Sache nicht betheiligten Personen, von der Zeit an, wo das Erkenntniß dem Bittsteller bekannt geworden.

Art. 193. Erachtet die Friedensrichterverfammlung das Gesuch um Aufhebung des Erkenntnisses für beachtenswerth, so hebt es das angefochtene Erkenntniß auf und übergibt die Sache einem anderen Friedensrichter zur Verhandlung. Auf gleiche Weise trägt der Dirigirende Senat, bei Aufhebung eines Erkenntnisses der Friedensrichterverfammlung, die Verhandlung der Sache einer anderen Friedensrichterverfammlung auf.

Art. 194. Der Friedensrichter oder die Friedensrichterverfammlung, welchen eine Sache zur Verhandlung übergeben worden, schreitet zur Entscheidung derselben nicht anders, als nach Vorladung beider streitenden Theile und mit Beobachtung der in den Artikeln 810—813 enthaltenen Regeln.

Angeichts des überall gültigen Rechtsatzes: *res judicata facit jus inter partes*, läßt sich die Bestimmung des Art. 188, nach welchem Gesuche nicht Betheiligter in den Fällen zulässig sind, wo ein rechtskräftiges Urtheil ihre Rechte verletzt, wohl nur daraus erklären, daß weder dem Friedensrichterproceß, noch dem zweiten Buche der Civilproceßordnung das Institut der Streitverkündigung bekannt ist, der Auctor mithin (Vergl. Art. 3223 des Privatrechts) in Fällen der Entwährung ohne die Vorschrift des Art. 188 kein Mittel hätte, sich gegen die Regressansprüche des Erwerbers einer demselben evincirten Sache zu schützen. In Folge des oben erwiesenen Fortbestehens des Instituts der

Streitverkündigung ist in den Ostseeprovinzen die Lage des Auctors eine durchaus andere.

Geht ihm von Seiten des mit einer Evictionsklage belangten Erwerbers eine Streitverkündigung nicht zu, so hat er nach Art. 3226 des Privatrechts die Regressansprüche des Erwerbers überhaupt nicht zu fürchten, hat mithin schlechterdings kein Interesse ein dem Erwerber nachtheiliges Urtheil anzufechten.

Geht ihm dagegen eine Streitverkündigung rechtzeitig zu und schließt er sich in Folge dessen dem Erwerber als Nebenintervenient an, so ist er Theilnehmer am Rechtsstreite und kann als solcher von allen ordentlichen Rechtsmitteln Gebrauch machen, befindet sich also überhaupt nicht in einer exceptionellen Lage.

Betheiligt er sich endlich, ohngeachtet der ihm rechtzeitig zugegangenen Streitverkündigung, an dem Evictionsstreite nicht, so büßt er den Regressansprüchen des Erwerbers gegenüber den Einwand, daß dieser den Proceß nicht gehörig geführt habe, ein und wird durch die *res judicata* hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Eviction gebunden.

Wenn nun der Art. 188 des Friedensrichterprocesses gerade ein rechtskräftiges Urtheil als Angriffsobject voraussetzt, so schliessen in ungeminderter Kraft fortbestehende Bestimmungen des provinziellen Rechts die Möglichkeit aus, daß ein an einem rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreite nicht Betheiligter zur Anfechtung des bezüglichen Urtheils legitimirt sein könnte. Dies wäre auch nicht der Fall, wenn ein Friedensgericht sich hinreisen liesse, eine am Proceß nicht betheiligte Person zu condemniren, denn wird dieser Person das Urtheil eröffnet, so steht ihr das Rechtsmittel der Berufung resp. der Cassation zu, so daß sie unter dieser Voraussetzung des im Art. 188 verordneten Rechts-



mittels nicht bedarf -- wird ihr aber das betreffende Urtheil nicht eröffnet, so kann dasselbe die Rechtskraft überhaupt nicht beschreiten und somit auch nicht zur Execution gelangen.

In Anbetracht des Vorstehenden sehe ich nicht ein, wie dasjenige, was in dem Friedensrichterproceffe über die Anfechtung rechtskräftiger Urtheile durch Dritte, die an dem Proceffe in keiner Weise Theil genommen, verordnet worden, in den Ostseeprovinzen in Anwendung kommen soll.

### *B. Von der Cassation.*

#### § 31.

Mit der Cassation können nach Art. 185 Punkt 1 nur Urtheile angefochten werden, gegen welche das Rechtsmittel der Berufung nicht Anwendung findet, also alle Urtheile der Friedensrichter, die einen Streitgegenstand von nicht mehr als 30 Rbl. betreffen, und alle Urtheile der Friedensrichterversammlungen. Urtheile der Friedensrichter dagegen über ein Streitobject von mehr als 30 Rbl. können mit der Cassation nicht angegriffen werden, weil gegen sie nur das Rechtsmittel der Berufung statthaft ist. Ein ausdrücklicher Ausspruch hierüber findet sich freilich in dem Friedensrichterproceffe nicht; allein der Anfechtung der bezeichneten Urtheile durch eine Cassationsbeschwerde steht, solange sie die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, das Hinderniß im Wege, daß gegen sie die Berufung zulässig ist, während die Cassation nur gegen in appellable Erkenntnisse gestattet wird. Haben sie aber die Rechtskraft beschritten, weil keine Partei in der gesetzlichen Zeit eines Monats die Berufung erhoben, so ist das Rechtsmittel der Cassation gegen die in Rede stehenden Urtheile wieder deshalb unstatthaft, weil die Frist zur Einreichung eines Cassationsgefuchs gleichfalls einen

Monat beträgt und, wie bei der Berufung, vom Tage der Urtheilserkündung berechnet wird, mithin in demselben Momente abläuft, in welchem die Befugnis zur Erhebung der Berufung erlischt. Vergl. die Art. 185 P. 1, 191, 192 und 162 des Friedensrichterprocesses.

Hiemit stimmt überein, daß die Gründe, durch welche die Berufung motivirt werden kann, in keiner Hinsicht beschränkt sind, und daher auch in dem Nachweis dessen bestehen können, daß das angegriffene Urtheil an einem derjenigen Mängel leide, welche die Befugnis zur Erhebung der Cassationsbeschwerde gegen der Berufung nicht unterliegende Erkenntnisse nach Art. 186 begründen.

Diese Mängel sind in dem oben citirten Artikel in drei verschiedenen Punkten aufgeführt. Daß wegen der im ersten Punkte bezeichneten Mängel fast jedes friedensrichterliche Urtheil über einen Streitgegenstand von nicht mehr als 30 Rbl. sich im Cassationswege angreifen lasse, leuchtet ein, weil die condemnirte oder abgewiesene Partei jedem Urtheile gegenüber die billige Behauptung aufzustellen vermag, daß der Friedensrichter, welcher das Urtheil erlassen, sich einer offenbaren Verletzung des Sinnes der Gesetze oder einer unrichtigen Auslegung derselben schuldig gemacht. Ein Gleiches gilt natürlich hinsichtlich aller Erkenntnisse der Friedensrichterversammlungen, möchte aber weniger Mißbrauch in Aussicht stellen, weil sich erhoffen läßt, daß die große Entfernung des Dirigirenden Senats und die bei demselben ausschließlich herrschende Geschäftssprache auf auftauchende Cassationsgelüste einen mehr oder weniger abkühlenden Einfluß ausüben werde.

In Betreff des zweiten Punktes liegt die Frage nahe, welche Processformen als so wesentlich anzusehen seien, daß in Folge ihrer Verletzung oder Aufferachtlassung dem Urtheile



»die Kraft eines gerichtlichen Erkenntnisses« (d. h. doch die Fähigkeit zur Beschreitung der Rechtskraft) nicht beigelegt werden kann. Bei dem Schweigen, das der Friedensrichterproceß hierüber beobachtet, kann man geneigt sein, die Satzungen des provinziellen Rechts über die Nichtigkeitsbeschwerde ergänzend eintreten zu lassen. Wenn aber erwogen wird, daß die Grenzen der Cassationsbeschwerde viel weiter gesteckt sind, als diejenigen der Nichtigkeitsbeschwerde, indem diese mit Fehlern in *judicando* nichts zu thun hat, jene aber alle Entscheidungen *contra jus clarum in thesi* und sogar jede unrichtige Gesetzauslegung in ihr Gebiet gezogen hat — und daß die Cassation sich von der Nichtigkeitsbeschwerde auch sonst in sehr wesentlichen Stücken unterscheidet, so erscheint es unzulässig, beide Proceßinstitute mit einander zu confundiren und die für die Nichtigkeitsbeschwerde geltenden Rechtsnormen ohne Weiteres auf die Cassation in *subsidium* anzuwenden.

Die im zweiten Punkte des Art. 186 statuirte Unterscheidung zwischen wesentlichen Proceßformen und solchen, denen dieses Prädicat nicht beigelegt werden kann, scheint mir überhaupt eine praktisch bedeutungslose zu sein, denn da alle Proceßformen, die wesentlichen ebenso, wie die unwesentlichen, immer auf einem bestimmten Proceßgesetze beruhen, so kann ein Cassationsgesuch unter Berufung auf den ersten Punkt des Art. 185 auch auf Verletzung unwesentlicher Proceßformen gegründet werden, indem die Verletzung oder Aufferachtlassung jeder Proceßform sich als offenbare Verletzung eines Proceßgesetzes oder als unrichtige Auslegung desselben darstellen läßt. Daß das Wort «*offenbar*» seiner großen Dehnbarkeit wegen hiegegen keinen Schutz gewährt, braucht wohl nicht bemerkt zu werden. Hiernach und bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der Friedensrichterpro-

cefs und das zweite Buch der Civilprocefsordnung keine, geſchweige denn eine erkennbare, Grenze zwischen weſentlichen und unwefentlichen Procefsformen gezogen, ergibt ſich, daſs die Zuläſſigkeit der Caſſation gegen alle der Berufung nicht unterliegenden friedensrichterlichen Erkenntniſſe und gegen alle Erkenntniſſe der Friedensrichterverſammlungen in Wahrheit nur durch das freie Ermefſen des zuſtändigen Caſſationsgerichts beſchränkt wird. Der dritte Punkt des Art. 186 ſteckt ſchon in dem erſten Punkte, da eine Ueberſchreitung der den Friedensgerichten zugewieſenen Gerichtsbarkeit oder Amtsgewalt ſich ohne Verletzung oder falſche Auslegung eines poſitiven Geſetzes nicht wohl denken läſt.

Demnächſt wäre zu bemerken, daſs alle Urtheile, die mit der Caſſation angegriffen werden können, vollſtreckbar ſind und die Vollſtreckbarkeit dadurch nicht einbüſen, daſs gegen ſie ein Caſſationsgeſuch erhoben worden, denn daſs die Caſſation mit Suspensiveffect verbunden ſei, iſt im Friedensrichterprocefs ebenſowenig ausgeſprochen, als daſs das Caſſationsgericht zum Erlaſs eines Inhibitorium berechtigt ſei.

Das Verfahren iſt durch die Art. 190, 193 und 194 geregelt.

### C. Von der Reſtitutionsklage.

#### § 32.

Die Reſtitutionsklage kann nur gegen bereits rechtskräftige und vollſtreckbare oder ſchon vollſtreckte Urtheile gerichtet werden und zwar nur dann, wenn neue, (für Beurtheilung der Sache erhebliche) Thatſachen aufgefunden oder eine Fälfchung der Urkunden, auf welche das Urtheil gegründet iſt, aufgefunden worden. Je nachdem das betreffende Urtheil von einem Friedensrichter oder einer Friedensrichter-





versammlung erlassen worden, ist das Gesuch um Restitution bei der übergeordneten Friedensrichterversammlung resp. bei dem Dirigirenden Senate anzubringen. Die Frist dazu ist eine einmonatliche resp. viermonatliche und wird nach Art. 192 im Falle der Auffindung neuer Thatfachen, von dem Tage, an welchem die auf Restitution klagende Partei davon Kenntnifs erlangt hat, im Falle einer Fälschung aber von dem Tage an gerechnet, an welchem das die stattgehabte Fälschung ausprechende Urtheil rechtskräftig geworden ist. Schon aus diesen Fristbestimmungen ist ersichtlich, daß die Restitutionsklage, wie oben behauptet wurde, nur gegen rechtskräftige und vollstreckbare oder bereits vollstreckte Erkenntnisse gerichtet werden kann. Für das nach erhobener Restitutionsklage zu beobachtende Verfahren gelten dieselben Bestimmungen, welche für das Verfahren in Cassationsfachen maßgebend sind.

## S c h l u s s.

### § 33.

Nach dem dieser Arbeit zu Grunde gelegten Plane müßte jetzt auf Untersuchung der Frage eingegangen werden, in wie weit das bisher in den Ostseeprovinzen in summarischen Sachen beobachtete Verfahren, namentlich das Verfahren in Arrest- und Besitzstreitigkeiten, durch die Gesetze vom 28. Mai 1880 und den Friedensrichterproceß modificirt worden. Durch amtliche Obliegenheiten für die Dauer der nächsten Monate gänzlich in Beschlag genommen, bin ich jedoch an Fortsetzung dieser Arbeit gehindert und schliesse dieselbe daher mit einer kurzen Erörterung der in den Art. 1—28 der Civilproceßordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen. Sie haben im Inneren des Reichs sowohl für die Friedensgerichte, als auch für die «allgemeinen Gerichtsbehörden», in den Ostseeprovinzen aber nur für die Friedensgerichte Geltung.

Die Zulässigkeit der Cabinetjustiz ausschließend, bringt der erste Artikel an der Spitze jener Bestimmungen den Rechtsatz zum Ausdruck, daß jeder Streit über Privatrechte von den zuständigen Gerichten zu entscheiden sei.

Nach Art. 2 können Privatpersonen oder Gesellschaften, deren gesetzlich begründete Rechte durch Anordnung der Verwaltungsbehörden verletzt worden, wegen Wiederherstellung ihrer verletzten Rechte bei Gericht Klage erheben; durch solche Klagen werden jedoch die Anordnungen der Verwaltungsbehörde nicht beanstandet, bevor darüber eine gerichtliche Entscheidung erfolgt ist.

Abgesehen davon, daß auch hier die juristischen Personen, denen doch in den Ostseeprovinzen gewiß ein gleiches



Klagerecht zuzugestehen wäre, mit Stillschweigen übergangen sind, fragt sich, bei welchem Gerichten namentlich die in Rede stehende Klage zu erheben sei.

In dieser Hinsicht läßt sich aus der Civilproceßordnung (Art. 1289 und 1310) nur entnehmen, daß Civilrechtsstreitigkeiten, in denen Kronsverwaltungen in der Rolle des Klägers oder des Beklagten betheiligt sind, nicht vor die Friedensgerichte gehören, während die letzteren auch für Besitzstreitigkeiten der Kronsverwaltungen allerdings zuständig sind. Stossen Verwaltungsbehörden bei Verhandlung einer Sache auf streitige Umstände, die der gerichtlichen Verhandlung unterliegen, so haben sie über dieselben nicht zu entscheiden, sondern nur den Personen, deren Interesse durch die streitigen Umstände berührt werden, zu eröffnen, daß sie sich mit ihrer Klage an das zuständige Gericht wenden können (Art. 3).

Im Art. 4 wird die Verhandlungsmaxime zum Grundsatz erhoben und die Nothwendigkeit betont, den Parteien vor Entscheidung der Sache Gehör zu gewähren. Wie aus den das Verfahren der Friedensgerichte regelnden speciellen Vorschriften des Friedensrichterprocesses ersichtlich, hat letzterer die Verhandlungsmaxime consequent durchgeführt und eine Beschränkung derselben nur durch das der Natur der Sache entsprechende Fragerecht des Richters eintreten lassen.

Ausweislich der Art. 5—7 kann der durch ein Vergehen Verletzte wegen eines Civilanspruchs auf Entschädigung sich dem Strafverfahren über das betreffende Vergehen anschließen oder aber den Anspruch durch besondere Civilklage bei dem zuständigen Civilgerichte geltend machen; das letztere hat jedoch über den Entschädigungsanspruch erst nach Beendigung des Strafverfahrens zu verhandeln und zu entscheiden. Wird der Angeeschuldigte laut Urtheil des Criminalgerichts für nicht schuldig erklärt, so verliert der Kläger

deshalb nicht das Recht zur Klage bei dem Civilgerichte, sofern ihm durch die Handlungen des Freigesprochenen ein Schaden oder ein Verlust geurfacht worden.

Ob und in wie weit das Civilgericht die in dem Strafverfahren erfolgte Entscheidung, wenn der Angeschuldigte in demselben des ihm zur Last gelegten Vergehens schuldig erkannt worden, für sich als maßgebend anzusehen habe, ist in den Art. 5 — 7 nicht ausgesprochen; der Theorie nach dürfte aber nicht zweifelhaft sein, daß die Entscheidung des Strafgerichts für das Civilgericht insoweit maßgebend ist, als ersteres die Verübung des fraglichen Vergehens durch den Angeschuldigten als rechtlich gewiß betrachtet hat. Wäre dies nicht richtig, so läge kaum ein Grund vor, das Civilverfahren bis zur Beendigung des Strafverfahrens zu beanstanden, wie doch im Art. 6 vorgeschrieben worden.

Eine während der Verhandlung einer Civilrechtsfache zu Tage kommende gesetzwidrige Handlung, welche eine strafrechtliche Verhandlung erheischt, ist durch den Staatsanwalt unter Angabe der sie begründenden Thatumstände, zur Kenntniß des Strafgerichts zu bringen, die Verhandlung der Civilrechtsfache aber zu beanstanden, »falls deren Entscheidung von der Beprüfung der strafrechtlichen Thatumstände abhängt.« (Art. 8). Im Art. 9 werden die Gerichte verpflichtet, »die Sachen nach dem wahren Sinn der »Gesetze zu entscheiden; im Falle aber einer Unvollständig- »keit, Unklarheit, Lückenhaftigkeit oder eines Widerspruchs »in demselben die Entscheidung auf den Geist der Gesetze »im Allgemeinen zu gründen. Wenn es sich bei den Entscheidungen der provinziellen Friedensgerichte um privatrechtliche Fragen handelt, sind selbstverständlich die in den Art. XIII — XXXVI in der Einleitung in das provinzielle Privatrecht enthaltenen Vorschriften zu Rathe zu ziehen und



anzuwenden, sofern sich Mängel der im Art. 9 der C.-P.-Ordnung bezeichneten Art. in dem dritten Theile des Provinzialrechts finden sollten. Handelt es sich dagegen um Lücken und Unvollständigkeiten der Civilprocefsordnung und der Gefetze vom 28. Mai 1880, so sind dieselben demnach, was oben in Betreff der einzelnen Procefsinstitute dargelegt wurde, aus dem derzeitigen provinziellen Procefsrechte auszufüllen resp. zu ergänzen.

Art. 10 verbietet die Entscheidung einer Sache unter dem Vorwande, dafs das Gesetz an einem der im Art. 9 aufgezählten Mängel leide, zu beanstanden — und bedroht die Contravenienten mit der für Justizverweigerung festgesetzten Beahndung. Im Art. 11 ist festgestellt, dafs Civilrechtssachen nur in zwei gerichtlichen Instanzen ihrem Wesen nach zu entscheiden sind. Die unverkürzte Durchführung dieser allgemeinen Bestimmung kann aus dem Grunde in Abrede gestellt werden, weil das Rechtsmittel der Cassationsbeschwerde auf so breite Basis gestellt worden ist, dafs es jedenfalls in sehr vielen Fällen der sachfalligen Partei die Möglichkeit gewährt, eine Rechtsfache, die in zwei Instanzen bereits entschieden worden ist, hinsichtlich ihres Wesens auch an die dritte Instanz zu bringen, wie solches oben bei Erörterung der Cassationsbeschwerde ausführlich gezeigt wurde.

Während der Art. 12 das Ueberspringen einer gesetzlich angeordneten Instanz verbietet, sichert der Art. 13 den Parteien und dritten Personen das Recht zu, den Gerichtsverhandlungen in allen Fällen, für welche das Gesetz keine Ausnahme angeordnet hat, beizuwohnen. Auch wird den Parteien in demselben Artikel die Vorstellung mündlicher Erklärungen gestattet.

In den Art. 14 - 16 ist ferner bestimmt, dafs die Parteien das Recht haben, sich in Civilrechtsstreitigkeiten durch

Bevollmächtigte vor Gericht vertreten zu lassen, das mehrere an derselben Sache betheiligte Kläger oder Beklagte sowohl einzeln vor Gericht auftreten, als sich durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen können und das alle Proceßhandlungen, von denen in der Proceßordnung die Rede ist, nicht allein von den Parteien allein, sondern auch von deren Bevollmächtigten vollzogen werden dürfen, sofern nicht im Gesetze ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen worden.

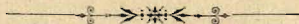
Art. 17 enthält die Regel, das Jeder fähig sei, seine Rechte vor Gericht in Person in Anspruch zu nehmen und zu vertheidigen. Die Ausnahmen von dieser Regel sind in den Art. 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26 und 27 angegeben und haben in den Capiteln II. § 9 und III. § 11 fachgemäße Berücksichtigung gefunden. Die Art. 22 und 23 betreffen den Gläubiger-Konkurs und sind daher für die Friedensgerichte bedeutungslos.

Der Art. 28 endlich bestimmt, das in denjenigen Oertlichkeiten, auf welche sich die Gerichtsbarkeit des Commercgerichts nicht erstreckt, den Handelsgerichten unterliegende Streitfachen in den allgemeinen Civilgerichten auf Grundlage der Civilproceßordnung zu verhandeln sind. Unter den hier erwähnten allgemeinen Civilgerichten können in den Oeffeprovinzen wohl nur die daselbst nach Einführung der Friedensrichterinstitutionen auf Grund des Provinzialrechts fortbestehenden Civilgerichte verstanden werden. Das dieselben bei Verhandlung von Handelsfachen nicht die Civilproceßordnung, sondern in allen Stücken ausschließlich provinzielle Proceßnormen zur Richtschnur zu nehmen haben, versteht sich selbst. Indem der Art. 28 Handelsfachen speciell den allgemeinen Gerichten im Gegenfatze zu den Friedensgerichten vorbehält, scheint er festzustellen, das letztere in Handelsfachen überhaupt nicht und daher auch



dann nicht zuständig sein, wenn es sich um einen Streitgegenstand handelt, dessen Werth die Summe von 500 Rbl. nicht übersteigt. Demnach würden auch Wechselklagen ohne Rücksicht auf den Belauf des Streitgegenstandes der Gerichtsbarkeit der provinziellen Friedensgerichte entzogen sein.

Bei der Neuheit des Gegenstandes, bei dem Mangel einer authentischen Uebersetzung der C.-P.-Ordnung und bei den großen Schwierigkeiten, die der Application des Friedensrichterprocesses auf die Ostseeprovinzen daraus erwachsen, daß derselbe, ursprünglich nur für das Innere des Reichs bestimmt, ohne Rücksicht auf das provinzielle Privatrecht ausgearbeitet worden ist, wird es gewiß nicht schwer sein, dieser unter sehr ungünstigen Verhältnissen verfaßten Schrift, eine vielleicht recht lange Reihe von Fehlgriffen, schiefen Auffassungen und Mängeln anderer Art im Einzelnen nachzuweisen. Ein solcher Nachweis würde indess die Behauptung nicht widerlegen, daß der Friedensrichterprocess und die Gesetze vom 28. Mai 1880 sich in den Ostseeprovinzen ohne weitgehende Zuhilfenahme des in den Provinzen gegenwärtig geltenden Processrechts nicht anwenden lassen und daß es nothwendig sei, die Bestimmungen des Friedensrichterprocesses mit den sie ergänzenden, auch für die friedensrichterliche Rechtspflege in Kraft verbliebenen provinziellen Processsatzungen zu einem systematisch geordneten Ganzen zu verschmelzen. Vornehmlich auf Begründung dieses allgemeinen Gedankens kam es bei Abfassung der vorliegenden Schrift an. Erwirkt sie in dieser Hinsicht die Ueberzeugung der Leser, so hat sie ihren Zweck ohngeachtet der ihr sonst anhaftenden Mängel, erreicht.



### BERICHTIGUNGEN.

Seite	29	Zeile	5 v. o.	lies	jedenfalls
„	29	„	13 v. u.	lies	begründet statt übergründet.
„	35,	40 u. 41	statt	Abschnitt	<b>C, D, E</b> lies <b>D, E, F.</b>
„	37	Zeile	5 und 16 v. o.	lies	Prorogation statt Provocation.
„	41	„	1 v. u.	lies	dass statt tass.
„	47	„	10 v. o.	lies	dürften statt dürfen.
„	50	„	13 v. o.	lies	Gewährleistungs- statt Gewährleistung.
„	52	„	3 v. o.	lies	zum Erscheinen und zur statt zum Erscheinen zur
„	73	„	10 v. o.	lies	anerkennt statt anerkannt.
„	82	„	14 v. o.	lies	Amtsgerichten statt Amtsgerichte.
„	109	„	13 v u	lies	aufweisen statt an sich tragen.
„	143	„	13 v. u.	lies	Gründe statt Gründen.